



2015 – 2020 Gemeinderat Nr. 13
Mag. G./Opp

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Mittwoch, dem 15. März 2017 im Rathaus, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 7. März 2017 einberufen wurde.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.30 Uhr

Anwesend:

ÖVP:

Bürgermeister Dr. Alfred Pohl, Vorsitzender;
Vizebürgermeister Christian Balon MSc;
die StadträtInnen Klaus Frank, Erich Stubenvoll, Florian Ladengruber, Dora Polke und Dr. Harald Beber;
die GemeinderätInnen Andrea Hugl, Roman Fröhlich, Martina Galler, Regina Gaugg, Eva-Maria Paltram-Pleil, Wolfgang Inhauser, Ing. Josef Thalhammer, Christine Gotschim, Heidemarie Winna und Josef Schimmer (ab TOP 2.);

SPÖ:

die StadträtInnen Ingeborg Pelzelmayer und Josef Strobl,
die GemeinderätInnen Roswitha Janka, Christoph Rabenreither, Ing. Martin Schreibvogel und Franco Gullo

LaB:

Stadträtin Anita Brandstetter;
die Gemeinderäte Jürgen Fenz, Mag. Heinrich Krickl, Erwin Netzl und Günter Adami;

FPÖ:

Stadtrat Walter Schwarz;
die GemeinderätInnen Elke Liebmingler und Anton Brunner;

NEOS:

Gemeinderat Ing. Stephan Prinz;

Ferner anwesend:

Stadtamtsdirektor Mag. Reinhard Gabauer,
Finanzdirektor Reinhard Gindl und Doris Blösel (bis TOP 7.).

Entschuldigt:

die StadträtInnen Peter Harrer und Renate Knott,
die GemeinderätInnen Reinhard Grohmann, Reinhard Bachler, Josef Schimmer (bis TOP 2.) und Martina Pollak



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 13.12.2016
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 04.) Subventionsansuchen
- 05.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 06.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2016 sowie Rücklagendotierungen
- 07.) Rechnungsabschluss 2016
- 08.) Kündigung eines Vertrages
- 09.) Videoaufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen
- 10.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 40, Stellungnahmen
- 11.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 40, Begutachtung
- 12.) Raumordnungsprogramm, Änderung 40, Verordnung
- 13.) Bebauungsplan, Änderung 40, Verordnung
- 14.) Stadt der Zukunft
- 15.) BürgerInnengärten, Bestandverträge
- 16.) Feldwege und Feldwegebrücken
- 17.) Grundverkehr
- 18.) Kindergärten
- 19.) Ferienbetreuung
- 20.) Ferienspiel
- 21.) Seniorenausflug
- 22.) Veranstaltungen
- 23.) Straßenbenennung – Siedlungserweiterung Mistelbach NORD, Verordnung
- 24.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
- 25.) Verordnung über pauschale Kostenersätze der Freiwilligen Feuerwehr
- 26.) Feuerwehrangelegenheiten
- 27.) Kanal- und Wasserangelegenheiten
- 28.) Öffentliches Gut
- 29.) Weihnachtsaktion
- 30.) Bestandverträge
- 31.) Zuweisung der Sachgebiete
- 32.) Verjährungsverzicht bzw. Einleitung eines Rechtsstreits
- 33.) Änderung des Dienstzweiges
- 34.) Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 35.) Überstellung einer Vertragsbediensteten
- 36.) Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 13.12.2016

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 13. Dezember 2016 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.



Gemeinderat Schimmer nimmt während des Tagesordnungspunktes 2.) an der Sitzung teil.

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

a) Oberbürgermeister a.D. Romstöck aus Neumarkt/OPf. verstorben

Oberbürgermeister a.D. Kurt Romstöck ist am 9. Jänner 2017 im Alter von 91 Jahren verstorben. Er war Gründungsmitglied der Partnerschaft mit der Partnerstadt Neumarkt/OPf. sowie Partnerschaftsringträger. An den Begräbnisfeierlichkeiten hat eine Delegation aus Mistelbach teilgenommen.

Die Gemeinderäte haben sich während der Trauerkundgebung von den Sitzen erhoben.

b) 80. Geburtstag Präsident a.D. Hofrat Mag. Edmund Freibauer, Spende für Sanierung der Dreifaltigkeitssäule

Landtagspräsident a.D. Hofrat Mag. Freibauer feierte im Februar seinen 80. Geburtstag. Anlässlich seiner offiziellen Feier im Stadtsaal wünschte er sich - statt Geschenken - Spenden für die Sanierung der Dreifaltigkeitssäule am Hauptplatz.

Mit Schreiben vom 10. März 2017 wurde von Herrn Hofrat Mag. Freibauer dazu Folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mein 80. Geburtstag am 20. Feber 2017 war für mich ein besonderer Festtag und eine gute Gelegenheit für 80 Jahre meines Lebens unserem Herrgott, meiner Familie und allen Freunden und Mitbürgern meinen aufrichtigen Dank zu sagen. Ganz besonders danke ich meiner Heimatstadt Mistelbach, wo mir von den Mitbürgern seit 1964 viele schöne Aufgaben übertragen wurden. Das Miteinander war immer eine Kraftquelle für gemeinsame Erfolge.

Es ist vielen Mistelbachern ein großes Anliegen, dass die Dreifaltigkeitssäule am Mistelbacher Hauptplatz möglichst bald renoviert werden kann. Deshalb habe ich aus Anlass meines 80. Geburtstages meine Gratulanten gebeten, auf das Spendenkonto „Dreifaltigkeitssäule Mistelbach“ an Stelle von persönlichen Geburtstagsgeschenken eine Geldspende für die Renovierung der Dreifaltigkeitssäule einzuzahlen. Diese Aktion ist ein großer Erfolg geworden. Ich habe nun am 10. März 2017 auf das Konto der Stadtgemeinde Mistelbach bei der Raiffeisenbank das Ergebnis meiner Geburtstagsspendenaktion in Höhe von € 14.000,- überwiesen.

Ich bitte die Gemeindevertretung, dass dieser Geldbetrag nur für Renovierungsarbeiten an der Dreifaltigkeitssäule am Mistelbacher Hauptplatz verwendet wird. Mit meiner Geburtstagsspenden-Aktion verbinde ich die Hoffnung, dass die Dreifaltigkeitssäule am Hauptplatz unserer Stadt so wie in der Vergangenheit auch in Zukunft ein Symbol der guten Zusammenarbeit von Stadtgemeinde und Pfarrgemeinde Mistelbach bleiben soll.

Mit herzlichen Grüßen
Mag. Edmund Freibauer“



c) NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Beihilfen

Das Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds hat mit Sitzungsbeschluss vom 13. Dezember 2016 folgende Unterstützungen zugesagt:

Volksschule – Anschaffung von EDV Anlagen	€ 3.000,--
Volksschule – Einrichtung (Tische und Bänke)	€ 5.800,--
NÖ Landeskindergarten „Am Schloßberg“ – div. Vorhaben (Zaun, ..)	€ 3.700,--

Weiters wird die Unterstützung des Neubaus des NÖ Landeskindergartens Mistelbach Nord, Adolf Schärf-Straße in Form eines Annuitätenzuschusses für den bisher bewilligten dreigruppigen Bau gewährt. Der vorläufige Zuschussplan sieht vor, dass aufgeteilt auf 15 Jahre in Summe € 386.315,-- nach Inbetriebnahme an die Stadtgemeinde Mistelbach überwiesen werden. Die weiteren zwei Gruppen werden nach erfolgter Bedarfsfeststellung gefördert.

d) Kindergruppe „Rappel-Zappel“, Personalkostenförderung

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass ein Förderbetrag aufgrund der 15a Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes für den Zeitraum Februar 2017 bis August 2017 in Höhe von € 39.375,-- ausbezahlt wird. Das Förderansuchen wurde eigentlich für den Zeitraum Februar 2017 bis Jänner 2018 gestellt. Da der Fördertopf bereits ausgeschöpft ist, wird nur bis August gefördert, somit verringert sich der Förderbetrag um € 28.125,--. Zusätzlich wird von der Stadtgemeinde Mistelbach um eine Trägerförderung angesucht.

e) NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen (Kindergruppe Rappel-Zappel), Fachaufsicht

Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Fachaufsicht über die Leiterinnen und Betreuungspersonen in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen sowie die Überprüfung des Betriebs künftig von der Kindergarteninspektorin des jeweiligen Aufsichtssprengels. Diese ist auch Ansprechperson für pädagogische und organisatorische Belange.

f) Bücherwoche

Die Bücherwoche der Stadtbibliothek findet vom 20. - 25. März 2017 statt.
Am 20. oder 21. März: Lesung für SchülerInnen des BORG (Julya Rabinowich)
Am 23. März: Lesung um 14 Uhr mit Karl und Martin Zellhofer aus ihrem Buch "Verschwundenes Weinviertel".
Geplant ist auch eine interkulturelle Lesung mit Kindern ODER Bilderbuchkino (zweisprachig arabisch-deutsch) mit Martina Pürkl.

In der Bücherwoche gibt es außerdem einen großen Bücherflohmarkt sowie kostenlose Einschreibung, Kaffee & Kuchen.

Weiters fand am 13. Februar 2017 eine Lesung in Kooperation mit dem Weltladen Mistelbach statt. Vortragende: Dr. Oskar Luger, Mag. Astrid Tröstl und Mag. Katrin Urferer. Das Autorenteam („Gentechnik geht uns alle an!“) referierte über den neuesten Stand zum Thema Gentechnik mit anschließender Publikumsdiskussion.



g) Dr. Klaus-Peter Janner

bedankt sich mit Schreiben vom 16. Jänner 2017 für die Auszeichnung mit dem goldenen Ehrenwappen.

h) A 5 Weinviertel/Nord-Autobahn zwischen Schrick und Poysbrunn, Verkehrsfreigabe

Seitens der ASFINAG wurde mitgeteilt, dass die A 5 Weinviertel/Nord-Autobahn zwischen Schrick und Poysbrunn nach zweieinhalb Jahren Bauzeit mit Ende des Jahres 2017 fertiggestellt wird.

Die feierliche Verkehrsfreigabe findet voraussichtlich am Freitag, 1. Dezember 2017 um 15.00 Uhr statt.

i) Marktordnung, Verordnungsprüfung

Die Marktordnung des Bürgermeisters vom 26. Jänner 2017 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung überprüft und zur Kenntnis genommen.

j) Igm Leistungsgemeinschaft Mistelbach, Generalversammlung

Im Hotel Restaurant „Zur Linde“ Polak fand am Mittwoch, dem 30. November 2016, die Generalversammlung der Igm Leistungsgemeinschaft Mistelbach statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

- 01.) Begrüßung
- 02.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- 03.) Bericht des Obmannes
- 04.) Bericht der Kassierin
- 05.) Bericht der Rechnungsprüfer
- 06.) Entlastung der Kassierin und des Vorstandes
- 07.) Neuwahl des Vorstandes
- 08.) Statutenänderung
- 09.) Ausblick auf zukünftige Projekte
- 10.) Allfälliges

Folgende Personen wurden in den Vorstand gewählt:

Vorstand:

Obmann:	Kommerzialrätin Dr. Jutta Pemsel
Obmann-Stellvertreter:	Mag. Klaus Dundalek und Ing. Thomas Polke
Kassierin:	Mag. Gerda Weis
Kassierin-Stellvertreter:	Mag. Bernhard Reiss
Schriftführerin:	Martha Warosch
Schriftführerin-Stellvertreter:	Stadtrat Peter Harrer



Beirat:	
MIMA GmbH/Stadtmarketing: Handel/Zentrum:	Erich Fasching (Kraft seiner Funktion) Leopold Mathias, Günther Schuch, Ing. Hans Rieder und Robert Liboswar
Werbung und Marketing: Dienstleister: Gastronomie:	Alexander Bernold Stadtrat Erich Stubenvoll Karl Polak jun.
Wirtschaftskammer Niederösterreich:	Kommerzialrätin Dr. Jutta Pemsel
Wirtschaftskammer Mistelbach: Stadtgemeinde Mistelbach:	Mag. Klaus Kaweczka Stadtrat Erich Stubenvoll und Sachbearbeiter Mag. Mark Schönmann (Kraft ihrer Funktion)
Rechnungsprüfer:	Mag. Sabine Gam und Ing. Udo Nawrata

k) MIMA GmbH, Generalversammlung

Im Beisein von Bürgermeister Dr. Alfred Pohl, der Stadträte Dr. Harald Beber, Erich Stubenvoll, Peter Harrer, Klaus Frank und Anita Brandstätter, Gemeinderätin Roswitha Janka, Igm-Mitglied Mag. Klaus Dundalek, MIMA-Geschäftsführer Erich Fasching und Sachbearbeiter Mag. Mark Schönmann fand am Montag, dem 5. Dezember 2016 im Sitzungssaal des Rathauses die jüngste Generalversammlung der MIMA GmbH statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers
5. Schwerpunktaktivitäten und Budget 2017
6. Dienstvertrag MIMA-Geschäftsführer Erich Fasching
7. Allfälliges

MIMA-Geschäftsführer Erich Fasching gab einen umfangreichen Jahresrückblick auf 2016 und die in diesem Jahr erfolgreich umgesetzten Projekte wie z.B. das Public Viewing im Sommer, das Adventdorf mit Eislaufplatz im Winter sowie die Etablierung des „neumarktes“ zwischen Rathaus und Dreifaltigkeitssäule. In seinem Bericht gab der MIMA-Geschäftsführer auch einen Ausblick auf die Vorhaben für 2017 mit den beiden Schwerpunkten, dem Ausbau des „neumarktes“ durch mehr Marktfahrer, einer noch größeren Produktvielfalt und mehr Streetfood-Trucks sowie dem Aus- und Aufbau der Tourismusdestination Mistelbach durch Bündelung vorhandener Strukturen, Schaffung neuer Angebotspackages für interessante Zielgruppen und enger Zusammenarbeit mit der LEADER Region Weinviertel Ost sowie der Weinviertel Tourismus GmbH. Ebenso vorgestellt hat MIMA-Geschäftsführer Erich Fasching den MIMA-Finanzplan für das Jahr 2017 und die geplanten Projekte bzw. Veranstaltungen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses

Gemeinderätin Janka berichtet gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 8. März 2017 eine Sitzung im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach mit folgender Tagesordnung durchgeführt hat:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 30. November 2016
2. a) Rechnungsabschluss 2016
b) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2016 sowie Rücklagendotierungen
3. Anfragen und Anregungen

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 8. März 2017 den Rechnungsabschluss 2016 eingehend überprüft und die sachliche und rechnerische Richtigkeit mit 1 Stimmenthaltung festgestellt:

Der Rechnungsabschluss 2016 schließt
im ordentlichen Haushalt mit
einem SOLL-Überschuss von € 292.082,08 und
einem IST-Abgang von € 400.371,26.

Der außerordentliche Haushalt weist
einen SOLL-Überschuss von € 1.971.937,34 und
einen IST-Überschuss von € 1.990.852,- aus.

Die genehmigten Protokolle der Sitzungen vom 30. November 2016 sowie vom 8. März 2017 sind angeschlossen und werden zur Kenntnis gebracht.

Zu 4.) Subventionsansuchen

a) Seniorenbetreuung

Drei Vereine, die im Bereich der Seniorenbetreuung in der Stadtgemeinde Mistelbach tätig sind, haben um Gewährung einer Subvention angesucht.

Die Fördermittel werden, wie in den Vorjahren, entsprechend der Mitgliederanzahl der Vereine aufgeteilt.

Verein	Anzahl Mitglieder	Förderung
Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach	201	501,72
Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn	100	249,61
NÖ Seniorenbund Stadtgruppe Mistelbach	340	848,67
	641	1.600,00



Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Der Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 501,72, der Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn erhält eine Subvention in Höhe von € 249,61 und der NÖ Seniorenbund Stadtgruppe Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 848,67.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/459000-757100 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

b) Verschönerungsvereine

Um eine Subvention im Sinne der Richtlinien haben heuer neun Verschönerungsvereine angesucht.

Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen hat der GRA 4 in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 den Beschluss gefasst, dass die Subvention an die Verschönerungsvereine im Sinne der bestehenden Richtlinien für das Jahr 2016 folgenderweise vergeben werden sollen:

Verein	Aufwendungen 2016		Subvention
VSV Ebendorf	€ 3.412,56	0,205634297	€ 701,74
VSV Eibesthal	€ 6.025,34	0,205634297	€ 1.239,02
VSV Frättingsdorf	€ 4.351,21	0,205634297	€ 894,76
VSV Hörersdorf	€ 5.363,21	0,205634297	€ 1.102,86
VSV Hüttendorf	€ 6.304,92	0,205634297	€ 1.296,51
VSV Kettlasbrunn	€ 11.356,44	0,205634297	€ 2.335,27
VSV Lanzendorf	€ 1.055,08	0,205634297	€ 216,96
VSV Paasdorf	€ 4.651,06	0,205634297	€ 956,42
VSV Siebenhirten	€ 6.110,20	0,205634297	€ 1.256,47
	€ 48.630,02		€ 10.000,00

Der Ansatz für die Verschönerungsvereine beträgt € 15.000,--. Die restlichen € 5.000,-- sollen wie im Vorjahr in der letzten GRA 4-Sitzung des Jahres vergeben werden. Diese werden wie folgt aufgeteilt: Sollte ein Verschönerungsverein durch ein Unwetter oder sonstige Katastrophe in finanzielle Not kommen, kann nach einem entsprechenden Ansuchen der GRA 4 hier eine außerordentliche Förderung vergeben. Der restliche Betrag wird laut Schlüssel der Förderung für das Vorjahr vergeben.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/369000-757100 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

Gemeinderätin Gotschim hat während der Behandlung des Punktes b) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.



c) Kunstschule – Akademie für Kunst und Musik, Vereinsjubiläumsausstellung

Die Kunstschule – Akademie für Kunst und Musik ersucht mit Schreiben vom 21. November 2016 anlässlich der 25 Jahr-Vereinsjubiläumsausstellung, welche vom 15. Oktober bis 18. November 2016 stattgefunden hat, um eine finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Der Kunstschule – Akademie für Kunst und Musik soll eine Subvention in Höhe von € 300,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA2017 1/329000-757000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

d) Mistelbacher Volkstänzer

Die Mistelbacher Volkstänzer ersuchen mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 um finanzielle Unterstützung. Die Mitgliederanzahl beträgt derzeit 31 und es wurden im Jahr 2016 11 öffentliche Auftritte absolviert.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Es soll eine Subvention in Höhe von € 400,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA2017 1/329000-757000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

e) Musikschulmanagement Kultur-Region NÖ, Jugendmusikwettbewerbe

Das Musikschulmanagement, die landesweite Servicestelle für NÖ Musikschulen, veranstaltet im Jahr 2017 die drei landesweit größten und bedeutendsten Jugendmusikwettbewerbe, an denen jedes Jahr rund 1.500 Kinder und Jugendliche teilnehmen:

- prima la musica – für klassische Musik
- podium.jazz.pop.rock – für Populärmusik
- Volksmusikwettbewerb – für Volksmusik

Für diese Wettbewerbe werden Partner gesucht, die herausragende junge NachwuchsmusikerInnen direkt unterstützen möchten. So werden jährlich Geldpreise an die besten TeilnehmerInnen sowie Stipendien für Meisterkurse an besonders herausragende Talente vergeben.



Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll wie im Vorjahr ein Sonderpreis in Höhe von € 250,-- zur Verfügung gestellt werden und Herr Direktor Mag. Bergauer soll diesen übergeben.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA2017 1/329000-757000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

f) Kulturvernetzung Niederösterreich, Viertelfestival

Die Kulturvernetzung Niederösterreich sucht mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 um eine Subvention für die Viertelfestival-Eröffnung am 5. Mai 2017 im MZM in Höhe von € 5.000,-- in bar sowie um eine personelle Unterstützung durch die Kulturabteilung, des Stadtmarketings und des Bauhofes in einem noch zu vereinbarenden Umfang an.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Wie bereits in einem Gespräch mit Bürgermeister Dr. Alfred Pohl und Kulturstadtrat Frank besprochen, können keine Barmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Kulturvernetzung Niederösterreich sollen für die Viertelfestival-Eröffnung 18 Flaschen Stadtwein sowie Dienst- und Sachleistungen in Höhe von € 3.000,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA2017 1/329000-757200 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

g) Kunstverein Mistelbach, Vereinsbetrieb

Der Kunstverein Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 um Subvention zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes für das Jahr 2017.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll wie im Vorjahr eine Subvention in Höhe von € 4.000,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA2017 1/329000-757000 gegeben.

Bei 7 Gegenstimmen (5 LaB, Gemeinderäte Rabenreither und Ing. Prinz) genehmigt.

Gemeinderat Schimmer hat während der Behandlung des Punktes g) nicht an der Sitzung teilgenommen.



h) Gewerbeförderung für Kommunalsteuer-Lehrlinge 2016/01

Um Gewerbeförderung haben folgende Mistelbacher Betriebe angesucht:

Autohaus Polke	1 Lehrling	12	€ 280,53	
	2 Lehrlinge	14	€ 903,25	
	1 Lehrling	15	€ 278,54	
	1 Lehrling	16	€ 117,57	€ 1.579,89
Connect Medizintechnik	2 Lehrlinge	14	€ 642,90	€ 642,90
Egert Andreas	1 Lehrling	14	€ 636,27	€ 636,27
Facultas	1 Lehrling	16	€ 111,52	€ 111,52
Fussl	1 Lehrling	14	€ 333,48	€ 333,48
Hofer KG	1 Lehrling	13	€ 301,20	€ 301,20
IG Karl & Sohn	1 Lehrling	13	€ 501,02	€ 501,02
Libal KG	1 Lehrling	14	€ 506,89	€ 506,89
GESAMT	13 Lehrlinge		€ 4.613,17	€ 4.613,17

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 16. Jänner 2017 der Gewährung der Gewerbeförderung aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach die Zustimmung erteilt.

Weiters wurde die Meinung vertreten, dass das Antragsformular für die Lehrlingsförderung ab sofort nicht mehr proaktiv durch die Verwaltung an die Betriebe ausgesandt werden soll. Ebenso können Förderansuchen ab sofort nur mehr bis zum 30. Juni des Folgejahres bei sonstigem Verlust der Förderwürdigkeit beantragt werden. Die Richtlinien sowie das Formular sollen im Download-Bereich auf der Homepage der Stadtgemeinde bereitgestellt werden und selbstverständlich auf Anforderung individuell zugesandt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/7890/7551

Einstimmig genehmigt.

i) Verein Neue Landesbahn, „Zayataler Schienentaxi“ (Instandhaltung Bahnstrecke)

Das „Zayataler Schienentaxi“ beendete im Jahr 2016 die vierte, komplette Saison und hat sich in dieser Zeit als beliebtes Ausflugsziel in der Region Leiser Berge-Mistelbach etabliert. Der heuer erreichte Besucherrekord von mehr als 5.000 Fahrgästen untermauert dies eindrucksvoll.

Zur dauerhaften Betriebssicherheit der Fahrzeuge ist eine umfassende Wartung samt aller dazu gehörenden baulichen und technischen Voraussetzungen unerlässlich. Aus diesem Grund ist geplant, im Betriebsbahnhof Asparn an der Zaya eine Montagegrube zu errichten, um wichtige Arbeiten an der Unterseite der Fahrzeuge (Bremsen, Antrieb, Kardanwelle, Antriebskette, etc.) vornehmen zu können.

Des Weiteren wurde der Bahnkörper des Schienentaxis nach einigen heftigen Unwettern auf drei Abschnitten durch massiven Schlamm eintrag von den angrenzenden Feldern mehrmals in Mitleidenschaft gezogen, was umfangreiche Sanierungsarbeiten nach sich zieht.



So muss der Bahngraben auf mehreren 100 Metern ausgehoben, das Abraummateriale verführt und entsorgt werden. Desgleichen ist auch im Gleisbett der Schlamm auszubaggern und auf den entsprechenden Stellen neu einzuschottern.

Um den Fahrgästen am nunmehrigen Mistelbacher Endpunkt ein attraktives Umfeld, einen witterungsgeschützten Unterstand zu bieten und das dortige Ambiente einer Bezirkshauptstadt würdig zu gestalten, wurde in der Haltestelle Mistelbach Interspar 2016 ein Wartehäuschen errichtet.

Aus diesen Gründen ersucht der Verein Neue Landesbahn mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 um Gewährung und Auszahlung einer entsprechenden Förderung zur teilweisen Abdeckung dieser für den Verein Neue Landesbahn als Betreiber nicht unbeträchtlichen Aufwände, nicht zuletzt, um den Betrieb langfristig sicherstellen zu können.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 16. Jänner 2017 den Beschluss gefasst, dem Verein Neue Landesbahn für deren umfangreiche Aktivitäten über das gesamte Jahr hinweg eine einmalige Förderung in Höhe von € 1.000,-- zur laufenden Instandhaltung der Bahnstrecke und der damit verbundenen Aufwände zu gewähren.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Finanzielle Bedeckung: 1/7710/7570

Einstimmig genehmigt

j) Verein Neue Landesbahn, „Weinvierteldraisine“, Werbung am Hauptplatz

Anfang April startet die neue Saison der „Weinvierteldraisine“, betrieben vom Verein Neue Landesbahn, die von Ernstbrunn nach Asparn an der Zaya führt und von dort Gäste in Form des „Zayataler Schienentaxis“ weiter nach Mistelbach bringt.

Um die neue Saison der „Weinvierteldraisine“ im Vorfeld umfangreich zu bewerben, touren Verantwortliche des Vereins Neue Landesbahn mit einer Fahrraddraisine auf einem PKW-Anhänger durch den Bezirk bzw. in größere Orte des Weinviertels und Waldviertels, um potentielle Interessenten über das Produkt „Weinvierteldraisine“ zu informieren.

Gleichzeitig kämen auch Prospekte der Partner „Zayataler Schienentaxi“ bzw. „regiobahn“ zur Verteilung.

Diesbezüglich beabsichtigen die Verantwortlichen des Vereins Neue Landesbahn auch am Hauptplatz in Mistelbach mit einem Stand für die Dauer von maximal zwei Stunden vertreten zu sein. Bei diesem Stand wird eine „Weinvierteldraisine“ zu bewundern sein, ebenso werden Folder mit allen wichtigen Informationen zur neuen Saison den interessierten Besuchern ausgehändigt.

Der GRA 6 hat sich in seiner Sitzung vom 16. Jänner 2017 damit einverstanden erklärt, dass die Verantwortlichen des Vereins Neue Landesbahn mit einem Stand am Hauptplatz in Mistelbach vertreten sind, um Werbung für die neue Saison zu machen und schlagen vor, dass der Sachbearbeiter in Absprache mit MIMA-Geschäftsführer Erich Fasching den Vereinsverantwortlichen an einem Freitag, wenn „neumarkt“, ein Platz zur Verfügung gestellt wird, wo die „Weinvierteldraisine“ und das „Zayataler Schienentaxi“ beworben werden können.



Da diese Maßnahme auch im Sinne des Tourismus ist, soll für diesen Tag ausnahmsweise keine Standgebühr in Rechnung gestellt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt

k) Mistelbacher Model Car Club - MMCC

Der Mistelbacher Model Car Club ersucht um Subvention zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens für die Saison 2016. Durch die Platzmiete am Rübenplatz Paasdorf (jährlich € 6.000,--) und der Indoor-Rennstrecke entstehen dem Verein erhebliche Kosten.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Dem MMCC wird eine Subvention für die Aufrechterhaltung des Vereinslebens in Höhe von € 500,-- gewährt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690/7573 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

l) Tennisclub Hörersdorf

Der Tennisclub Hörersdorf ersucht mit Schreiben vom 24. Jänner 2017 um Subvention zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Instandhaltung und Pflege der Tennisanlage.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Dem Tennisclub Hörersdorf wird eine Subvention für die Erhaltung der Sportanlage in Höhe von € 500,-- gewährt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690/7573 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

m) SK Rapid Jugendcamp

Der SK Rapid ersucht mit Schreiben vom 14. November 2016 um einen Pauschalbetrag für die Benützung des Sportzentrums Mistelbach. Wie jedes Jahr veranstaltet der SK Rapid auch in diesem Sommer seine Jugendcamps, wobei seit vielen Jahren auch Mistelbach eine Station ist. Als Termin ist der 31. Juli bis 5. August 2017 geplant.



Die Trainingszeiten sind Montag – Freitag 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr, Samstag von 09:00 – 11:00 Uhr.

Insgesamt 34,5 Stunden zum Tarif € 50,-- ergibt € 1.725,--.
Der SK Rapid bittet daher, einen Pauschalbetrag zu finden.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll ein Pauschalbetrag von € 800,-- für die Benützung des Sportzentrums für das Jugendcamp 2017 verrechnet werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt

n) Weinviertel Spartans

Seitens der Weinviertel Spartans wurde folgendes Schreiben vom 25. Jänner 2017 an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach gerichtet:

„Als die Weinviertel Spartans 2012 mit offenen Armen in Mistelbach aufgenommen wurden und mit dem damaligen Sportstadtrat Ettenauer die Bedingungen für die Benützung des Sportzentrums besprochen wurden, war uns klar, dass es einen Tarif für die Benützung des Sportzentrums gab und wir im Jahr mit ca. € 800,-- für die Benützung rechnen müssen.

Es wurde ein Prekarium aufgesetzt, indem für das Jahr 2012 eine Pauschale in Höhe von € 600,-- vorgeschrieben wurde und für die Folgejahre ein Teil der Betriebskosten für das Sportzentrum zur Verrechnung kommen. Eine Summe konnte nicht genannt werden, jedoch sind wir von max. € 1.000,-- ausgegangen. Für das Jahr 2013 wurden uns € 849,40 vorgeschrieben und bezahlt.

2014 wurde uns keine Abrechnung geschickt und erst auf unsere Anfrage wurde Anfang 2015 eine Vorschreibung von rund € 10.000,-- geschickt, die für den Verein nicht finanzierbar ist.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Bürgermeister, Stadtamtsdirektor, Sportstadtrat und Vertretern der Spartans wurde die Berechnung laut Prekarium besprochen und man konnte sich auf eine Zahlung von € 2.500,-- pro Jahr einigen. So wurden von uns für die Jahre 2013 und 2014 insgesamt € 5.000,-- an die Gemeinde überwiesen. Der Rest sollte ähnlich des Prekariums mit dem FC Mistelbach als Subvention für den Verein beschlossen werden. Eine Änderung des Prekariums sollte durch den Sportausschuss und Gemeinderat erfolgen.

Es wurde auch besprochen, dass es durch die Nutzung durch den FC Mistelbach und den Weinviertel Spartans zu Engpässen bei der Nutzung des Trainingsfeldes kommt und für die Weinviertel Spartans eine Alternative für die Trainings in einer Katastralgemeinde zu suchen wäre. Nach Besichtigung des Sportplatzes in Frättingsdorf wurde festgestellt, dass zwar die Plätze für einen Trainingsbetrieb geeignet wären, jedoch die Infrastruktur (Größe der Umkleidekabinen, Anzahl der Duschen, kein Winterbetrieb möglich, usw.) für die Anzahl der Spieler und Trainingszeiten nicht geeignet sind.



Für die Jahre 2015 und 2016 wurde den Spartans seitens Gemeinde für die Benutzung des Sportzentrum jeweils eine Rechnung mit dem Titel: Teilzahlung 2015 bzw. Teilzahlung 2016 zugeschickt. Beide Rechnungen (ebenfalls in der Höhe von je € 2.500,--) wurden von den Spartans an die Gemeinde überwiesen.

Aufgrund der noch nicht getroffenen endgültigen Entscheidung über die Subventionierung der offenen Beträge, möchten die Spartans auf diesem Weg um eine Subvention bei der Stadtgemeinde Mistelbach ansuchen, um die Jahre 2013 - 2016 vereinsintern finanztechnisch abschließen zu können und um die zukünftigen Nutzungsgebühren mit eben diesen € 2.500,-- pro Jahr zu fixieren.

Die Weinviertel Spartans haben sich in den letzten Jahren als Sportverein ständig weiterentwickelt und sind als fixer Bestandteil der Mistelbacher Vereinsgemeinschaft fest im sportlichen und kulturellen Geschehen verankert. Die Spartans bieten neben American Football für Erwachsene (aktuell 65 Aktive) auch jungen Damen die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen. In der Sektion Spartans Cheerleader trainieren aktuell 20 junge Damen und Mädchen. Großen Zuwachs bekommen auch unsere Jugendlichen in der Sektion U15 Tackle (Rising Spartans) und U17 Tackle (Rising Spartans). Mit Anfang 2017 befinden sich ca. 30 Jugendliche am Roster. Weitere Schoolday Aktionen im Raum Mistelbach (geplant im Februar bzw. April) sollen mit einem großen Tryout im Juni unsere Spieleranzahl im Jugendbereich auf ca. 60 Spieler aufstocken.

Zusätzlich zu den sportlichen Aktivitäten sind die Spartans auch an diversen kulturellen/öffentlichen/sozialen Events in der Gemeinde/dem Bezirk Mistelbach beteiligt: Punschstand am Hauptplatz Mistelbach, Superbowlparty im Stadtsaal Mistelbach in Zusammenarbeit mit MIMA, Blutspendeaktionen in Zusammenarbeit mit dem Mistelbacher Krankenhaus, Schooldays an diversen Schulen des Bezirks, Unterstützung der KIWOGE Mistelbach durch Spendenaktionen, Teilnahme am Gesundheitstag in Laa a.d. Thaya, etc.

Wir hoffen, dass wir durch unsere Bemühungen und unsere Arbeit in den letzten Jahren der Stadtgemeinde Mistelbach beweisen konnten, dass die Weinviertel Spartans ein verlässlicher Partner, ein junger ambitionierter Verein mit einer Vision und klar definierten Zielen (nicht nur in Sachen Sport) und eine Bereicherung sowohl im sportlichen, als auch im kulturellen Leben des gesamten Bezirks darstellen.“

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Den Weinviertel Spartans soll für die Saisonen 2015 bis 2018 eine Pauschale von € 2.500,--/Jahr für die Benützung des Sportzentrums verrechnet werden. Die Differenz zur Abrechnung laut Prekarium wird subventioniert. Für das Jahr 2019 und Folgejahre ist ein erneutes Ansuchen zu stellen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



o) Tauchclub OK

Der Tauchclub OK ersucht mit Schreiben vom 9. Jänner 2017 um finanzielle Unterstützung für die TÜV Überprüfung und das Service der Lungenautomaten, die sich mit rund € 800,-- im Budget des Vereins niederschlagen.

Der Verein unterstützt die Stadtgemeinde durch die Teilnahme beim Ferienspiel, Schnuppertauchen im Weinlandbad und am Tag des Sports im Juni im Sportzentrum.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Tauchclub OK wird eine Subvention in Höhe von € 400,-- gewährt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690/7573 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

p) Weltladen Mistelbach

Der Obmann des Vereins Weltladen Mistelbach, Herr Stefan Muhsil, hat sich mit folgendem Schreiben an die Stadtgemeinde gewandt. Unter dem Motto „FAIRgrößern, FAIRändern, FAIRstärken, übersiedelte der Weltladen im April 2016 in ein neues, größeres Geschäftslokal in die Marktgasse 1 - 3, Mistelbach. Mit dem besonderen und vor allem auch erweiterten Sortiment lockt der Weltladen viele Mistelbacher und auswärtige Kunden in die Marktgasse und ist somit eine attraktive Bereicherung für den Einkaufsstandort im Zentrum Mistelbachs. Die Gesamtkosten für die Investitionen und den Umzug in das neue Geschäftslokal belaufen sich auf ca. € 25.000,-- und wurden größtenteils durch eine crowdfunding-Initiative und Spenden von ehrenamtlichen Mitarbeitern des Weltladens finanziert. Die Finanzierungskosten werden jedoch die materiellen Mittel des Vereins in den nächsten Jahren einschränken. Um den Vereinszweck auch in den Folgejahren gut zu erfüllen und um die FAIRTRADE-Gemeinde weiterhin bei Aktivitäten unterstützen zu können, ersucht der Verein um einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss für das neue Geschäftslokal.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 300,-- soll aus dem Gesamtbudget von € 1.000,--, welche im Jahr 2017 für FAIRTRADE vorgesehen wurde, an den Weltladen Mistelbach ausgezahlt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/510000/729050

Einstimmig genehmigt.



q) Kriegsoffer- und Behindertenverband, Ortsgruppe Mistelbach

Der Kriegsoffer- und Behindertenverband, Ortsgruppe Mistelbach, sucht um Gewährung einer Subvention für die Vereinstätigkeit an. Das ehrenamtliche Team besteht aus 140 Funktionären und Mitgliedern, die kranke und pflegebedürftige Menschen besuchen, mit ihnen Amtswege erledigen und Formulare besorgen. Weiters vergibt der Verband finanzielle Unterstützung bei besonderen Notlagen. Bisher hat der Verein jährlich € 300,-- erhalten.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 2017 die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 300,-- für den KOBV, Ortsgruppe Mistelbach, beschlossen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 1/429000/757000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

r) MOKI (Mobile Kinderbetreuung)

MOKI-Niederösterreich ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Bad Vöslau, der Eltern dabei unterstützt, ihr Kind zu Hause – im vertrauten Lebensraum – zu pflegen. Qualifiziertes Personal hilft Familien mit schwerkranken Kindern, die Erkrankung zu akzeptieren und erleichtert das Leben mit der Krankheit zuhause. Der Verein wird vom Land NÖ zum Teil finanziert. Für die Leistung, die MOKI für vier Patienten aus der Stadtgemeinde Mistelbach, im Jahr 2015 insgesamt 33 Stunden, erbracht wurden, ersucht der Verein um Subvention der Stadtgemeinde in der Höhe von € 2,-- pro Stunde.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Dem Verein MOKI-Niederösterreich soll eine Subvention in der Höhe von € 66,-- für die Leistungen, die für Kinder der Großgemeinde Mistelbach im Jahr 2015 erbracht wurden, gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 1/429000/757000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

s) Sozialhilfeverein Mistelbach - Caritas-Sozialstation „Essen auf Rädern“

Mit Schreiben vom 2. Jänner 2017 ersucht der Sozialhilfeverein Mistelbach um Subvention der Aktion „Essen auf Rädern“ für das Jahr 2017. In den vergangenen Jahren erhielt der Verein € 3.800,-- zur finanziellen Unterstützung.



Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 2017 die Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 3.800,-- für das Jahr 2017 beschlossen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 1/423000/757000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

**t) Tierheim Dechanthof, Verein „Die gute Tat“,
Subvention in der Höhe der Kommunal- und der Grundsteuer**

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2017 ersucht das Tierheim um Überweisung der Subvention in Höhe der Kommunal- und Grundsteuer. Laut Auskunft der Abgabenabteilung beträgt die Kommunalsteuer € 6.322,21 und die Grundsteuer B € 364,80.

Den Betreibern der Viertelstierheime Krems, St. Pölten, Wiener Neustadt werden keine Kommunal- und keine Grundsteuer vorgeschrieben. In der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013 wurde beschlossen, dass in Mistelbach Kommunal- und Grundsteuer bis auf Widerruf eingehoben werden und mit einer Subvention in gleicher Höhe dem Tierheim Dechanthof gegenverrechnet werden sollen.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Überweisung einer Subvention in Höhe von € 6.322,21 für die Kommunalsteuer und € 364,80 für die Grundsteuer B an den Verein Tierheim Dechanthof - „Die gute Tat“.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 1/581000/757000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

u) Tierheim Dechanthof, Verein „Die gute Tat“, Vereinssubvention 2017

Das Tierheim Dechanthof ersucht mit Schreiben vom 12. Jänner 2017 um Erteilung der Vereinsförderung für das Jahr 2017. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Tierheim Dechanthof soll ein geringer Anteil der Einnahmen aus der Hundesteuer dem Verein zur Verfügung gestellt werden. Derzeit werden von der Stadtgemeinde von Hundebesitzern nachstehende Beträge pro Hund eingehoben. In den vergangenen Jahren hat die Stadtgemeinde Mistelbach dem Verein eine Fixsubvention in der Höhe von € 730,-- sowie € 0,75 Subvention pro angemeldeten Hund, für den auch eine Gebühr eingehoben wird, gewährt. Mit Stichtag 13. Jänner 2017 waren 815 Hunde bei der Abgabenabteilung gemeldet.



778 Hunde	je € 25,--	
10 Hunde	je € 4,--	(ausgebildete Suchhunde, Polizeihund, Jäger mit eigenem Revier)
1 Hund	0,--	Hund Semi (Therapiehund im Landespflegeheim)
26 Hunde	je € 75,--	Listenhunde

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 1.312,99, die sich aus € 702,49 Fixsubvention und € 610,50 Subvention für 814 Hunde zusammensetzt, die Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 1/581000/757000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

v) Fröschl Manuel und Seltenhammer Denise, Abbruchkostenförderung

Manuel Fröschl und Denise Seltenhammer, Untere Landstraße 97, 2130 Hüttendorf, ersuchen mit Eingabe vom 30. Dezember 2016, eingelangt am 3. Jänner 2017, um finanzielle Unterstützung von Abbruchkosten. Die Kosten betragen laut vorgelegter Rechnung € 3.232,15.

Die Baumeldung über den Abbruch des bestehenden Gebäudes (ehemaliges Kühlhaus) auf Grundstück NR .246/1, EZ. 2264, KG. Hüttendorf, Im Dorf 76, wurde lt. NÖ Bauordnung 2014, NÖ LGBl. 1/2015, ordnungsgemäß eingebracht.

Die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienwohnhauses sowie von zwei Nebengebäuden wurde auf oben angeführtem Grundstück mit Bescheid vom 3. Juni 2016, Ing.Ho/Pa-4958-2016, bewilligt.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach für Abbruchkosten und der vorliegenden Rechnung kann den Antragstellern, Herrn Manuel Fröschl und Frau Denise Seltenhammer, eine Förderung von € 969,65 gewährt werden (= 30 % der nachgewiesenen Abbruchkosten, höchstens € 2.616,22).

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/4890-76891

Einstimmig genehmigt.

w) Weninger Markus, Abbruchkostenförderung

Markus Weninger, Guido Sklenar-Gasse 4, 2130 Mistelbach, ersucht mit Einbringung von zwei Förderansuchen, eingelangt am 9. Dezember 2016, um finanzielle Unterstützung seiner Abbruchkosten.



Die Förderansuchen betreffen einerseits den Abbruch des Wohnhauses per Adresse vormals Mitschastraße 27 und andererseits den Abbruch des Betriebsgebäudes in der Mitschastraße 35.

Beide Grundstücke wurden 2012 vereinigt und die Adresse Mitschastraße 27 wurde gelöscht. Es besteht nur mehr die Adresse Mitschastraße 35, GST-NR 6/2, KG Mistelbach. Die Abbruchkosten für beide Objekte betragen laut vorgelegter Rechnung € 24.887,40 brutto (€ 20.739,50 netto).

Die Abbruchgenehmigung für beide Baulichkeiten auf GST-NR 6/2, EZ 3487, KG Mistelbach, Mitschastraße 35, wurde mit Bescheid des Bauamtes vom 11. Oktober 2016, Zl. Ing.Ho/Pa-8464-2016, erteilt.

Mit gleichem Bescheid wurde die Errichtung eines Forst- und Gartenzentrums mit 16 KFZ-Abstellplätzen auf GST-NR 6/2 bewilligt.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst: Da die Grundstücke bereits 2012 vereinigt wurden, kann nur ein Ansuchen um Förderung von Abbruchkosten berücksichtigt werden.

Aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach für Abbruchkosten und der vorgelegten Rechnung soll Herrn Markus Weninger, Guido Sklenar-Gasse 4, 2130 Mistelbach, die Höchstförderung von € 2.616,22 gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/4890-76891

Einstimmig genehmigt.

x) Vereinshaus Hörersdorf, Gasheizung

Im Vereinshaus Hörersdorf, welches vom Musikverein Hörersdorf, der Jugend Hörersdorf, dem Theaterverein Hörersdorf, dem Pfarrgemeinderat, dem Verschönerungsverein, dem Dorferneuerungsverein und zum Teil auch von der FF Hörersdorf genutzt wird, sind in letzter Zeit des Öfteren Störungen und Ausfälle bei der 17 Jahre alten Ölheizung aufgetreten. Da eine Reparatur unwirtschaftlich und unrentabel erscheint, soll aufgrund des vorhandenen Erdgasanschlusses die Heizung modernisiert und auf ein modernes energiesparendes Brennwertgerät umgestellt werden.

Der Musikverein Hörersdorf, die Jugend Hörersdorf und der Theaterverein Hörersdorf haben bei der Firma Installationstechnik Wunsch ein Anbot für die Sanierung der Heizungsanlage eingeholt. Die Gesamtkosten dafür betragen ca. € 7.500,- inkl. USt. Die Vereine ersuchen mit Schreiben vom 9. Jänner 2017 um Subvention in der Höhe von € 2.500,- für die Sanierung der Heizung.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst: Für die Sanierung der Heizungsanlage im Vereinshaus Hörersdorf wird eine Subvention in Höhe von € 2.500,- gewährt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1-3806/6140

Einstimmig genehmigt.



y) E-Fahrradförderung, Evaluierung

Aufgrund des Beschlusses im Gemeinderat vom 13. Dezember 2016 haben sich der GRA 1, am 24. Jänner 2017, der GRA 6, am 16. Jänner 2017 und der GRA 11, am 1. Februar 2017, nochmals mit der Elektrofahrradförderung beschäftigt und wurde im Wesentlichen festgehalten, dass es im Jahr 2017 keine Förderungen für Elektrofahrräder gibt. Aus umweltpolitischer Sicht ist die Stadtgemeinde Mistelbach jedoch bemüht, sich für die Verbesserung der Infrastruktur im öffentlichen Bereich einzusetzen, dass das Aufladen von Elektrofahrrädern im öffentlichen Bereich erleichtert wird (wie z.B. Solartankstelle Conrad Hötzendorf-Platz und neue EVN-Tankstelle beim Schlössl).

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) Volksschule, Schülertische und Schülersessel

In der Volksschule besteht weiterhin der Bedarf an neuen Schülertischen und Schülersessel. Es gibt noch immer Klassen mit teilweise 40 Jahre alten Schülertischen und Sessel, die bereits sehr abgenutzt sind. Vor allem gibt es zu wenig Tische und Sessel für größere Schüler. Weiters könnte es sein, dass im nächsten Schuljahr die erste Schulstufe mit 6 Klassen startet. In diesem Fall müsste ohnehin ein weiterer Raum als Klassenraum adaptiert und eingerichtet werden.

Lieferant	GESAMT inkl. USt	GESAMT inkl. USt abz. Skonto	Zahlungs- bedingungen
Mayr Schulmöbel, 4644 Scharnstein	€ 5.955,36	€ 5.836,25	30 Tage 2 % Skonto, 60 Tage netto Kassa
Project Schul- und Objekteinrichtungen GmbH, 4000 Linz	€ 7.324,39	€ 7.177,90	10 Tage 2 % Skonto, 28 Tage netto
Betzold, 6233 Kramsach/Tirol	€ 7.740,00	€ 7.585,20	14 Tage 2 % Skonto, 30 Tage netto

10 x 2er Tische, 5 x 1er Tische und 25 Sessel

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Es sollen 10 x 2er Schülertische, 5 x 1er Schülertische und 25 Schülersessel bei der Firma Mayr Schulmöbel, 4644 Scharnstein, zum Preis von € 5.955,36 inkl. USt, abz. 2 % Skonto, somit um € 5.836,25 angeschafft werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 5/210000/043000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



b) Straßenbeleuchtung Fußwege

Auf der Grünen Straße und entlang einiger Fußwege (wie z. B. in Frättingsdorf vom Bahnhof zur Ortschaft) befinden sich sogenannte „Maiglockenlampen“.

Diese Lampen sind bereits sehr alt und werden immer wieder demoliert. Es wurden daher div. Austauschmöglichkeiten überprüft und es wird angeregt, Ersatzlampen für die Fußwegbeleuchtung anzukaufen. Es wurde die Lampe CiviTEQ von der Fa. Thorn dem Ausschuss mittels Prospekt vorgestellt. Es handelt sich dabei um eine LED Lampe in grauer Kofferform. Im Zuge der Sitzung wurde auch ausführlich über eine grüne Ausführung diskutiert, wobei vorab einmal diese Lieferung ausschließlich in Grau bestellt werden soll. Es wurde ein Angebot für den Ersatzankauf von 10 Stück Beleuchtungspunkten, inkl. Lichtmasten und Sicherungskästen für Fußwege eingeholt.

Fa. Frisch Licht-Maste und Kommunalbeleuchtung
Rohrendorf 64, A-3741 Pulkau

Es ergeben sich Gesamtkosten in der Höhe von € 5.675,-- netto, exkl. MWST.

Die Finanzierung erfolgt aus SBL AOH 5/816000/619000 Instandhaltung von Sonderanlagen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Die Fa. Frisch Licht-Maste und Kommunalbeleuchtung, Rohrendorf 64, A-3741 Pulkau, soll mit der Lieferung von 10 Stück Beleuchtungspunkten der Lampentype CiviTEQ von der Fa. Thorn, mit Sicherungskästen und Masten beauftragt werden.

Gegebenenfalls können weitere Musterleuchten von anderen Herstellern angekauft werden. Die Lampen sollen im Stadtgebiet aufgestellt werden, damit diese in den nächsten GRA 8 Sitzungen besichtigt werden können.

Da die Lampen eine Lieferzeit von ca. 11 - 12 Wochen haben, kann die Bestellung umgehend vom Sachbearbeiter durchgeführt werden. Die Beschlüsse im Stadt- bzw. Gemeinderat werden nachträglich eingeholt.

Aufgrund der Diskussion im Stadtrat wurden den Stadträten vom Sachbearbeiter Detailinformationen per Mail zugesendet.

Der Beleuchtungsauftrag soll, wie im GRA 8 behandelt, beauftragt werden. Der GRA 8 wird sich mit der optischen Ausführung der Straßenbeleuchtung in den nächsten Sitzungen näher beschäftigen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Oberhoferstraße, Sanierung Straßenbeleuchtung

Im Zuge der Gasleitungssanierung in der Oberhoferstraße soll seitens der Gemeinde neben der Wasserleitung auch gleich die Straßenbeleuchtung saniert werden. Es müssen hier ein neues Kabel und zumindest die neuen Fundamente verlegt werden. Aufgrund des Wohnungsbaues von Hofer und der Errichtung der neuen Straßenkreuzung beim Billa Mistelbach - Nord, macht es auch gleich Sinn, die gesamte Beleuchtungsanlage zu erneuern.



190 lfm ca. 8 Lichtpunkte á € 1.500,-- = € 12.000,-- + Grabungskostenanteil € 7.000,--
Gesamtaufwand für die Sanierung der Straßenbeleuchtung: € 19.000,--.
Die Finanzierung erfolgt aus SBL AOH.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll, im Zuge der Gasleitungssanierung, Oberhoferstraße von Kreuzungsbereich Billa
Mlistelbach – Nord bis zur Steineren Brücke, das Kabel und die Straßenbeleuchtung selbst
erneuert werden.

Die notwendigen Beleuchtungspunkte Type R2 L2, sowie die Masten sollen bei der Firma
Frisch Licht-Maste und Kommunalbeleuchtung, Rohrendorf 64, 3741 Pulkau, wie in der
Siedlung Elisabethweg, angekauft werden, wobei die Masthöhe und die
Beleuchtungsstärke entsprechend der Lichtberechnung anzupassen ist. Die Verlegung des
SBL-Kabels und die Aufstellung der Lichtpunkte erfolgt in Eigenregie durch die SBL
Mitarbeiter vom Bauhof. Die Grabungsarbeiten sollen von der Firma Pittel + Brausewetter
durchgeführt werden.

Die Abrechnung erfolgt nach genauem Aufmaß und die Preise sind in der
Rahmenvereinbarung festgelegt.

Bedeckung: 5/8160-0500 Ausbau der Beleuchtung.

Aufgrund der Diskussion im Stadtrat wurden den Stadträten vom Sachbearbeiter
Detailinformationen per Mail zugesendet.

Der Auftrag soll, wie im GRA 8 behandelt, beauftragt werden.
Der GRA 8 wird sich mit der optischen Ausführung der Straßenbeleuchtung in den
nächsten Sitzungen näher beschäftigen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die
Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Weinlandbad, Durchflussmesser

Bei der Überprüfung durch das Land NÖ wurden zum wiederholten Male die
Durchflussmesser für die Becken im Weinlandbad beanstandet und ein Austausch bis zum
Beginn der Badesaison 2017 vorgeschrieben.

Die Firma gwt hat ein Angebot für den Austausch in Höhe von € 13.988,10 exkl. MwSt.
vorgelegt. Weitere Angebote wurden aufgrund, dass die Firma gwt das Weinlandbad
laufend betreut und die Anlage genauestens kennt, nicht eingeholt.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der Auftrag soll an die Firma gwt erfolgen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine
Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 5/8310/0500 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



e) Kommunalsoftware inklusive Software für elektronischen Akt und Dokumentenmanagement

Zum Ersatz der bestehenden Kommunalsoftware, insbesondere zur Abdeckung der Erfordernisse für die VRV-2015, führte die Stadtgemeinde Mistelbach ein Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung gem. BVergG 2006 im Unterschwellenbereich durch.

29.12.2016	Ausschreibungsbeginn zur Bietersuche
20.01.2017	Ausschreibung
13.02.2017	Angebotseröffnung
16.02.2017 und 22.02.2017	Verhandlungen
03.03.2017	Zuschlagsmitteilung und Beginn Stillhaltefrist
10.03.2017	Ende der Stillhaltefrist

Bei der Bietersuche bewarben sich 2 Firmen zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren. Diese wurden zur Angebotslegung eingeladen. Nach 2 Verhandlungen erfolgte die Reihung der Angebote durch die Bewertung mittels Punkteverfahren.

Diese Bewertung ergibt folgende Reihung nach dem Bestbieterprinzip:

Reihung	Firma	Gesamtpreis	Monatlich	Wertungspunkte
1	Comm-Unity EDV GmbH 8502 Lannach	138.238,72 (167.088,40 alle Module)	5.434,44 (6.014,09)	87,5
2	Niederösterreichische Gemeindedatenservice GmbH 2100 Korneuburg	216.820,--	4.198,05	76,4

Die Beauftragung erfolgt inklusive der optionalen Module, welche erst dann zur Anwendung kommen, wenn das Grundsystem installiert ist und in Vollbetrieb läuft (enthalten in den Beträgen in Klammer).

Die Software ist modular aufgebaut und deckt alle Personen (117) ab, die derzeit Programmbestandteile nutzen könnten. Durch den modularen Aufbau kommen die Kosten sowohl für die Module, als auch für die Benutzer erst dann zur Verrechnung, wenn sie auch von der Stadtgemeinde Mistelbach aktiv genutzt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe an die Comm-Unity EDV GmbH die Zustimmung erteilen.

Gemeinderat Ing. Schreibvogel stellt fachliche Fragen, welche von Stadtrat Dr. Beber beantwortet werden.

Gemeinderat Gullo fragt nach, ob die gegenständliche Arbeitsvergabe nicht in den GRA zurückgestellt werden könne.

Finanzdirektor Gindl weist darauf hin, dass eine Verzögerung die Vorbereitungsarbeiten für die VRV NEU deutlich erschwere.

Gemeinderätin Liebminger stellt Fachfragen.



Gemeinderat Netzl vermeint, das zeige wie gearbeitet werde und es sei in Zukunft bei den Terminen darauf zu achten, dass alle Instanzen (GRA und Stadtrat) eingehalten werden. Er regt eine Prüfung im Prüfungsausschuss an.

Gemeinderat Netzl vermeint weiters, dass zum vorliegenden Punkt in der Auflagefrist keine Unterlagen, keine Ergebnisse, vorlagen.

Stadtamtsdirektor Mag. Gabauer sagt dazu, dass keiner – auch Gemeinderat Netzl nicht – nach zusätzlichen Unterlagen gefragt hat.

Daraufhin hat Gemeinderat Netzl hingewiesen, dass diese Aussage und Vorgangsweise laut Gemeindeordnung nicht richtig ist, zumal eindeutig festgeschrieben ist, dass alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten vorliegen müssen und es keine Verpflichtung eines Gemeindefachmanns gibt, nachzufragen, ob auch alle Unterlagen da sind.

Gemeinderat Fenz stellt einen Antrag auf Rückstellung der Angelegenheit in den Ausschuss und er zieht diesen nach Diskussion wieder zurück.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Dr. Beber zur Abstimmung.

Bei 9 Stimmenthaltungen (Stadtrat Ladengruber, Gemeinderäte Rabenreither, Ing. Schreibvogel und Gullo, 5 LaB) genehmigt.

Gemeinderat Fröhlich hat während der Behandlung des Punktes e) nicht an der Sitzung teilgenommen.

Zu 6.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2016 sowie Rücklagendotierungen

Ordentlicher Haushalt

Der ordentliche Haushalt schließt mit einem IST-Abgang von € 400.371,26 und einem SOLL-Überschuss von € 292.082,08.

Die in der Jahresrechnung 2016 ausgewiesenen Überschreitungen wurden einerseits durch Mehreinnahmen und andererseits durch Einsparungen abgedeckt. Im Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes wurde nach dem Gesamtdeckungsprinzip gearbeitet.

Außerordentlicher Haushalt

Die außerordentlichen Vorhaben des Jahres 2016 erhalten die im Rechnungsabschluss 2016 dargestellte Finanzierung.

Damit erhalten die folgenden Vorhaben teilweise andere bzw. neue Zuweisungsbeträge vom ordentlichen Haushalt:

<u>Vorhaben</u>	<u>Zuweisungen lt. VA 2016</u>	<u>Zuweisungen lt. RA 2016</u>
Gemeindegasthaus Siebenhirten	15.100,--	15.100,--
Güterwegerhaltung	0,--	15.700,--
Puppentage	4.000,--	152.800,--
Wohn- und Geschäftsgebäude	59.100,--	59.100,--
An- u Verkauf von Liegenschaften	0,--	418.000,--
	78.200,--	660.700,--



Rücklagendotierungen

Die Rücklagen im Jahr 2016 haben sich wie folgt entwickelt:

Rücklagenzweck Sparbuch Nr.	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres		Zugang		Abgang		Stand am Ende des Haushaltsjahres
Rücklage Renovierung Dreifaltigkeits- säule 21808	0,00		2.832,24	2/9120+2980		1/9120-2980	2.832,24
Rücklage Stadtrohrleitung 20180438400	15.906,21	Zinsen	2,38	2/8501+8230		1/8501-2983	15.908,59
Rücklage Abwasser- Beseitigung 20488576500	189.428,91	Zinsen	28,42	2/8510+8230		1/8510-2983	189.457,33
Rücklage Müllbeseitigung 20180437200	66.209,27	Zinsen	9,93	2/8520+8230		1/8520-2983	66.219,20
Rücklage Raiffeisenbank Allgemein AT28325010100 0026625	662.808,82		0,00	2/9120+2980		1/9120-2980	662.808,82
Gesamt:	934.353,21		2.872,97				937.226,18

Die Sparbücher wurden mit den angeführten Rücklagendotierungen abgestimmt.

Stadtrat Dr. Beber erläutert die außerplan- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2016 sowie die Rücklagendotierungen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 24 Stimmen bei 8 Gegenstimmen (5 LaB und 3 FPÖ) genehmigt.

Zu 7.) Rechnungsabschluss 2016

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 8. März 2017 den Rechnungsabschluss 2016 eingehend überprüft und die sachliche und rechnerische Richtigkeit mit 1 Stimmenthaltung festgestellt.



Kassenbestände:

ZW 01	Barkasse, 30.12.2016	€	9.638,19
ZW 02	Erste Bank Mistelbach Nr. 201124379/00 Auszug Nr. 254 vom 30.12.2016	€	2.344.351,80
ZW 05	Erste Bank Mistelbach Nr. 201124379/01 Auszug Nr. 254 vom 30.12.2016	€	13.983,26
ZW 11	Mobile Bankomatkasse Nr. 201124379/28 Auszug Nr. 6 vom 30.12.2016	€	2.297,88
ZW 27	Bankomat Amtskasse Nr.201124379/27 Auszug Nr. 33 vom 30.12.2016	€	13.467,70
ZW 42	Barkasse Bürgerbüro-K2, 30.12.2016	€	484,20
ZW 43	Barkasse Bürgerbüro-K3, 30.12.2016	€	385,54
ZW 44	Barkasse Bürgerbüro-K4, 29.12.2016	€	680,92
ZW 45	Barkasse Bürgerbüro-K5, 30.11.2015	€	0,00
ZW 46	Barkasse Bürgerbüro-K6, 31.12.2016	€	387,35
ZW 47	Mobile Bankomatkasse Bürgerbüro Nr.201124379/33 Auszug Nr. 206 vom 30.12.2016	€	45.692,07
		€	2.431.368,91

Die sachgeordnete Verrechnung schloss wie folgt:

Die **IST-Einnahmen** im Jahr 2016 betragen

im ordentlichen Haushalt	€	28.889.490,95
im außerordentlichen Haushalt	€	15.904.653,84
Verwahrgelder	€	11.492.205,20
Vorschüsse	€	<u>15.584.202,81</u>
	€	71.870.552,80

Die **IST-Ausgaben** im Jahr 2016 betragen

im ordentlichen Haushalt	€	29.289.862,21
im außerordentlichen Haushalt	€	13.913.801,84
Verwahrgelder	€	10.050.962,66
Vorschüsse	€	<u>16.184.557,18</u>
	€	69.439.183,89



Die IST-Mehreinnahmen betragen	
im ordentlichen Haushalt	€ -
im außerordentlichen Haushalt	€ 1.990.852,00
Verwahrgelder	€ 1.441.242,54
Vorschüsse	€ -
	€ <u>3.432.094,54</u>
Die IST-Mehrausgaben betragen	
im ordentlichen Haushalt	€ 400.371,26
im außerordentlichen Haushalt	€ -
Verwahrgelder	€ -
Vorschüsse	€ 600.354,37
	€ <u>1.000.725,63</u>
Die Einnahmen betragen	€ 3.432.094,54
Die Ausgaben betragen	€ <u>1.000.725,63</u>
Saldo per 31.12.2016	€ 2.431.368,91

Der buchmäßige Bestand in der sachgeordneten Verrechnung stimmt mit den tatsächlich vorhandenen Kassenbeständen überein.

Die zeitgeordnete Verrechnung schloss wie folgt:

Einnahmen

Barkasse	€ 289.993,42
Erste Bank Mobile Bankomatkasse ZW 11	€ 2.300,55
Erste Bank Mistelbach Girokonto 201124379/00	€ 32.106.617,05
Erste Bank Mistelbach Girokonto 201124379/01	€ 11.696.763,53
Interne Verrechnung	€ 27.522.745,90
Erste Bank Bankomatkasse	€ 13.868,58
Barkasse ZW 41	€ 0,00
Barkasse ZW 42	€ 42.322,70
Barkasse ZW 43	€ 9.671,54
Barkasse ZW 44	€ 25.652,92
Erste Bank Bankomatkasse	€ 151.758,49
Barkasse ZW 45	€ 0,00
Barkasse ZW 46	€ 8.858,12

Gesamt € 71.870.552,80

Ausgaben

Barkasse	€ 280.355,23
Erste Bank Mobile Bankomatkasse ZW 11	€ 2,67
Erste Bank Mistelbach Girokonto 201124379/00	€ 29.762.265,25
Erste Bank Mistelbach Girokonto 201124379/01	€ 11.682.780,27
Interne Verrechnung	€ 27.522.745,90
Erste Bank Bankomatkasse Girokonto.201124379/27	€ 400,88



Barkasse ZW 41	€	0,00
Barkasse ZW 42	€	41.838,50
Barkasse ZW 43	€	9.286,00
Barkasse ZW 44	€	24.972,00
Erste Bank BankomatKasse GiroKto. 201124379/33	€	106.066,42
Barkasse ZW 45	€	0,00
Barkasse ZW 46	€	8.470,77
Gesamt €		69.439.183,89

Die Gesamteinnahmen betragen	€	71.870.552,80
Die Gesamtausgaben betragen	€	69.439.183,89
Buchmäßiger Bestand per 31.12.2016	€	2.431.368,91

Auch in der zeitgeordneten Verrechnung stimmt der buchmäßige Bestand mit den tatsächlich vorhandenen Kassenbeständen überein.

Der Jahres-SOLL-Abschluss zeigt folgende Ergebnisse:

1.) Ordentlicher Haushalt

Einnahmen	€	29.151.436,77
Ausgaben	€	28.859.354,69
daher SOLL-Überschuss	€	292.082,08

2.) Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	€	8.862.007,08
Ausgaben	€	6.890.069,74
daher SOLL-Überschuss	€	1.971.937,34

3.) Durchlaufende Gebarung - Verwahrgelder

Einnahmen	€	11.265.773,18
Ausgaben	€	11.265.773,18
	€	0,00

4.) Durchlaufende Gebarung - Vorschüsse

Einnahmen	€	16.382.477,74
Ausgaben	€	16.382.477,74
	€	0,00



Per 31.12.2016 verfügt die Gemeinde Mistelbach über folgende **Geschäftsanteile und Aktien**:

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang	Abgang	Verkauf und Zuführung zur Rücklage	Stand am Ende des Haushaltsjahres
Zentralkasse der Volksbanken Österreichs Nominale 140 Stk. € 2,181	Kurswert € 21,81	---	---	-----	Kurswert € 21,81
Volksbank Mistelbach (Gemeinde Lanzendorf)	€ 43,60	---	---	-----	€ 43,60
Raiffeisenbank Mistelbach	€ 1.017,42	---	---	-----	€ 1.017,42
Raiffeisenbank-Lagerhaus Mistelbach	€ 109,01	---	---	-----	€ 109,01
72 Stück EKA-Bond à € 61,38	€ 4.381,92	---	€ 18,-	-----	€ 4.363,92
	€ 5.573,76	€ 0,-	€ 18,-	€ 0,-	€ 5.555,76

Am Ende des Jahres 2016 beträgt der **Schuldenstand** € 45.161.372,38.

In diesem Gesamtschuldenstand sind Schulden für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wie Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung, Wasserversorgung sowie Vorfinanzierung Förderung Land, von € 28.465.888,51 enthalten.

Die **Leasingverträge** für Hubarbeitsbühne, Baggerlader, LKW und Multifunktionsgerät stehen per 31. Dezember 2016 mit einem Betrag von insgesamt € 267.254,26 zu Buche.

Beteiligungen 2016

	Betrag per 1.1.	Veränderungen	Betrag per 31.12.
RIZ Mistelbach	€ 6.520,--		€ 6.520,--
MAMUZ Museum Mistelbach	€ 15.400,--		€ 15.400,--
MIMA GmbH	€ 7.490,--		€ 7.490,--



Die Stadtgemeinde Mistelbach als Sitzgemeinde hat für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband, die Hauptschul- bzw. Mittelschulgemeinde und die Schulgemeinde der Polytechnischen Schule folgende **Darlehenshaftungen (Haftungsklasse III)** übernommen:

	<i>GR- beschluss vom</i>	<i>Stand zu Beginn des HH-Jahres</i>	<i>Stand am Ende des HH-Jahres</i>	<i>jährliche Kapitaltilgung</i>	<i>Tilgungsbeginn</i>	<i>Letzte Tilgung</i>	<i>Haftungen gegenüber</i>
Haftungsklasse III							
Mittelschulgemeinde	01.03.1990	21.976,20	0,--	21.976,20	01.01.1992	01.01.2016	NÖ Schul- u. Kindergartenfonds
Mittelschulgemeinde	08.05.1990	15.069,42	0,--	15.069,42	01.01.1992	01.01.2016	NÖ Schul- u. Kindergartenfonds
Polyt. Schulgemeinde	02.07.2007	152.767,46	131.568,47	21.198,99	01.01.2008	01.07.2022	Raiffeisenbank Mb.
Standesamts- und Staatsbürgerschafts- verband	14.10.2008	158.525,44	140.548,44	17.977,-	01.07.2009	01.01.2024	Raiffeisenbank Mb.
		348.338,52	272.116,91	76.221,61			

Weitere Haftungen (Haftungsklasse V):

	<i>GR- beschluss vom</i>	<i>Stand zu Beginn des HH-Jahres</i>	<i>Stand am Ende des HH-Jahres</i>	<i>Jährl. Tilgung/ Abschreibg.</i>	<i>Haftungs- beginn</i>	<i>Haftungs- ende</i>	<i>Haftungen gegenüber</i>
Haftungsklasse V							
Gemeindeverb. Inter- komm. Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wiflersdorf	08.09.2010	1.010.149,94	963.549,16	46.600,78	30.09.2011	31.03.203 6	Erste Bank Mistelbach
M Schön Wohnen IMMORENT GmbH	13.05.2009	572.054,45	411.798,62	160.255,83	01.01.2010	31.12.202 4	IMMORENT Bank GmbH
FC Weinviertel Mistelbach	13.12.2011	1.200,--	0,--	1.200,--	13.12.2011	31.12.201 6	NÖ Fußball- verband Fördermittel Spielfeldsan.
		1.583.404,39	1.375.347,78	208.056,61			



Stadtrat Dr. Beber erläutert den Rechnungsabschluss 2016, wie folgt:

„Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 8. März 2017, wie jedes Jahr, mit dem Rechnungsabschluss eingehend befasst und die sachliche und rechnerische Richtigkeit mit einer Stimmenthaltung festgestellt.

Das Jahr 2016 hat sich aufgrund der steigenden wirtschaftlichen Erfolge der österreichischen Betriebe wesentlich besser dargestellt, als prognostiziert. Dies hat sich bei den Gemeinden vor allem bei den Ertragsanteilen positiv ausgewirkt. Es besteht aber noch immer kein Grund zum überschwänglichen Jubel, da man noch immer weit von den Ergebnissen der Jahre vor der Finanzkrise entfernt ist. Die Prognose für das Jahr 2017 zeigt eher gleichbleibende bzw. aufgrund des neuen Finanzausgleiches geringe Steigerungen bei den Einnahmen für die Gemeinden. Wie die Auswirkungen des FAG Neu wirklich sind, wird sich zeigen. Der bereits im Jahr 2010 eingeleitete Pfad der Konsolidierung des Mistelbacher Haushalts führt auch im Jahr 2016 aufgrund der gestiegenen Ertragsanteile und der größtenteils eingehaltenen Ansätze zu einem guten Ergebnis:

Der Rechnungsabschluss 2016 schließt mit einem Überschuss im ordentlichen Haushalt von € 292.082,08 ab. Die Zuführungen an den ao Haushalt konnten gegenüber dem Jahr 2015 von € 274.100,-- auf enorme € 660.700,-- gesteigert werden.

Dem Gemeindevermögen stehen Darlehen in der Höhe von rund 45,2 Millionen Euro gegenüber. Da jedoch laut Gemeindeaufsicht und Maastricht-Kriterien die Schulden für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wie Kanal, Wasser und Abfallbehandlung aus diesen Gesamtschulden heraus zu rechnen sind, da diese durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, beträgt die faktische Verschuldung somit etwa 16,7 Millionen Euro.

Vom Gemeinderat wurden, wie im Voranschlag vorgesehen, Neuaufnahmen von Darlehen in der Höhe von € 2.111.000,-- beschlossen. Aufgrund des dem gegenüber stehenden Schuldentilgungsdienstes konnte die Verschuldung um rund € 615.600,-- verringert werden, obwohl einige große, unumgängliche Projekte wie z.B.: Grundankauf für FF-Haus Mistelbach, Zu/Umbau FF-Haus Hüttendorf, Beginn Sanierung Dreifaltigkeitssäule, Neubau und Sanierung von Kindergärten, Sozialprojekte-Flüchtlingshilfe, Straßen-, Radweg- und Gehsteigbau, öffentliche Beleuchtung, Sanierung Weinlandbad, Fortsetzung/Fertigstellung Parzellierungen bzw. Herstellung der Infrastruktur, Kanalbau und Weiterführung Sanierung Stadtsaal umgesetzt bzw. finanziert werden konnten.

Das laufende Jahr 2017 wird sich aus heutiger Sicht wirtschaftlich nur geringfügig gegenüber den Vorjahren verbessern. Wie schon gesagt, bleibt das tatsächliche Ergebnis aus dem neuen FAG abzuwarten, auch laut den Vorgaben des Landes NÖ ist bei den Ertragsanteilen keine merkliche Steigerung zu erwarten und die Erhöhung der Pflichtausgaben wird sich weiter fortsetzen. Um für unvorhergesehene, zusätzliche Ausgaben, wie z.B. Anstieg der Zinsen, für die Zukunft gerüstet zu sein, ist auch weiterhin auf konsequente Sparsamkeit und unbedingte Einhaltung der Ansätze des Voranschlages zu achten. Gerade hier muss noch so mancher Fachbereich intensiv an der Umsetzung arbeiten. Außerdem sind vor allem für die im Bereich Kanal und Wasser in naher Zukunft anstehenden, umfangreichen Bauarbeiten (Kirchenberg) unbedingt Rücklagen zu schaffen.

Abschließend möchte ich mich noch bei allen Stadt- und Gemeinderäten und den Sachbearbeitern für die verantwortungsbewusste Arbeit und die weitestgehende Einhaltung der Ansätze bedanken.



Weiters bedanke ich mich bei meiner Stellvertreterin Frau Stadträtin Renate Knott und bei den Mitgliedern des GRA 1 für die äußerst gute Zusammenarbeit. Bei Herrn Finanzdirektor Reinhard Gindl, Frau Doris Blösel und dem gesamten Team bedanke ich mich ebenfalls, und zwar für die Bewältigung der äußerst umfangreichen Arbeiten rund um den Rechnungsabschluss und das ganze Jahr über.“

Stadtrat Dr. Beber ersucht den Gemeinderat, dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 samt allen Anlagen laut Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Gemeinderat Mag. Krickl:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Gemeinderäte, werte Mistelbacher,

es hat sich also nicht viel verbessert, wenn wir uns die Zahlen jetzt anschauen.

Wir von der LaB stehen für konstruktive Zusammenarbeit und sparsamen Umgang mit Steuergeld.

Ich setze mich besonders für Sport- und Jugendförderung ein und da muss man dann auch einmal schauen, was da passiert.

Zu den Schulden: Die Schulden steigen massiv und wir hinterlassen unserer Jugend eine Hypothek, die sie dann in Zukunft einmal nicht mehr bewältigen kann.

Es ist erschreckend, dass wir auch von 2015 an rund € 1 Million Schulden dazu bekommen.

Sprich – die faktischen Schulden, wie der Herr Stadtrat schon gesagt hat, das sind von € 16,7 Millionen Schulden gegenüber vom vorigen Jahr um rund € 1 Million weniger.

Das kann man nicht als Erfolg verbuchen - und in einer absoluten ÖVP-Regierung hier, in einer Regierung, die mit absoluter Mehrheit hier regiert, seit 60 Jahren, muss ich dazu sagen, wird das in Zukunft auch nicht viel besser. Vor einem Jahr haben wir das schon gehört, dass man da auf Besserung tut, aber im Gegenteil, wir machen gleich € 1 Million Schulden. Wenn wir die Umfahrung nicht hätten mit den € 700.000,-- und das Museumszentrum nicht hätten, dann wären das schon einmal fast € 900.000,-- weniger.

Das heißt unsere Jugend hat nicht einmal eine Laufbahn, da man sich die Sanierung nicht leisten kann und will - eigentlich will. Es ist einmal wichtig, dass man dann maßgebliche Projekte hier hinten anstellt, also irgendwelche Parkhäuser, was man da so hört, die keiner braucht und mehr in die Jugendförderung steckt, finde ich. Es ist also keine Leistung gewesen, sondern es ist eigentlich eine Katastrophe kann ich nur sagen und nicht wirklich eine Besserung.

Gemeinderat Netzl ist der Überzeugung, dass das Maastricht-Ergebnis auf der falschen Seite gebucht worden ist und wird dies in St. Pölten prüfen lassen. Er übt Kritik, dass beim Dienstpostenplan die Haushaltsstelle nicht angeführt ist, wo die Kosten jeweils verbucht sind. Das Problem sei, dass die gebührengedeckten Schulden sinken und die anderen steigen würden. Im ordentlichen Haushalt sei nichts passiert. Besonders verärgert sei er über den Gebührenhaushalt. Die ÖVP habe die Gebühren erhöht und nun zeige sich, dass € 1,7 Mio von den Bürgern zu viel verlangt werden. Die Zweckgebundenheit sei zwar aufgeweicht worden, aber dies sei keine Ermächtigung für die Gemeinde, diese Mittel für den allgemeinen Haushalt zu verwenden. Er stellt die Frage, wo sind die € 1,7, Mio hingekommen.

Stadtrat Dr. Beber beantwortet die Ausführungen von Gemeinderat Netzl dahingehend, dass der Verfassungsgerichtshof festgestellt habe, dass es eben nicht rechtswidrig sei, diese Mittel für den allgemeinen Haushalt zu verwenden.



Er weist weiters daraufhin, dass bei der Genehmigung des Rechnungsabschlusses nur festgestellt werde, ob das Budget eingehalten worden ist und dass die Arbeit der Finanzverwaltung ordnungsgemäß erfolgt sei. Es gehe um die rechnerische Richtigkeit. Darüber müsse der Gemeinderat entscheiden. Der Prüfungsausschuss habe dem zugestimmt.

Gemeinderat Netzl weist darauf hin, dass das Problem nicht sei, dass Überschüsse für etwas anderes verwendet wurden - das Problem sei, dass die Gebühren erhöht wurden, weil argumentiert wurde, dass der Kanal nicht leistbar sei.

Der Vorsitzende ersucht, keine politische Diskussion über die Gebührenerhöhung zu führen, sondern zur Sache zu sprechen, es gehe um die Korrektheit des Rechnungsabschlusses.

Gemeinderat Netzl weist nochmals darauf hin, dass er die Maastricht-Buchung überprüfen lasse.

Stadtrat Strobl stellt fest, dass der Rechnungsabschluss sachlich und rechnerisch in Ordnung sei und er werde daher zustimmen.

Gemeinderat Fenz findet es interessant, dass schon ein Bericht in der NÖN über den Rechnungsabschluss stehe und weist auf die Falschmeldung in der NÖN hin, dass € 30 Mio bis 2015 eingespart werden würden. Das sei schon datumsmäßig nicht möglich. Er weist wie Gemeinderat Netzl darauf hin, dass zwischen den sogenannten guten (durch den Gebührenhaushalt bezahlte) und sogenannten schlechten Schulden zu unterscheiden sei. Letztere würden weiter steigen und zwar von € 15,8 Mio auf € 16,7 Mio.

Gemeinderätin Liebminger:

„Ich muss, so wie der Erwin dieselbe Kritik anbringen, dass im Prinzip im Dienstpostenplan der Haushaltsansatz fehlt. Es ist nicht einsehbar, wohin welcher Posten jetzt verbucht wird, das müsste eigentlich drinnen sein, laut meiner Information ist diese Vorgangsweise nicht gesetzeskonform laut Gemeindeordnung. Was der Sammelnachweis über den Leistungsbetrieb des Personals betrifft, war ich schon sehr verwundert, dass wir, obwohl wir jetzt zwei Leute weniger angestellt haben, über € 43.000,- mehr ausgegeben haben, das ist, finde ich sehr interessant.

Wir haben teilweise Dienstposten aufgewertet und - was ich auch anmerken möchte, im Zuge dessen - was die Nebengebührenordnung betrifft, die ich versucht hatte, anzufragen.

Ich wollte die Nebengebührenordnung der Gemeinde einsehen bzw. haben.

Ich bin auf die Gemeinde gekommen, ich habe vorher angerufen und habe gesagt, ich hätte gerne in die Nebengebührenordnung eingesehen, was auch mein gutes Recht ist, als Gemeinderat, um eben gewisse Berechnungen nachvollziehen zu können. Daraufhin habe ich die Auskunft bekommen, dass die Nebengebührenordnung aus dem Jahr 1965 stammt und bei dieser sämtliche Änderungen nur in den Gemeinderatsprotokollen einsichtig sind und das wäre ein zu großer administrativer Aufwand, dass man mir das alles zusammensucht, sie könnten mir das schon machen, wenn ich darauf bestünde. Ich muss schon sagen, ich finde das äußerst bedenklich, dass eine Nebengebührenordnung, die im Jahr 1965 geschaffen worden ist, wo ständig jährlich Änderungen stattfinden und gemacht werden, dass man das nicht zusammenfassen kann in einem Ordner, dass es da kein gesammeltes Werk gibt. Und für die Nebengebührenordnung sind verantwortlich, dass diese eben aktualisiert wird, der Herr Bürgermeister und der Amtsleiter, das will ich da jetzt in den Raum stellen und ich hätte gerne, dass das in Zukunft erledigt wird.



Ich frage mich ja, wie gearbeitet wird – wenn jetzt jemand auf der Gemeinde anfängt, der irgendwelche Sachen verrechnet, muss der jetzt dann die Nebengebührenordnung aus 1965 lesen und dann sämtliche Gemeinderatsprotokolle aus den Jahren 1965 bis dato, bis zu dem Zeitpunkt, wann er anfängt zu arbeiten, muss er die dann alle einsehen und herausklauben, wo die Änderungen sind? Also entweder ist mir da ein großer Bär aufgebunden worden, dass ich die Informationen einfach nicht bekomme, was ich nicht voraussetze, weil ich jetzt kein zu böseartig denkender Mensch bin, oder es sind da wirklich wichtige Datensammlungen, Aktualisierungen seit dem Jahr 1965 nicht gemacht worden.

Eben aufgrund dessen, weil ich eben die Nebengebührenordnung nicht bekommen habe, da wären auch die ganzen Verrechnungen, wichtige Sachen, die im Budget drinnen sind, enthalten, kann man das teilweise nicht nachvollziehen, ob das jetzt richtig ist oder nicht. Wenn der Harald sagt, ja es wird nur darüber abgestimmt, stimmt das jetzt, ob es richtig verbucht worden ist, das kann ich ja gar nicht nachvollziehen, wenn ich die Nebengebührenordnung gar nicht einsehen kann.“

Vizebürgermeister Balon:

„Die hat dir voriges Jahr aber nicht gefehlt, oder?“

Gemeinderätin Liebminger: „Wie bitte?“

Vizebürgermeister Balon:

„Die Nebengebührenordnung. Die hat dir voriges Jahr um die Zeit nicht gefehlt?“

Gemeinderätin Liebminger:

„Mir ist es bekannt, dass du Lehrer bist und aufgrund dessen, dass du 80 % deiner Zeit damit verbringst, deine Schüler, die von dir abhängig sind, mundtot zu machen, mir jetzt mit dem Argument zu kommen und zu versuchen, mich mundtot zu machen und mir vorzuwerfen, dass ich letztes Jahr das nicht eingefordert habe. Du weißt genau, ich bin erst seit zwei Jahren im Gemeinderat. Wir sind praktisch alle drei ins kalte Wasser hineingeschmissen worden.“

Vizebürgermeister Balon:

„Das musst du bitte deinem Parteiobmann erzählen aber nicht mir.“

Gemeinderätin Liebminger:

„Hast du irgendjemandem anderen vorgeworfen, dass er letztes Jahr irgendwas nicht nachgefragt hat?“

Vizebürgermeister Balon ersucht, beim Thema zu bleiben.

Gemeinderätin Liebminger:

„Ja, wir bleiben beim Thema. Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde das nachholen wird. Es wurden, du wirst mich berichtigen, wenn ich jetzt die falsche Zahl sage, ungefähr € 2,1 Millionen neu aufgenommen. Meiner Meinung nach sollte es so sein, dass man nicht nur die Schulden zurückzahlt, sondern dass man auch keine neuen Schulden macht, weil wenn wir ja einen Überschuss haben, dann würde ich sagen, legen wird das zurück, dass wir im nächsten Jahr keine neuen Schulden machen müssen, das wäre sinnvoller. Wenn ich als Privathaushalt so wirtschaften würde, stimmt schon, der Großteil der Leute, die hier drinnen sitzen, hat den Zustand nicht verbrochen. Aber wenn ein Privathaushalt so arbeitet wie die Gemeinde in den letzten 40 Jahren gearbeitet hat, dann geht er zu Grunde, oder ein Geschäftsmann, dann geht er wegen, nicht wegen fahrlässiger Krida sondern wegen betrügerischer Krida ins Gefängnis. Es ist gewirtschaftet worden unter jeder Kritik.“

Vizebürgermeister Balon: „Betrügerische Krida heißt das? Hast du gerade gesagt?“



Gemeinderätin Liebminger:

„Ich habe gesagt, bei einer Firma, die permanent Schulden aufnimmt, die wäre ja schon lange in Konkurs geschickt worden und wenn sie Schulden macht, obwohl sie weiß, sie wird diese nicht zurückzahlen können innerhalb eines gewissen Zeitraumes, dann wird der Harald sagen können, was mit der Firma passiert oder mit dem Geschäftsführer dieser Firma.“

Stadtrat Stubenvoll:

„Entschuldige bitte, aber ich finde, diese Aussage passt nicht zur Tagesordnung.“

Gemeinderätin Liebminger:

„Ja, entschuldige bitte, das mit der betrügerischen Krida nehme ich zurück.“

Gemeinderat Netzl weist weiters darauf hin, dass bei den Schulden auch die Leasingverpflichtungen dazuzurechnen sind.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Dr. Beber, dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 samt allen Anlagen laut Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung die Zustimmung zu erteilen, zur Abstimmung.

Mit 24 Stimmen bei 8 Gegenstimmen (5 LaB und 3 FPÖ) genehmigt.

Zu 8.) Kündigung eines Vertrages

Homepage Fa. Gemdat

Die Umgestaltung der Homepage der Stadtgemeinde Mistelbach ist abgeschlossen. Gleichzeitig mit der Gestaltung eines neuen Designs wurde auch der Provider gewechselt. Deshalb ist es nun erforderlich, den Vertrag mit dem bisherigen Host der Homepage der Stadtgemeinde Mistelbach (www.mistelbach.gv.at) zu kündigen.

Der Vertrag mit der Fa. Gemdat, 2100 Korneuburg, zur Nutzung des RIS-Kommunal soll zum ehestmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden. Spätestens jedoch per 31. Dezember 2017.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (Gemeinderat Fenz) genehmigt.

Gemeinderat Fröhlich hat während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 8.) nicht an der Sitzung teilgenommen.

Zu 9.) Videoaufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2015 wurde die Videoaufzeichnung von Gemeinderatssitzungen einstimmig beschlossen. Seitdem sind alle diese Aufzeichnungen über einen Link der Gemeindehomepage abrufbar.

Es wurde angeregt zu prüfen, die jeweiligen Aufzeichnungen nach einem gewissen Zeitraum vom Netz zu nehmen.



Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2017 den Beschluss gefasst, dass die Videoaufzeichnungen nach einem Ablauf von 3 Jahren von der Gemeinde-Homepage entfernt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bei 10 Gegenstimmen (Gemeinderat Rabenreither, 5 LaB, 3 FPÖ, 1 NEOS) und 1 Stimmenthaltung (Gemeinderat Gullo) genehmigt.

Die Stadträte Frank und Dr. Beber verlassen die Sitzung.

Zu 10.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 40, Stellungnahmen

Die Änderung 40 des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes ist in der Zeit vom Donnerstag, 15. Dezember 2016 bis Donnerstag, 26. Jänner 2017, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist haben etwa 120 Personen in die Einreichunterlagen Einsicht genommen. Innerhalb dieser Frist wurde eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme wurde von Herrn Herwig Schmidhuber für den Änderungspunkt 5.4 Änderung von Bauland Kerngebiet in private Verkehrsfläche (Raumordnungsprogramm bzw. Änderung der Baufluchtlinien) fristgerecht abgegeben und lautet wie folgt:

Zur Umwidmung:

Da das betreffende Bauland als aktuell Bauland-Kerngebiet gewidmet ist, habe ich Bedenken bezüglich der Umwidmung. Wir sollten darauf achten, dass wenigstens im Bauland-Kerngebiet die urbanen Gegebenheiten erhalten bleiben. Als private Verkehrsfläche ändern sich sofort die Bestimmungen für die Bebauung und man kann z.B.: viel leichter einen Geräteschuppen der nicht ins Ortsbild passt, errichten.

Nach dem Vorschlag der Stadtgemeinde soll die Baufluchtlinie bei einer „privaten Verkehrsfläche“ direkt an unser Grundstück gelegt werden. Ist meiner Meinung nach nicht im Sinne des Orts-Kerngebietes.

Auch wenn die jetzige Eigentümerin versichert, auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen, sollte man darauf achten, dass unser Ortsbild im Kerngebiet erhalten bleibt und nicht durch Umwidmungen es den Besitzern/Folgebesitzern ermöglicht wird, Bauvorschriften im Bauland Kerngebiet durch Umwidmungen aufzulockern.

Meiner Meinung nach könnte man dieses Bauland auch als „Parkplatz“ ohne Umwidmung verwenden, wobei ich festhalten möchte, dass an der Straßenfront zur Hauptstraße die Bushaltestelle ist und diese auch bestehen bleiben soll. Die Bushaltestelle wurde damals vom Gasthaus an den jetzigen Standort verlegt. Eine Einfahrt von der Hauptstraße ist relativ nah an der Kurve und erhöht die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer. Somit ist von dieser Seite nur unter besonderen Bedingungen auf das Grundstück möglich. Am Südwestlichen Punkt des Grundstückes ist auch ein Strommasten und Verteilerkasten.

Die Einfahrt/Ausfahrt wird also nur vom Sängeweg möglich sein, wobei der Sängeweg relativ schmal ist.



Änderung der Baufluchtlinie im Sängeweg (Bachmayer, Diem, Stacher)

Auch hier bin ich der Meinung, dass man die typischen Vorgärten unbedingt erhalten sollte und die Baufluchtlinie unverändert lässt.

Die paar Meter Baufluchtlinie (Vorgarten) verschönern den Ortskern.

Wenn die Änderung der Baufluchtlinie beschlossen ist, so nehme ich an, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Gemeinde keinen Einfluss mehr auf die Bebauung (bis zur Grundstücksgrenze) des Grundstückes hat. Jeder Architekt wird an die Grenzen des Möglichen gehen.

Sollte unsere Wirtin/Fr. Bachmayer planen z.B.: den Saal mit einem Wintergarten zu vergrößern, so finde ich, dass man dann bei diesem konkreten Fall/Projekt eine Änderung der Baufluchtlinie nur für dieses eine Grundstück andenkt.

Ich bitte Sie meine Bedenken zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Bauamtes:

Derzeit ist der betreffende Grundstücksteil als Bauland Kerngebiet gewidmet. Innerhalb dieser Widmung darf auch ein privater Parkplatz errichtet werden. Ebenso darf innerhalb dieser Widmung ein Lagergebäude (z.B. Geräteschuppen) errichtet werden. Natürlich müssen dazu die anderen Bestimmungen des Bebauungsplanes berücksichtigt und eingehalten werden. In der Natur befindet sich entlang der Kettlasbrunner Hauptstraße die Bushaltestelle. Natürlich wird es im Zuge einer allfälligen Errichtung dieses Parkplatzes auch erforderlich sein, diese Bushaltestelle bei der Zu- und Ausfahrt zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan sieht im Bereich des Gasthauses und des geplanten Zubaus wahlweise die Bauklasse I oder II vor. Einziger Unterschied ist, dass die Gebäudehöhe entlang des Sängeweges durch eine allfällige private Verkehrsflächenwidmung komplett ausgenützt werden kann. Andernfalls müsste ein zurückgesetztes Geschoss errichtet werden.

Das Entwicklungskonzept sieht im Allgemeinen und somit auch für die KG Kettlasbrunn die Stärkung der schon bestehenden Betriebe vor. Im gegenständlichen Fall ist beabsichtigt, zur Stärkung und Erhaltung des Gasthauses Gästezimmer zu errichten. Dadurch kann nicht von einer Einzelwidmung ausgegangen werden sondern dient diese Widmung auch zum Erhalt des Gasthauses und somit zum Wohl der Bewohner der KG Kettlasbrunn.



Bei der Änderung der Baufluchtlinie wurde der gesamte Sängerweg einbezogen. Dies ist damit begründet, dass bei kleinen Grundstücken eine bessere Ausnutzung gegeben ist. Erfahrungsgemäß wird dies von den Bauwerbern im Altortgebiet gefordert. Diese Festlegung dient daher auch zur Stärkung des Altortgebietes.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst: Beim Änderungspunkt 5.4 Änderung von Bauland Kerngebiet in private Verkehrsfläche (Raumordnungsprogramm bzw. Änderung der Baufluchtlinien) soll es zur Auflage keine Änderung geben. Die ausgewiesenen Änderungen von Bauland Kerngebiet zu einer privaten Verkehrsfläche bzw. Abänderung der Baufluchtlinie soll plangemäß umgesetzt werden. Begründet ist das damit, dass dadurch in der KG Kettlasbrunn durch die Errichtung von Fremdenzimmern die Attraktivität gestärkt wird. Ebenso ist die Änderung im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Bei Altortgebieten ist natürlich das Ortsbild zu berücksichtigen. Durch sanfte Änderungen der Bebauungsbestimmungen soll jedoch auch die Attraktivität des Altortgebietes gesteigert werden. Dies ist im gegenständlichen Fall gegeben.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 11.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 40, Begutachtung

Für diese Änderung 40 des Örtl. Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes fand am 30. Jänner 2017 eine mündliche Verhandlung mit dem raumordnungstechnischen Sachverständigen statt. Dabei wurde mit dem Sachverständigen jeder Änderungspunkt durchgegangen. Außerdem fand ein Lokalaugenschein statt. Der Sachverständige hat bereits seine Stellungnahme abgegeben. Ebenso wurde mit Herrn Dr. Bräuer vom Amt der NÖ Landesregierung bei einem Termin in St. Pölten die geplante Änderung besprochen.

Zum Änderungspunkt 5.1 (Grünstäudl)

wurde angemerkt, dass eine Baublocktrennung zwischen Bauland Agrargebiet und dem Bauland Agrargebiet-Hintaus nicht erforderlich ist. Dieser Weg kann daher ersatzlos gestrichen werden. Ebenso kann im angrenzenden Bereich zwischen den Gründen der Familie Grünstäudl und der Zayatalergründe im vorderen Bereich ein Bauland Agrar Hintaus festgelegt werden.

Hier befinden sich bereits zwei Scheunen. Hinter den Scheunen ist derzeit noch BA-Hintaus festgelegt. Dieser Bereich kann in der Folge wieder als Grünland Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen werden.

Der Sachbearbeiter schlägt aber trotzdem vor, dass im rückwertigen Bereich die Widmung Bauland Agrar hintaus bleibt. Begründet ist das damit, dass die betroffenen Grundeigentümer von einer Umwidmung dann nicht in Kenntnis gesetzt wurden.

Zum Änderungspunkt 5.2 (Harrer – Held und Franke)

Hier wurde angeregt, im Bereich der derzeitigen Zufahrt zukünftig auch die Zufahrt zum Betriebsgebiet zu belassen. Dadurch ist eine Verschiebung der privaten Verkehrsfläche erforderlich. In der Folge soll der nordwestliche Bereich zwischen dieser Zufahrt und der Grundgrenze als Bauland Agrar ausgewiesen werden.



Die öffentliche Infrastruktur (Schmutzwasser, Trinkwasser) endet nach der derzeitigen Grundstückszufahrt. Die Erschließung des Bauland Agrargebietes ist dadurch gegeben. Angeregt wurde noch anhand des Luftbildes die Ausweisung der Grenze zwischen BA / BA – Hintaus zur dahinterliegenden Retentionsfläche nochmals anhand des Luftbildes zu überprüfen und gegebenenfalls geringfügige Abänderungen durchführen.

Stellungnahme des Bauamtes:

Die Anregungen des Sachverständigen wurden aufgenommen. Die Verkehrsfläche wurde daher entsprechend abgeändert. Natürlich wurde die Straße begradigt. Ebenso wurde die Retentionsfläche entsprechend dem vorgelegten Lage-/Höhenplan abgeändert und in Richtung Nordosten geschoben. Nun wären beidseitig der privaten Verkehrsfläche Flächen mit der Widmung Bauland Agrar (für Betriebswohnungen) vorgesehen. Der übrige Bereich wäre dann mit Bauland Agrar hintaus ausgewiesen. Zur Erschließung der rückwertigen agrarisch genutzten Flächen südöstlich der Zayatalergründe ist ein 6 m breiter Weg ohne Erschließungsfunktion geplant.

Zum Änderungspunkt 5.4 (Gasthaus Schmid)

Bei der Ausweisung einer privaten Verkehrsfläche anstelle des Bauland Kerngebietes gibt es seitens des Sachverständigen keine Bedenken. Die Begründung muss jedoch noch von den Raumplanern ergänzt werden, sodass das Interesse der Allgemeinheit besser zur Geltung kommt.

Zum Änderungspunkt 5.5 (Wirtschaftspark)

Hier sind lediglich Ergänzungen im technischen Bericht durchzuführen. Insbesondere wurde aufgeworfen, nach welchen Kriterien die Abgrenzung in Richtung Westen erfolgt und ob die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur gegeben ist.

Stellungnahme des Bauamtes:

Die Abgrenzung erfolgte analog der Baulandtiefe beim ersten Abschnitt. Hier wurde bereits die Infrastruktur für eine Erweiterung berücksichtigt. Nachdem nun ein hydrogeologisches Gutachten vorliegt ist auch beim Baufeld 13 die Entwässerung mittels Versickerung gegeben. Ebenso ist aus diesem Gutachten die Baugrundeigenschaft ableitbar. Betreffend die Verfügbarkeit liegen Optionen mit den Grundeigentümern vor.

Zum Änderungspunkt 7.1 (Müllner Lanzendorf)

Hier fehlt die Sicherstellung, dass für das Grundstück 3.2, welches in der DKM als Waldgrundstück ausgewiesen ist, gerodet werden kann. Nach Rücksprache mit Herrn DI Fernsehner von der BH Mistelbach bedarf es zuerst einer Widmung, erst danach kann das Rodungsverfahren mit etwaiger Ersatzaufforstung bzw. Geldleistung (vom Grundeigentümer) geführt werden.

Laut DI Fernsehner steht einer Rodung im gegenständlichen Fall mit größter Wahrscheinlichkeit nichts entgegen, da auf dem Grundstück derzeit kein Wald besteht.

Zum Änderungspunkt 10.2 (Mistelbach Nord)

Hier bedarf es noch des Nachweises, wie die infrastrukturelle Erschließung durch öffentliche Verkehrsflächen gesichert ist. Ebenso muss die Sicherstellung der Verfügbarkeit (war Thema im letzten Widmungsverfahren) nachgewiesen werden.



Zum Änderungspunkt 10.5 (Forsthaus Mistelbach)

Hier hat der Sachverständige angeregt, anstelle der Ausweisung Grünland - Erhaltenswertes Gebäude mit dem Zusatz Standort mit der Rechtsabteilung des Landes Niederösterreich Kontakt aufzunehmen, ob auch die Ausweisung einer Fläche im gegenständlichen Bereich mit der Widmung Grünland-Schutzhaus möglich ist.

Diesbezüglich fand am 8. Februar 2017 mit Herrn Dr. Bräuer vom Amt der NÖ Landesregierung eine Besprechung statt. Im Wesentlichen gibt es drei Möglichkeiten:

Möglichkeit 1 – Ausweisung als Grünland GeB

Hier darf ein Zubau zum Forsthaus hergestellt werden. Ein Abbruch und eine Wiedererrichtung sind jedoch nicht möglich.

Möglichkeit 2 – Ausweisung als Grünland GeB Standort

Hier darf KEIN Zubau zum Forsthaus errichtet werden; es darf jedoch ein Neubau bis 170 m² bewilligt werden.

Möglichkeit 3 – Ausweisung als Grünland Schutzhaus

Diese Möglichkeit besteht deswegen, da das Gebäude entlang eines Wanderweges (Jakobsweg) liegt. Es muss nur eine Fläche um das Gebäude – vorgeschlagen wird 20 m in Richtung Gastgarten und zusätzlich 5 m um das Gebäude. Innerhalb dieser Widmung dürfen sowohl Zubauten als auch Neubauten errichtet werden.

Das Bauamt empfiehlt die - im Zuge des noch ausstehenden Gutachtens - etwaigen vorgeschlagenen Abänderungen zur Kenntnis zu nehmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2017 empfohlen, die im Zuge der Begutachtung der geplanten Änderung 40 von RO-Programm und BB-Plan von den Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung geforderten Abweichungen zu beschließen bzw. die Änderungen von RO-Programm und BB-Plan im Sinne der Gutachten der Sachverständigen durchzuführen.

Zum Änderungspunkt 5.1

Hier sollen entsprechend der vom Sachbearbeiter erarbeiteten Skizze im vorderen Bereich Bauland Agrargebiet und im rückwertigen Bereich Bauland Agrar festgelegt werden. Nachdem die Grundeigentümer der agrarisch genutzten Flächen nur davon ausgegangen sind, dass die Verkehrsfläche zu den Zayatalergründen entfällt, hätten sie keine Kenntnis über die Streichung des Bauland Agrar-Hintaus und Neufestlegung als Grünland Land- und Forstwirtschaft.

Zum Änderungspunkt 5.2

Der Planskizze des Sachbearbeiters über die Abänderungen wird zugestimmt. Insbesondere sollen beidseitig der privaten Verkehrsfläche Flächen für die Betriebswohnungen ausgewiesen werden. Ebenso soll die Retention entsprechend dem bestehenden Gelände verschoben werden. Die Retention wird zur Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer als notwendig erachtet.

Außerdem bildet sie einen Puffer zum Bauland Agrar. Der Vorschlag über die Errichtung eines Erschließungsweges für die agrarisch genutzten Flächen wird ebenfalls positiv gesehen.



Zum Änderungspunkt 10.5

Hier wird die Möglichkeit 3 – nämlich die Ausweisung als Grünland Schutzhaus – als die für die Stadtgemeinde günstigste erkannt. Die Unterlagen sollen daher vom Raumplaner in diesem Sinne abgeändert werden.

Der Stadtrat hat dieser Vorgangsweise in seiner Sitzung vom 21. Februar 2017 zugestimmt.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 21. Februar 2017, auf Basis des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses 2 vom 14. Februar 2017, haben die Raumplaner die dazugehörigen Pläne geändert. Diese Pläne liegen nun der 40. Änderung des Örtl. Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes und dem Beschlussexemplar vom 28. Februar 2017 zugrunde.

Zwischenzeitlich wurde im Zuge der Bautätigkeiten bei den Weninger-Gründen in der Mitschastraße bekannt, dass die öffentliche Wasserleitung nach den aufgelegten Plänen zukünftig auf Privatgrund verlaufen würde. Herr DI Bösmüller hat daraufhin mit Herrn Weninger und den Planverfassern für den neuen Verkaufsraum Kontakt aufgenommen und erreicht, dass die Grundgrenze derart festgelegt wird, dass die öffentliche Wasserleitung auf öffentlichem Grund liegt. Dazu muss natürlich der Plan abgeändert werden.

Es wird daher empfohlen, die Straßenfluchtlinie entsprechend dem vorliegenden Plan abzuändern. Dadurch wird der Straßenraum geringfügig größer.

Vizebürgermeister Balon beantragt, der Gemeinderat wolle den im Zuge der Begutachtung der geplanten Änderung 40 von RO-Programm und BB-Plan von den Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung geforderten Abweichungen, bzw. der Durchführung der Änderungen von RO-Programm und BB-Plan im Sinne der Gutachten der Sachverständigen, als auch der Abänderung der Straßenfluchtlinie bei den Weninger-Gründen (laut vorgelegtem Plan) die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Stadtrat Frank nimmt wieder an der Sitzung teil.

Zu 12.) Raumordnungsprogramm, Änderung 40, Verordnung

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der Gemeinderat möge, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, die erforderliche Verordnung für die Änderung 40. des Örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 15. März 2017 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1-5 des NÖ - Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016 i.d.g.F, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf den hiezugehörigen Plandarstellungen dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt werden.



§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „40. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Mistelbach,

- **KG. Frättingsdorf (Fwpl Blatt 1) (Biba Stojkov)**
- **KG. Kettlasbrunn (Fwpl Blatt 7) (Grünstäudl), (Harrer – Held & Franke), (Graf), (Gasthaus Schmid) u. (Wirtschaftspark A5)**
- **KG. Lanzendorf (Fwpl Blatt 6) (MMB Property Dev. & Log. GmbH)**
- **KG. Mistelbach (Fwpl Blatt 6) (Lidl), (Mistelbach Nord) u. (Eibel)**
- **KG. Mistelbach (Fwpl Blatt 4) (Forsthaus Mistelbach)**

M:1:5.000 vom 1. Dezember 2016, Beschlussexemplar vom 28. Februar 2017 verfassten Plandarstellungen ersichtlich. Die Plandarstellungen, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ - Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016 i.d.g.F. mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Bauamt der Stadtgemeinde Mistelbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die Freigabebedingungen für die Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone mit der Nr. 1 (KG. Kettlasbrunn) lauten:

- Vorlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes
- Konkretisierung des Bebauungsplanes

Die Freigabebedingung für die Bauland – Wohngebiet – Aufschließungszone mit der Nr. 1 (KG. Mistelbach) lautet:

- Vorlage eines Parzellierungsentwurfes

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 des NÖ - Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016 i.d.g.F., und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 13.) Bebauungsplan, Änderung 40, Verordnung

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der Gemeinderat möge, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, die erforderliche Verordnung für die Änderung 40. des Bebauungsplanes beschließen.



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 15. März 2017 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan auf der Plandarstellungen Plannummer:

- **KG. Frättingsdorf, Blatt FR-3 (Biba Stojkov), Blatt FR-6 (Korczynski)**
- **KG. Eibesthal Blatt EI-26 (Hiller - Mattes)**
- **KG. Kettlasbrunn, Blatt KE-28 (Grünstäudl), Blatt KE-28, KE-2A, KE-30, KE-29, (Harrer – Held & Franke), Blatt KE-31 (Graf), Blatt KE-32 (Gasthaus Schmid), Blatt KE-32B, KE-32D u. KE-32F (Wirtschaftspark A5)**
- **KG. Lanzendorf, Blatt LA/MB/EB-62 (MMB Property Dev. & Log. GmbH)**
- **KG. Mistelbach, Blatt MB/LA-54 (Lidl), Blatt MB-35A, MB-36, MB-37B u. MB-38 (Mistelbach Nord), Blatt MB-35A (Eibel), Blatt MB-38 (Lehner Martin) u. Blatt MB-41 (Kummerer)**

abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der 40. Änderung, am 1. Dezember 2016, Beschlussexemplar vom 28. Februar 2017 verfassten und aus dem Planblättern des Bebauungsplanes mit den Plannummern:

- **KG. Frättingsdorf, Blatt FR-3 (Biba Stojkov), Blatt FR-6 (Korczynski)**
- **KG. Eibesthal Blatt EI-26 (Hiller - Mattes)**
- **KG. Kettlasbrunn, Blatt KE-28 (Grünstäudl), Blatt KE-28, KE-2A, KE-30, KE-29, (Harrer – Held & Franke), Blatt KE-31 (Graf), Blatt KE-32 (Gasthaus Schmid), Blatt KE-32B, KE-32D u. KE-32F (Wirtschaftspark A5)**
- **KG. Lanzendorf, Blatt LA/MB/EB-62 (MMB Property Dev. & Log. GmbH)**
- **KG. Mistelbach, Blatt MB/LA-54 (Lidl), Blatt MB-35A, MB-36, MB-37B u. MB-38 (Mistelbach Nord), Blatt MB-35A (Eibel), Blatt MB-38 (Lehner Martin) u. Blatt MB-41 (Kummerer)**

bestehend, und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung zu entnehmen.

§ 3

Ergänzungen beim V. ABSCHNITT

Freiflächen

- Die Freifläche F1 in der **KG. Kettlasbrunn** dient dem **Verbot der Errichtung einer Versickerungsanlage**.



§ 4

Die Plandarstellungen welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Stadtrat Dr. Beber nimmt wieder an der Sitzung teil.

Zu 14.) Stadt der Zukunft

„Stadt der Zukunft – Mistelbach zentral“

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat sich in den vergangenen Jahren mit den Möglichkeiten zur Innenentwicklung intensiv beschäftigt. Analysen zeigen, dass innerstädtisch ein großes Potential gegeben ist. Im Sinne der Stadt kann nur sein, dass dieses Potential Schritt für Schritt verfügbar gemacht wird. Die betroffenen Grundstücke sind kleinteilig und im Privatbesitz.

In einem weiterführenden Forschungsprojekt ist es möglich, eine umfassende Umfangsbegleitung mit einem Zeithorizont von ca. 2 Jahren zu erlangen.

In den Prozess werden Interviews mit GrundstückseigentümerInnen und potentiellen InteressentInnen (Handwerksbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Privatpersonen, Vereine) geführt. Außerdem werden Workshops angeboten, in denen unter anderem auch rechtliche Fragen durch ExpertInnen geklärt werden können.

Dabei werden nachfolgende Fragen erörtert:

- Wie viele EigentümerInnen haben vor ihre Grundstücke intensiver zu nutzen?
- Wie viele EigentümerInnen sind bereit ihr Grundstück für eine Innenentwicklung zur Verfügung zu stellen?
- Welche externen Personengruppen haben Interesse diese Grundstücke zu nutzen (Handwerksbetriebe, Dienstleistungsbetriebe)
- Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für eine intensivere Nutzung der Grundstücke?
- Mit welchen Methoden können EigentümerInnen besser über diese Möglichkeiten informiert werden?
- Mit welchen Methoden können Grundstücke für eine intensivere Nutzung verfügbar gemacht werden?



Am Ende des Projektes stehen wichtige Informationen, mit welchen Methoden Grundstücke verfügbar gemacht werden können.

Dazu gibt es eine Förderung des bmvit/FFG (Forschungsförderungsstelle). In der aktuellen Ausschreibung des bmvit/FFG werden Projekte gesucht, die der räumlichen Entmischung der Funktionsbereiche Wohnen einerseits und Arbeiten(Nah)Versorgung/Bildung/Freizeit andererseits entgegenwirken. Damit soll der Mobilitätsaufwand reduziert und ein Beitrag zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen erfolgen. Mögliche Themenschwerpunkte sind Verschränkung von Wohnen und Arbeiten, Umsetzung von Urban Manufacturing Konzepten und Forschungsarbeit zur Verbindung von Stadt- und Raumordnungsprozessen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2017 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung wird auch in Zukunft für die Stadtgemeinde Mistelbach die Innenentwicklung ein Thema sein. Diesbezüglich wird auch gerade der Prozess „Mistelbach 2030++“ gestartet. Es sollen daher nähere Informationen über den voraussichtlichen Zeitaufwand für das Bauamt eingeholt werden. Sofern keine zusätzlichen Kosten für die Stadtgemeinde entstehen, steht der GRA 2 dem Projekt positiv gegenüber.

Zwischenzeitlich wurde das technische Büro RaumRegion Mensch ZT GmbH eingeladen, das Projekt näher zu konkretisieren.

Daraus ergeben sich nachstehende Erläuterungen:

Im Forschungsprojekt „Mistelbach zentral“ erfolgt aufbauend auf die Ergebnisse der Studie „Innenentwicklung im städtischen Raum – Pilotprojekt“ und die dazugehörige Ausstellung zur Innenentwicklung Mistelbach eine Umsetzungsbegleitung zu den gegebenen Fragestellungen. Dabei soll das endogene und exogene Interesse und Potential und die Bereitschaft zur Nutzung und Nachverdichtung des gewählten Projektgebietes geklärt werden.

Am Ende des Projektes stehen wichtige Informationen, mit welchen Methoden Grundstücke verfügbar gemacht wurden. Dieses Wissen kann in anderen Ortsteilen der Stadtgemeinde Mistelbach und in anderen Gemeinden mit ähnlichen Herausforderungen angewendet werden. Für die Einreichung zur Förderung werden vom Projektpartner RaumRegionMensch ZT GmbH die Einreichunterlagen (Umfang ca. 60 Seiten) vorbereitet. Das Bauamt der Stadtgemeinde Mistelbach liefert dafür nötige weitere Unterlagen.

Förderprogramm: Stadt der Zukunft

Fördergeber: bmvit/FFG

Instrument: Kooperatives F&E Projekt

Projektpartner: RaumRegionMensch ZT GmbH

Förderquote: 35% Große Unternehmen/Gemeinden

Geplante Projektlaufzeit: 2 Jahre (01/2018-12/2019)

Einreichfrist: 30. März 2017, 12 Uhr

Die Stadtgemeinde Mistelbach wird für die Dauer des Projekts eine/n MitarbeiterIn im Umfang von 5 - 10 Stunden pro Woche abstellen. Gegebenenfalls werden Praktikanten für diese Arbeiten eingesetzt. Diese Arbeitszeit wird bei einer Förderzusage durch die FFG mit 35 % gefördert. Zusätzlich werden anfallende Sachkosten mit 35 % gefördert.



Vizebürgermeister Balon beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen: Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung wird auch in Zukunft für die Stadtgemeinde Mistelbach die Innenentwicklung ein Thema sein. Diesbezüglich wird auch gerade der Prozess „Mistelbach 2030++“ gestartet.

Im örtl. Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mistelbach wird mittelfristig der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung der Vorzug gegeben. Dies ist daher ein weiterer konsequenter Schritt in diese Richtung. Durch die zu erwartenden Ergebnisse ist der Zeit- und Sachaufwand der Stadtgemeinde Mistelbach mit Sicherheit gerechtfertigt.

Die Stadtgemeinde Mistelbach bewirbt sich daher bei der Forschungsförderungsstelle beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) für das Förderprogramm „Stadt der Zukunft“ unter den vorgenannten Rahmenbedingungen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 15.) BürgerInnengärten, Bestandverträge

a) Kündigungen GST NR: 875/4, 6820/2, KG Mistelbach

Kündigung der Mietflächen von Herrn Gottfried Lehner im Ausmaß von 60 m², von Frau Beate Böhrig im Ausmaß von 30 m² und von Frau Ing. Elisabeth Matzka im Ausmaß von 30 m².

b) Abschluss Mietverträge bez. Vermietung der GST NR: 875/4, 6820/2, KG Mistelbach

Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages mit 1. April 2017 jeweils über Flächen im Ausmaß von 30 m² mit Frau **Amira Smajic**, wohnhaft in Oberhoferstraße 7/3, 2130 Mistelbach mit Frau **Brigitta Grünauer**, wohnhaft in Ludwiggasse 4/2, 2130 Mistelbach und über eine Fläche im Ausmaß von 60 m² mit der **Psychosoziale Zentren GmbH**, Psychosozialer Dienst, Hauptplatz 7-8, 2130 Mistelbach.

Der Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils am 30. November des Jahres beendet werden. Die Miete pro Saison beträgt € 40,-- für 30 m² große Parzellen und € 80,-- für 60 m² große Parzellen. Die Bodenbearbeitung wird von den Mietern übernommen.

c) Abschluss Mietvertrag bez. Anmietung des GST NR: 875/4; KG Mistelbach

Da der bestehende Mietvertrag mit der Vermieterin, Frau Posch 2017 ausläuft: Neuabschluss eines Mietvertrages bez. GST NR 875/4, KG Mistelbach, im Ausmaß von 794 m² mit Frau **Elisabeth Posch**, Steinhübelgasse 18, 2130 Mistelbach.

Die jährliche Miete beträgt € 500,--. Der Mietvertrag beginnt am 1. April 2017 und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist jährlich am 31. März und am 30. November beendet werden.



Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss von Mietverträgen mit den o.a. Mietern bzw. Abschluss eines Mietvertrages mit der Vermieterin Frau Elisabeth Posch über GST NR 875/4.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 16.) Feldwege und Feldwegbrücken

a) Beitragsgemeinschaft Paasdorf – Ost, Sanierung Güterwege

Im Schreiben vom 25. Oktober 2016 wurde vom Obmann der Beitragsgemeinschaft Paasdorf - Ost, Herrn Josef Röhsler, bei der NÖ Agrarbezirksbehörde ein Antrag auf Erlangung von Fördermittel betreffend der Vorhabensart „7.2.1 Ländliche Verkehrsinfrastruktur“ mit der Kurzbezeichnung „Güterweg Paasdorf - Ost“ eingebracht. Konkret geht es um die Sanierung von Güterwegen sowie deren Nebenanlagen in der KG Paasdorf im Volumen von € 168.000,-, die von der Beitragsgemeinschaft abgewickelt werden sollen. Die Stadtgemeinde Mistelbach beteiligt sich an den Errichtungskosten zu 45 % und verpflichtet sich, die Weganlagen nach Fertigstellung dauernd und ordnungsgemäß in Stand zu halten. Die Erhaltungskosten werden zu 100 % von der Stadtgemeinde Mistelbach getragen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach soll sich im dargestellten Ausmaß an der Beitragsgemeinschaft Paasdorf - Ost beteiligen und Windkraftgelder in Höhe von € 168.000,- der Beitragsgemeinschaft zur Verfügung stellen.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5/7100-0022

Einstimmig genehmigt.

b) Siebenhirtner Landwirte, Transportkostenzuschuss für Befestigung der Feldwege

Im Schreiben vom 1. November 2016 ersucht Herr Gemeinderat Ing. Thalhammer die Stadtgemeinde Mistelbach um eine Subvention zu den Transportkosten, welche für die Verfuhr von ca. 2.500 m³ Fräsgut von der LB 46 auf umliegende Feldwege angefallen sind und die vom Siebenhirtner Ortsbauernrat übernommen wurden. Das Material wurde auf eine Gesamtlänge von ca. 4 km verteilt und ermöglicht nun eine weitestgehend witterungsunabhängige Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Geräten. Da sich zirka die Hälfte der neu befestigten Wegstücke in der KG Mistelbach befinden, ersuchen die Siebenhirtner um einen Zuschuss in Höhe von 50 % der entstandenen Transportkosten. Die Rechnung der Fa. Kober liegt nunmehr vor und beträgt € 6.869,27, woraus sich ein gewünschter Förderbetrag von € 3.434,64 ergibt.



Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Ansuchen von Gemeinderat Ing. Thalhammer wird stattgegeben, die Förderung im dargestellten Ausmaß soll gewährt werden.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/710000/611100.

Einstimmig genehmigt.

Zu 17.) Grundverkehr

A) You Will Like It – Mistelbach Nord, 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung

Das Projekt „Leistbares Wohnen in Mistelbach“ wurde mit Grundsatzvereinbarung in der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2016 genehmigt. Mit dem 1. Nachtrag, genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 2016, wurde der Verlauf des Radweges adaptiert und ein Fahr- und Leitungsrecht für die Stadtgemeinde auf GST-NR 5799/4 vereinbart.

Es sind nun folgende weitere Präzisierungen erforderlich, die mit einem 2. Nachtrag zu vereinbaren sind:

1. Kriterien der technischen Ausführung des Radweges (inkl. Asphaltierung) durch YWLI;
2. Setzen von Randsteinen im Bereich der Verkehrsfläche durch YWLI.
3. Die Verkehrsflächen sind im Projektgebiet inkl. Radweg von YWLI bis spätestens 31. Dezember 2018 her- und fertigzustellen.
4. Vereinbarung des Wiederkaufsrechtes der Stadtgemeinde für die Baugrundstücke, die YWLI aufschließt und verkauft, zum Preis von € 130,--/m² (analog Försterweg).
5. Herstellung der Infrastruktur in der Verkehrsfläche über eine Länge von 2 Metern auf den von der Stadtgemeinde anzukaufenden Trennstücken 83 + 91 gem. Teilungsplan des DI Swatschina, GZ 7411/16, vom 27. Oktober 2016.
6. Vereinbarung eines Fahr- und Leitungsrechtes für die Stadtgemeinde auf dem gesamten GST-NR 5799/5.

Für den Fall, dass YWLI das Bauprojekt stadteinwärts um 6 Baugrundstücke (keine GST der Stadtgemeinde) erweitert:

7. Ist GST-NR 5799/5 von Verkehrsfläche in Privatstraße umzuwidmen für Anbindung der Baugrundstücke an das öffentliche Gut (40. Änderung des Raumordnungsprogrammes, GRA 2 6. Dezember 2016, Stadtrat 21. Februar 2017, Gemeinderat 15. März 2017),
8. sind die erforderlichen Wasser- und Kanalleitungen, auch auf GST-NR 5799/5 von YWLI herzustellen, als Frist werden 2 Jahre ab grundbücherlicher Durchführung des Teilungsplanes (mit dem die Baugrundstücke parzelliert werden) vereinbart,
9. ist ausreichende Retentionsfläche zu berücksichtigen und ein öffentlicher Kinderspielplatz in Abstimmung mit der Stadtgemeinde auf Kosten von YWLI zu errichten.

Vizebürgermeister Balon beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



B) Grundverkauf

Dr. Bruckner-Wagner Rupert, Ankauf Teilfläche Gemeindeparz. GST-NR 4540/56, KG Mistelbach (Kindergarten Am Schloßberg)

Dr. Bruckner-Wagner, Sandgrubengasse 4, 2130 Mistelbach, ist Eigentümer des in der Sandgrubengasse gelegenen GST-NR 4560/3 und sucht um Ankauf eines Streifens des angrenzenden GST 4540/56 der Stadtgemeinde, Kindergarten Schloßberg, an. Dr. Bruckner-Wagner würde den Streifen nützen, um eine Begrünung als Sichtschutz zum Kindergarten zu errichten.

Das Bauamt hat sinngemäß folgende Stellungnahme abgegeben:

„Laut Bebauungsplan ist für das GST KIGA Schloßberg „offene Bebauung“ und wahlweise Bauklasse I oder II festgelegt. Beim Verkauf ist daher zu berücksichtigen, dass für das GST KIGA Schloßberg ein seitlicher Bauwuch zur Grundstücksgrenze mit der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 3 Meter, erhalten bleiben muss. Für den Fall, dass beabsichtigt ist, die volle erlaubte Gebäudehöhe zu nützen, ist der Abstand von 4 Metern zu einer neuen Grundgrenze empfehlenswert.“

Das Grundstück der Stadtgemeinde ist als Bauland-Sondergebiet Kindergarten gewidmet. Nach Information des Bauamtes ist Umwidmung auf Bauland-Wohngebiet für den Verkauf nicht erforderlich. Da für das Grundstück Kindergarten Schloßberg die Aufschließungsabgabe bereits entrichtet wurde, fällt mit dem Ankauf auch keine Ergänzungsabgabe an.

Der Verkauf wurde in der Sitzung des GRA 2 am 24. November 2016 bzw. des Stadtrates vom 29. November 2016 unter der Voraussetzung, dass auch der GRA 3 dem Verkauf zustimmt, wie folgt genehmigt:

„Verkauf einer Teilfläche (Bauland-Sondergebiet) an Dr. Rupert Bruckner-Wagner zum Preis von € 120,-/m² zzgl. der mit dem Ankauf für die Stadtgemeinde anfallenden ImmoESt. Zu berücksichtigen ist, dass für das Grundstück der Stadtgemeinde jedenfalls ein Bauwuch von 3 - 4 Metern von der neuen Grundstücksgrenze bestehen bleiben muss.“

Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie behält sich die Stadtgemeinde vor, den Vertragserrichter für den Kaufvertrag festzulegen.

Behandlung im Gemeinderat erfolgt nach Retournierung des unterfertigten Verkaufsanbotes der Stadtgemeinde durch den Käufer und Übermittlung des Teilungsplanes in Endfassung.“

Der GRA 3 hat dem Verkauf in der Sitzung vom 18. Jänner 2017 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der bestehende Zaun vom Käufer auf dessen Kosten so entfernt wird, dass der neue Zaun des Kindergartens nicht beschädigt wird.

Zwischenzeitlich liegt auch der Teilungsplan des DI Swatschina, GZ 7607/17, vom 14. Februar 2017 vor und Vizebürgermeister Balon beantragt, der Gemeinderat wolle dem Verkauf einer Fläche von 40 m², zu den oben angeführten Konditionen die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



C) Unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut

a) You Will Like It, Projekt Mistelbach Nord

Mit Bescheid des Bauamtes vom 14. Februar 2017, GZ Ing.Ho/Pa-1356-2017, wurde auf Grund der gem. § 10 NÖ BauO 2014 angezeigten Änderung von Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Erich Brezovsky, GZ 7411/16, vom 27. Oktober 2016, die unentgeltliche Abtretung der nach den Straßenfluchtlinien zur öffentlichen Verkehrsfläche gehörenden Trennstücke 105, 97, 96, 94, 99, 90, 89, 78, 70, 59, 47, 37, 91, 83, 87, 76, 68, 56, 44, 33, 20, 11, 28, 41, 51, 63, 73 und 82 (GST-NR 5799/5 NEU, 5799/4 NEU, 1091/1 NEU, 1091/2 NEU und 1114/2 NEU) im Gesamtausmaß von 5.223 m² vorgeschrieben.

Die Fläche ist vom Verpflichteten frei von Lasten und geräumt von baulichen Anlagen zu übergeben. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes ist vom Verpflichteten auf seine Kosten zu veranlassen.

Vizebürgermeister Balon beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Vescum Grundstücksvermietungs GmbH, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten; KG Mistelbach, Krankenhaus

Mit Bescheid des Bauamtes vom 6. Dezember 2016, Ing. Ho/Pa-12938-2016, wurde auf Grund der gem. § 10 NÖ BauO 2014 angezeigten Änderung von Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Lebloch, GZ 8861/2014/C, vom 9. Juli 2014, die unentgeltliche Abtretung des nach den Straßenfluchtlinien zur öffentlichen Verkehrsfläche gehörenden Trennstückes 39 im Ausmaß von 10 m² vorgeschrieben. Die Fläche ist vom Verpflichteten frei von Lasten und geräumt von baulichen Anlagen zu übergeben. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes ist vom Verpflichteten auf seine Kosten zu veranlassen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2017 dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilt.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) NÖ Hypo Leasing Meatus Grundstücksvermietungs GmbH, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten; KG Mistelbach, Krankenhaus

Mit Bescheid des Bauamtes vom 6. Dezember 2016, Ing. Ho/Pa-12938-2016 wurde auf Grund der gem. § 10 NÖ BauO angezeigten Änderung von Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Lebloch, GZ 8861/2014/C, vom 9. Juli 2014, die unentgeltliche Abtretung des nach den Straßenfluchtlinien zur öffentlichen Verkehrsfläche gehörenden Trennstückes 42 im Ausmaß von 15 m² vorgeschrieben. Die Fläche ist vom Verpflichteten frei von Lasten und geräumt von baulichen Anlagen zu übergeben. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes ist vom Verpflichteten auf seine Kosten zu veranlassen.



Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2017 dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilt.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, KG Mistelbach, Krankenhaus

Mit Bescheid des Bauamtes vom 6. Dezember 2016, Ing. Ho/Pa-12938-2016 wurde auf Grund der gem. § 10 NÖ BauO angezeigten Änderung von Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Lebloch, GZ 8861/2014/C, vom 9. Juli 2014, die unentgeltliche Abtretung der nach den Straßenfluchtlinien zur öffentlichen Verkehrsfläche gehörenden Trennstücke 28,29,30,31,32,33,34,35,36,37,40 und 43 im Gesamtausmaß von 547 m² vorgeschrieben. Die Fläche ist vom Verpflichteten frei von Lasten und geräumt von baulichen Anlagen zu übergeben.

Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes ist vom Verpflichteten auf seine Kosten zu veranlassen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2017 dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilt.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

D) Abtretungsvereinbarung

Wimmer (WLV Immobilien GmbH), Teilfläche GST-NR 329, Mistelpromenade, Vereinbarung der unentgeltlichen Abtretung in das öffentliche Gut für Radweg

Die Fa. MAWO ist Eigentümerin des an der Mistel gelegenen GST-NR 331.

Mit der 39. Änderung des Raumordnungsprogrammes wurden dieses und das benachbarte GST 329 von Bauland - Betriebsgebiet in Bauland – Kerngebiet, und der an der Mistel gelegene Streifen der Grundstücke als Verkehrsfläche gewidmet.

Dieser Streifen wird benötigt, um den von Siebenhirten kommenden Radweg Richtung Mistelbach zu schließen.

In weiterer Folge wurde mit der Fa. MAWO im Rahmen des Bauvorhabens Mistelpromenade die Vereinbarung geschlossen, dass die Fläche für den Radweg unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten wird. Die Abtretung wurde zwischenzeitlich grundbücherlich durchgeführt.

GST-NR 329 stand bis vor kurzem im Eigentum der Hofer Privatstiftung und wurde Ende 2016 an die WLV Immobilien GmbH verkauft. Diese erklärte im Zuge des Ankaufes, dass unentgeltliche Abtretung für den Radweg in das öffentliche Gut beabsichtigt ist, sobald die WVL Immobilien GmbH grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes ist.



Die WLW Immobilien GmbH ist zwischenzeitlich grundbücherliche Eigentümerin von GST-NR 329 und ist daher nunmehr eine verbindliche Abtretungsvereinbarung abzuschließen. Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass – im Gegensatz zur Abtretung von MAWO – mangels eingereichtem Bauvorhaben die Abtretung derzeit nicht nach der NÖ BauO 2014 vorgeschrieben werden kann.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss einer Abtretungsvereinbarung mit der Fa. WLW Immobilien GmbH. Die Fa. WLW Immobilien GmbH verpflichtet sich zur unentgeltlichen Abtretung der an der Mistel gelegenen Verkehrsfläche für den Radweg. Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallende Kosten sind von der Stadtgemeinde zu tragen.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: Liegenschaftskonto

Einstimmig genehmigt.

E) Löschung Wiederkaufsrecht

a) ÖAMTC, GST-NR .1546, EZ 4973, KG Mistelbach

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2017 ersucht der ÖAMTC, vertreten durch RAⁱⁿ Dr. Alexandra Sedelmayer, um Löschung des zu GST-NR .1546 sub C-LNr 1a für den Fall nicht fristgerechter Bebauung eingetragenen Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde. Da die Bauverpflichtung auf dem Grundstück mit Errichtung des ÖAMTC Stützpunktes erfüllt wurde, ist der Löschung die Zustimmung zu erteilen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Löschung des zu GST-NR .1546 sub C-LNr 1a eingetragenen Wiederkaufsrechtes der Stadtgemeinde Mistelbach:

```

KATASTRALGEMEINDE 15028 Mistelbach                EINLAGEZAHL 4973
BEZIRKSGERICHT Mistelbach
*****
Letzte TZ 1868/1995
Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG)                FLÄCHE GST-ADRESSE
.1546      G GST-Fläche                *   1607
           Baufl.(10)                  412
           Sonst(50)                   1195 Mitschastraße 44

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Österreichischer Automobil- Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC)
  ADR: Schuberting 7 1010
    a 2896/1982 Kaufvertrag 1982-03-02 Eigentumsrecht
    b gelöscht
***** C *****
1 a 2896/1982
  WIEDERKAUFSRECHT für Stadtgemeinde Mistelbach
3   gelöscht

```



Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung der Löschung anfallende Kosten und Gebühren sind vom Eigentümer des Grundstücks zu bezahlen.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Waismayer Mario, GST-NR 775/6, EZ 5568, KG Mistelbach

Mit Schreiben vom 31. Jänner 2017 ersucht Mario Waismayer, Anton Gössinger-Gasse 1, 2130 Mistelbach, vertreten durch Notarin Dr. Regina Neubauer, um Löschung des zu GST-NR 775/6, EZ 5568, für den Fall nicht fristgerechter Bebauung eingetragenen Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde. Da die Bauverpflichtung auf dem Grundstück erfüllt wurde, ist der Löschung die Zustimmung zu erteilen.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Löschung des zu GST-NR 775/6 sub C- LNR 1 a 5536/2004 eingetragenen Wiederkaufsrechtes der Stadtgemeinde Mistelbach:

```

KATASTRALGEMEINDE 15028 Mistelbach                EINLAGEZAHL 5568
BEZIRKSGERICHT Mistelbach
*****
Letzte TZ 915/2017
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
  GST-NR G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE GST-ADRESSE
  775/6   G GST-Fläche           *      676
          Bauf.(10)              116
          Gärten(10)             560 Anton Gössinger-Gasse 1

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
  1 a 5536/2004 Eröffnung der Einlage für Gst 775/6 aus EZ 1722
  2 a 130/2008 Erbauung eines Hauses (auf) Gst 775/6
    (Anton Gössinger G. 1 - Konskriptionsnummer 1902)
  3 a 3290/2010 AufschlieBungsbeitrag von ATS 101.400,-- hins Gst 775/6
    entrichtet
***** B *****
  1 ANTEIL: 1/1
    Mario Waismayer
    GEB: 1981-02-16 ADR: Anton Gössinger G. 1, Mistelbach 2130
    a 5536/2004 Kaufvertrag 2004-07-19 Eigentumsrecht
    b 978/2005 VeräuBerungsverbot
    c 664/2008 Anschrift
    d 8884/2015 Übergabsvertrag 2015-08-06 Eigentumsrecht
    e 8884/2015 Zusammenziehung der Anteile
    f 915/2017 Rangordnung für die VeräuBerung bis 2018-02-03
  2   gelöscht
***** C *****
  1 a 5536/2004
    WIEDERKAUFSRECHT gem Abs Elftens Kaufvertrag 2004-07-19 für
    Stadtgemeinde Mistelbach

```

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung der Löschung anfallende Kosten und Gebühren sind vom Eigentümer des Grundstücks zu tragen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 18.) Kindergärten

a) Ferienbetreuung Kindergärten, verbindliche Anmeldung

Das Kindergartengesetz schreibt vor, dass es aus organisatorischen Gründen notwendig ist, dass die Bedarfsanmeldungen für die Ferienbetreuung bis Mitte Februar erfolgen. Das Personal wird entsprechend dieser Bedarfsmeldungen eingeteilt. Die Entscheidung, in welchem Kindergarten und mit welchen Betreuungszeiten die Ferienbetreuung angeboten wird, richtet sich nach dem Bedarf und ist vom Kindergartenerhalter im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und der Kindergarteninspektorin zu treffen. Um die Verbindlichkeit der schriftlichen Anmeldung zu verstärken, wird die Regelung der letzten Jahre beibehalten:

Bei Anmeldungen für Betreuungszeiten zwischen 7:00 und 13:00 Uhr wird eine Kautions von € 50,-- im Voraus eingehoben. Die Kautions wird abzüglich des Beitrags für Bildungsmaterial rückerstattet bzw. gegenverrechnet, wenn das Kind entsprechend der angemeldeten Tage auch den Kindergarten besucht hat, wobei die Toleranzgrenze bei dreimaligem Fernbleiben liegt – ausgenommen Krankheit mit ärztlicher Bestätigung. Bei Anmeldungen für die Nachmittagsbetreuung (ab 13:00 Uhr) wird der Kostenbeitrag wieder im Vorhinein in Rechnung gestellt.

Damit in einem Kindergarten eine Ferienbetreuung stattfindet, müssen mindestens drei Kinder durchgehend für die jeweilige Woche in dem betreffenden Kindergarten angemeldet sein. Nach der Anmeldung erhalten die Eltern nochmals ein Schreiben, mit dem sie darauf hingewiesen werden, in welchem Ausmaß die Anmeldung erfolgt ist und dass bei einem mehr als dreimaligen Fernbleiben der Kinder, ausgenommen Krankheit mit ärztlicher Bestätigung, die Kautions nicht rücküberwiesen wird.

In allen NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Mistelbach soll in den ersten drei und in den letzten drei Ferienwochen eine Ferienbetreuung angeboten werden. Um zu vermeiden, dass in jenen drei Wochen, in der die Kindergartenpädagogin auf Urlaub ist, die Kinderbetreuerin den ganzen Tag alleine mit bis zu 12 Kindern ist, soll zusätzlich zur Kinderbetreuerin jeweils eine Ferienpraktikantin in den eingruppigen Kindergärten Dienst versehen.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) NÖ Landeskindergarten, Nachmittagsbetreuung, Förderung

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2016 wurde beschlossen, dass Eltern, deren finanzielle Leistungsfähigkeit für die Kosten der Nachmittagsbetreuung nicht gegeben ist, ein gesondertes Ansuchen an die Stadtgemeinde stellen sollen.

In der Sitzung des GRA 3 vom 18. Jänner 2017 wurden die ersten beiden Ansuchen behandelt. Aufgrund mangelnder Bedeckung wurde der Punkt zur weiteren Behandlung an den Stadtrat weitergeleitet.



In der Zwischenzeit ist ein weiteres Ansuchen eingelangt, sodass derzeit 3 Ansuchen vorliegen.

Bei den Budgetverhandlungen wurde dem Budgetwunsch für Förderungen aus diesem Titel nicht stattgegeben. Die Rücksprache bei einer anderen Gemeinde, die ebenfalls einen ähnlichen Beschluss betreffend die finanzielle Leistungsfähigkeit gefasst hatte, ergab, dass diese auch ohne finanzielle Bedeckung Förderungen gewähren würden. Aufgrund der Erfahrungswerte wird dann im Budgetjahr 2018 ein entsprechender Wert für diesen Punkt vorgeschlagen. Bei einer eventuellen Überprüfung und Beanstandung könnte als Gegenargument angeführt werden, dass auch die Einnahmen steigen; die Steigerung wurde - da der Beschluss für die Erhöhung der Verrechnungssätze erst im Dezember gefasst wurde - noch nicht in den Voranschlag 2017 eingearbeitet.

Es ist schwer abschätzbar, wie viele Eltern bezüglich einer Förderung ansuchen werden und in welcher Höhe diese in Anspruch genommen wird.

Im Jahr 2016 wurden Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in Höhe von € 45.131,75 eingenommen. Im Voranschlag 2017 sind Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in Höhe von € 42.800,- vorgesehen. Geht man von einer Erhöhung der Beiträge aufgrund der Anhebung von ca. 25 % aus, so würden sich die Einnahmen um ca. € 11.300,- erhöhen.

Die Förderung könnte teilweise auf Grundlage des bisherigen Fördermodells des Landes NÖ mit folgenden Abänderungen erfolgen:

- Berufstätigkeit beider Elternteile (Erziehungsberechtigten) wird vorausgesetzt.
- Bei AlleinerzieherInnen wird ebenfalls die Berufstätigkeit vorausgesetzt.
- Es wird vorausgesetzt, dass die monatlichen Beiträge für die Nachmittagsbetreuung an die Stadtgemeinde bereits überwiesen wurden. Besteht ein Rückstand, wird die Auszahlung des Förderbeitrages eingestellt.
- Die vorliegenden Förderrichtlinien gelten ab 1. März 2017 bis 30. Juni 2017, danach erfolgt eine Evaluierung.
- die zumutbaren monatlichen Kostenbeiträge wurden nicht entsprechend dem Lohnkostenindex angepasst (die Förderrichtlinien des Landes beinhalten noch immer die Werte von 2006).
- Die Förderungen werden wie folgt ausbezahlt:
per 31. Jänner für die Monate (September, Oktober und November)
per 30. April für die Monate Dezember, Jänner und Februar
per 30. Juni für die Monate Juli und August (solange die Nachmittagsbeiträge für die Ferienmonate im Vorhinein bezahlt werden müssen)
per 31. Juli für die Monate März, April und Mai
Grund: die Verrechnung der Kostensätze für die Nachmittagsbetreuung erfolgt jeweils Beginn bis Mitte des nachfolgenden Monats. Dann haben die Eltern noch 14 Tage Zahlungsziel.

Die weiteren Eckpunkte der Förderrichtlinien auf Basis der bisherigen Förderung durch das Land NÖ:

- Die Höhe der Förderung errechnet sich auf Grund der Differenz zwischen monatlichen Beitrag für die Nachmittagsbetreuung und dem zumutbaren monatlichen Kostenbeitrag, für den es genaue Festlegungen für die Berechnung gibt.
- Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr gewährt werden. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Für die Betreuung am Nachmittag während der Kindergartenferien ist die Förderung gesondert zu beantragen.



- Dem Ansuchen sind folgende Belege beizulegen:
Lohnzettel, Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Einheitswertbescheid aller der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und Lebensgefährten, Unterhaltszahlungen (Alimente), Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochen-, Karenz und Kinderbetreuungsgeld oder ähnliche Leistungen.

Erklärung des Begriffes gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, in dem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

1. Erwachsener	1,00 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kinder bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
Kinder 11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
Kinder über 15 Jahre	+ 0,8

Als Familieneinkommen gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder und eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstandsunterstützung, Sondernotstandsunterstützung, sowie Mindestsicherung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Witwen- und Waisenpension, etc.

Als Einkommen gilt bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe.

Als Einkommen bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs.4 Einkommenssteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Nachfolgend die zumutbaren monatlichen Kostenbeiträge aufgrund des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen		Zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
		bis 80 Std./M.	bis 60 Std./M.	bis 40 Std./M.	bis 20 Std./M.
von	bis				
	€ 509,00	€ 23	€ 21	€ 15	€ 12
€ 510,00	€ 524,00	€ 27	€ 24	€ 19	€ 13
€ 525,00	€ 538,00	€ 31	€ 28	€ 22	€ 16
€ 539,00	€ 553,00	€ 36	€ 33	€ 25	€ 18
€ 554,00	€ 567,00	€ 41	€ 37	€ 29	€ 20
€ 568,00	€ 582,00	€ 45	€ 41	€ 32	€ 23
€ 583,00	€ 596,00	€ 49	€ 44	€ 34	€ 25
€ 597,00	€ 611,00	€ 54	€ 49	€ 38	€ 28



€ 612,00	€ 625,00	€ 59	€ 53	€ 41	€ 29
€ 626,00	€ 640,00	€ 63	€ 57	€ 44	€ 32
€ 641,00	€ 655,00	€ 68	€ 61	€ 48	€ 34
€ 656,00	€ 669,00	€ 74	€ 67	€ 52	€ 38
€ 670,00	€ 684,00	€ 81	€ 73	€ 57	€ 41
€ 685,00	€ 698,00	€ 88	€ 79	€ 62	€ 44
€ 699,00	€ 713,00	€ 95	€ 86	€ 67	€ 48
€ 714,00		€ 100	€ 90	€ 70	€ 50

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Förderrichtlinien sollen entsprechend den oben angeführten Eckpunkten beschlossen werden und gelten ab 1. März 2017 vorläufig bis 30. Juni 2017.

Danach soll eine Evaluierung erfolgen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stellen mit dem Formular und den geforderten Unterlagen (Einkommensnachweise, ...) ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Mistelbach. Aufgrund dieser Daten werden das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen und die daraus resultierende Förderung berechnet. Diese wird dann vierteljährlich ausbezahlt.

Die Gesamtsumme soll für den angegebenen Zeitraum mit € 5.000,-- limitiert werden.

Einstimmig genehmigt.

c) NÖ Landeskindergarten Hörersdorf, Handwaschbecken

Am 18. Jänner 2017 war der Lebensmittelinspektor im NÖ Landeskindergarten Hörersdorf und hat bemängelt, dass es in der Küche ein Spülbecken und einen Geschirrspüler gibt, jedoch kein zusätzliches Handwaschbecken mit Warmfließwasser und geeigneter Hygienearmatur laut Forderung der guten Hygienepraxis. Dies ist bis Ende April 2017 zu sanieren.

In der Sitzung des GRA 3 am 18. Jänner 2017 wurde berichtet, dass bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates ein Kostenvoranschlag einzuholen ist.

Von der Fa. Furch liegt ein Kostenvoranschlag über € 1.363,27 exkl. USt vor.

Weiters wird bemängelt, dass beim Speiseplan die Allergenkennzeichnung nicht vollständig ist. Der Lebensmittelinspektor nimmt direkt Kontakt mit dem Gasthaus auf.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Anschaffung des geforderten Handwaschbeckens bei der Fa. Furch zum Preis von € 1.363,27 exkl. USt die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5/24051-0502

Einstimmig genehmigt.



Zu 19.) Ferienbetreuung

Für die Sommerferien 2017 wird Folgendes vorgeschlagen:

- Schulpflichtige Kinder: Sommerhort in allen 9 Ferienwochen in der Volksschule bei gleichen Elternbeträgen wie bisher in der Ferienbetreuung (Stadtgemeinde Mistelbach zahlt zusätzlich zur normalen Trägerförderung eine Pauschale in Höhe von € 1.700,-- an den Lerntiger). Der Vertragspartner für die Eltern ist der Lerntiger.
- Kindergartenkinder: die Ferienbetreuung erfolgt in den NÖ Landeskindergärten in den ersten und letzten drei Ferienwochen in den Kindergärten. In den mittleren drei Ferienwochen wird keine Ferienbetreuung angeboten.

Die Tarife für die Eltern für die Ferienbetreuung betragen in den letzten Jahren:

1 Kind je Tag ganztägig (bis 17 Uhr) inkl. Mittagessen und inkl. Bastelbeitrag	€ 12,--
1 Kind bis 13 Uhr inkl. Mittagessen und inkl. Bastelbeitrag	€ 7,--
2 Geschwisterkinder ganztägig inkl. Mittagessen und inkl. Bastelbeitrag (Voraussetzung: Inanspruchnahme der Betreuung am selben Tag)	€ 20,--
Jedes weitere Geschwisterkind ganztägig inkl. Mittagessen und inkl. Bastelbeitrag (Voraussetzung: Inanspruchnahme der Betreuung am selben Tag)	€ 6,--

Im vorigen Jahr betragen die Kosten für das Mittagessen € 1.752,80.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die Ferienbetreuung der schulpflichtigen Kinder in der Stadtgemeinde Mistelbach soll als Sommerhort geführt werden. Der Vertragspartner für die Eltern ist der Lerntiger.
Die Tarife sollen gleichlautend wie in den vergangenen Jahren lauten. Die Stadtgemeinde Mistelbach übernimmt die Kosten für das Mittagessen und die Kosten für die Räumlichkeiten.
Der Lerntiger erhält für die zwei Monate Sommerhort zusätzlich zur Trägerförderung eine Pauschale von insgesamt € 1.700,--.
Weiters übernimmt die Stadtgemeinde den Anteil der Trägerförderung des Landes.
Der Sommerhort soll in allen neun Ferienwochen in der Volksschule Mistelbach abgehalten werden.

Für Kindergartenkinder in den NÖ Landeskindergärten gibt es eine Betreuung in den ersten und letzten drei Ferienwochen in einem der NÖ Landeskindergärten. Darüber hinaus wird keine Ferienbetreuung angeboten.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/439000/729100 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

Zu 20.) Ferienspiel

Das Ferienspiel 2017 soll in seiner ursprünglichen Form stattfinden. Vereine und Firmen der Stadtgemeinde Mistelbach werden angeschrieben und können sich einen Termin für die angebotenen Aktivitäten eintragen lassen (Ferienkalender).



Die Stadtgemeinde Mistelbach übernimmt die Kosten für den Ferienpass im Ausmaß von ca. € 2.400,- (ca. € 1.300,- für den Grafiker und ca. € 1.100,- für den Druck). Die Betreuung der Kinder müssen die Vereine oder Firmen übernehmen. Die Bewerbung läuft über die Stadtgemeinde Mistelbach.

Wenn ein Verein einen Turnsaal für die Abhaltung des Ferienspiels benötigt, so sollte für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung im Rahmen des Ferienspiels der Turnsaal kostenlos zur Verfügung gestellt werden, bzw. sollten die Kosten für den Turnsaal der NNÖMS von der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen werden, vorausgesetzt der jeweilige Verein verlangt für das Ferienspiel keinen Kostenbeitrag von den Kindern.

Die Schlussverlosung soll am letzten Samstag in den Ferien, am 2. September 2017, bei Schönwetter bei der Spiellandschaft bei der Volksschule und bei Regenwetter im Volkshaus stattfinden. Als Ziel der Abschlussfahrt wird die Burg Kreuzenstein vorgeschlagen, der Termin wird der 9. September 2017 sein.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Das Ferienspiel soll zu den oben genannten Eckpunkten erfolgen.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/439000-729100 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

Zu 21.) Seniorenausflug

a) Termin, Ziel und Kosten

Termin: Montag, 22. Mai 2017

Ziel: Stift Geras, Rosenberg mit Greifvogelschau; Mittagessen im Schüttkasten in Geras.

Auch heuer werden nur jene Senioren, die in den vorigen Jahren beim Seniorenausflug teilgenommen haben, mit einem persönlichen Schreiben eingeladen. Alle anderen Senioren erhalten die Informationen mit der Gemeindezeitung Anfang April.

Die Anmeldungen werden von Montag, 24. bis Freitag, 28. April 2017 im Bürgerservice entgegengenommen. Nachmeldungen sind möglich, wenn noch ein Platz im Bus frei ist.

Zur Teilnahme berechtigt sind jene Damen, die zu diesem Zeitpunkt 60 Jahre bzw. jene Herren, die zu diesem Zeitpunkt 65 Jahre alt sind. Es sind auch alle Mistelbacher Senioren, die in der Gemeinde Mistelbach ihren Zweitwohnsitz haben, zur Teilnahme berechtigt. Die Busse werden von den Mitgliedern des GRA 3 betreut und bei Bedarf wird bei den jeweiligen Ortsvorstehern angefragt. Eine detaillierte Planung erfolgt nach den Anmeldungen und der daraus resultierenden Anzahl von Bussen.

Der Kostenbeitrag für Busfahrt, Mittagessen, Eintritte und Führungen betrug im vorigen Jahr € 33,-. Für Senioren, deren monatliches Einkommen jenen Betrag der Ausgleichszulage nicht überstieg, wurden € 10,- verrechnet.



Der Kostenbeitrag der Senioren für Busfahrt, Mittagessen, Heurigenbesuch, Eintritte und Führungen soll beim diesjährigen Seniorenausflug € 40,- betragen. Für Senioren, deren monatliches Einkommen jenen Betrag der Ausgleichszulage nicht überstieg, sollen € 15,- verrechnet werden.

Die voraussichtlichen Kosten lauten wie folgt:

Führung in Stift Geras	€ 7,- je Person
Mittagessen im Schüttkasten Geras:	€ 16,- bis € 19,- je Person (abhängig vom Menü)
Rosenburg mit Greifvogelschau:	€ 16,- je Person
Heuriger	€ 6,20 je Person
Frühstück (Jause im Bus)	€ 2,20 je Person
GESAMT ohne Bus	€ 47,40 bis € 50,40 je Person

Die vorläufige Kalkulation lautet wie folgt (Anzahl Personen vom vorigen Jahr):

Personen		267 Senioren	6 Begleitpersonen	Kosten
Führung Geras	€ 7,00	€ 1.869,00	€ 42,00	€ 1.911,00
Führung Rosenberg	€ 16,00	€ 4.272,00	€ 96,00	€ 4.368,00
Mittagessen	€ 18,00	€ 4.806,00	€ 108,00	€ 4.914,00
Heuriger	€ 6,20	€ 1.655,40	€ 37,20	€ 1.692,60
Frühstück im Bus				€ 600,00
Bus				€ 5.730,00
GESAMTKOSTEN				€ 19.215,60
Einnahmen 257 Vollzahler á € 40,- und 10 Personen mit Ausgleichszulage á € 15,-				€ 10.430,00
Stadtgemeinde				€ 8.785,60

(Annahme, dass ein Reiseleiter und ein Buschauffeur je Bus gratis sind.)

Eine Übersicht über die Seniorenausflüge der letzten Jahre:

Jahr	Kostenbeiträge Senioren	Kostenbeiträge Senioren	Differenzabdeckung	Ziel	Anzahl Teilnehmer
2016	€ 10,00	€ 33,00	€ 7.144,29	Mönchhof/Kutschenfahrt/Schiffahrt	267
2015	€ 10,00	€ 33,00	€ 10.933,16	Göttweig/Schiffahrt	264
2014	€ 8,00	€ 30,00	€ 5.452,34	Lilienfeld/Mariazell	248
2013	€ 7,00	€ 29,00	€ 4.856,15	Kittenberger/Loisium	267
2012	€ 7,00	€ 29,00	€ 8.775,16	Herzogenburg/Krems	284
2011	€ 7,00	€ 29,00	€ 7.377,74	Eisenstadt/Rust	320

Voranschlag-Kosten für 2017	€ 16.300,00
Einnahmen für 2017	€ 8.600,00
Differenz für 2017	€ 7.700,00



Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die Eckpunkte für den diesjährigen Seniorenausflug sollen, wie oben angeführt,
beschlossen werden.

Der Kostenbeitrag für Busfahrt, Mittagessen, Eintritte und Führungen soll beim diesjährigen Seniorenausflug € 40,-- betragen. Für Senioren, deren monatliches Einkommen jenen Betrag der Ausgleichszulage nicht übersteigt, sollen € 15,-- verrechnet werden.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/459000-728100 gegeben.

Gemeinderat Fenz regt an, bei Veranstaltungen wie beim Seniorenausflug, aber auch beim Stadtfest, etc., die Kosten für die Gemeinde weiter zu senken. Weiters weist er darauf hin, dass er bei Subventionen nicht mehr zustimmen werde, solange keine generelle Überarbeitung der Förderungen erfolgt sei.

Einstimmig genehmigt.

b) Auftragsvergabe Bus

Auf Grundlage des geplanten Zieles für den diesjährigen Seniorenausflug und nach den internen Richtlinien wurde eine Direktvergabe – unverbindliche Preisauskunft gewählt und Preisauskünfte eingeholt.

Konkret liegen folgende Preisauskünfte vor:

	Preis je Bus (38 Sitzplätze) inkl.10 % USt.	Preis je Bus (50 Sitzplätze) inkl.10 % USt.	Preis je Bus (58 Sitzplätze) inkl.10 % USt.
Columbus	€ 870,--	€ 930,--	€ 980,--
Austrobus			
Dr. Richard	€ 900,--	€ 960,--	€ 1.025,--
Postbus	Kein Angebot, da Busse nicht den Anforderungen entsprechen		

In den vergangenen Jahren wurde mit der Firma Columbus/Dr. Richard sehr gute Erfahrung gemacht. Daher wird vorgeschlagen, für den diesjährigen Seniorenausflug das Unternehmen Columbus zu beauftragen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll das Unternehmen Columbus beauftragt werden.
Die Art des Busses – mit welcher Anzahl von Sitzplätzen – und die Anzahl der Busse soll entsprechend den Anmeldungen und der Organisation der Einstiegsstellen beauftragt werden.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/459000-728100 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



Zu 22.) Veranstaltungen

a) LiteraTourFrühling 2017

Lesungen im Rahmen des LiteraTourFrühlings mit voraussichtlichen Kosten
(von den Kooperationspartnern wird jeweils die Hälfte der Kosten übernommen):

Barockschlössl

**Christa Jakob – Kulturdenkmäler in Mistelbach und Kulturdenkmäler
in Ortsgemeinden MB**

Termin: So., 5. März 2017, 15:00 Uhr

Kleider Bauer

Bernhard Aichner – Totenrausch

Termin: Fr., 17. März 2017

Kosten: € 941,-- (€ 700,-- Honorar + 13% = € 791,-- + € 150,--

(Reisekosten/Hotel) : 2 =

€ 470,50

Stadtbibliothek

Kurt Kotrschal - Hund & Mensch: Das Geheimnis unserer Seelenverwandtschaft

Termin: Do., 23. März 2017

Kosten: € 300,-- + 13% Ust zzgl. Reisekosten (~ € 20,--) = € 359,-- : 2 =

€ 179,50

Harlekin

Georg Markus – Hinter verschlossenen Türen: Menschen im Hotel

Termin: Mi., 5. April 2017

Kosten: € 500,-- + 13% Ust + Reisekosten (~ € 20,--) = € 585,-- : 2 =

€ 292,50

MAMUZ

Gabriele Lukacs – Kraftorte im Weinviertel

Termin: Do., 20. April 2017

Kosten: € 350,-- + 13% zuzüglich S-Bahn (~ € 20,--) = € 415,-- : 2 =

€ 207,50

Depot

Dirk Stermann - Der Junge bekommt das Gute zuletzt

Termin: Fr., 28. April 2017

Kosten: € 1.200,-- + 13% Ust zuzüglich S-Bahn (~ € 20,--) = 1.376,-- : 2 =

€ 688,00

Hotel „Zur Linde“

Prominenten-Lesung

(Martina Pürkl, Dr. Klaus Peter Janner, Pater Hermann werden angefragt)

Termin: Do., 4. Mai 2017

NMS Mistelbach

Niki Glattauer – Best of Schule

Termin: Do., 18. Mai 2017

Kosten: € 700,-- + 13% Ust + Reisekosten (~ € 20,--) = € 811,-- : 2 =

€ 405,50

Gesamtkosten

€ 2.243,50



Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der LiteraTourFrühling soll stattfinden. Als Gesamtbudget wird ein Betrag von
max. € 2.500,- zur Verfügung gestellt.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine
Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 2017 1/3810-7281 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

b) Konzertreihe 2017

Für kurzfristige Projekte, die in den Rahmen der Konzertreihe Mistelbach passen, soll wie
im Vorjahr ein Finanzierungsbeitrag in bar sowie Dienst- und Sachleistungen zur
Verfügung gestellt werden.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Es sollen € 3.000,- in bar sowie Dienst- und Sachleistungen in Höhe von max. € 4.000,-
für die Konzertreihe 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Weiters werden der Vorsitzende und die Stellvertreterin ermächtigt, Künstler im Rahmen
des genehmigten Budgets zu engagieren.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine
Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 2017 1/3810-7281 sowie 1/3290-7572 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

c) Stadtfest 2017, Kalkulation

Als Termin für das Stadtfest ist wieder das letzte Wochenende im August
(25. - 27. August 2017) geplant.

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Betriebskosten		
akm		1.000,00
Anmeldung		58,50
Bühnentechnik		9.000,00
Pagoden für Technik + Rotes Kreuz		600,00
Security		1.300,00
Arbeitszeit Wasserwerk		600,00
WC Reinigung		800,00
WC Container		400,00



Kleinmaterial		241,50
Musikbeiträge		10.000,00
Verpflegung		3.500,00
(Musikgruppen, Eröffnung, Corso)		
Werbekosten		2.500,00
Standgebühr	4.190,00	
Sponsoren	6.200,00	
Gemeindeanteil ohne Personalkosten	19.610,00	
SUMME	30.000,00	30.000,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Das Stadtfest soll im angegebenen Zeitraum zu den aufgelisteten Kosten durchgeführt werden.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 2017 1/3810/7281 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

d) Sommerszene 2017, Kalkulation

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Standgebühr	14.500,00	
Beitrag Wirte Security	1.500,00	
Einnahmen Eintritte	10.000,00	
Sponsoring	2.000,00	
Gagen Künstler		23.500,00
FF Brandwache		180,00
Security		3.000,00
Einladung Presse & Ehrengäste & Musikschule		1.000,00
Übernachungskosten		250,00
Inserate Printmedien		2.500,00
Plakate & Folder, Austragen		450,00
Folderversand durch Kulturvernetzung		100,00
Grafiker für Plakat und Folder		600,00



Film & Foto		500,00
Domain		10,00
Anmeldung Gemeinde		60,00
Kleinmaterial		250,00
Technik - Leihgebühr und Betreuung		8.000,00
AKM		3.000,00
Wasser/WC/Reinigungsmittel (Pauschale)		1.000,00
Müllentsorgung		1.000,00
Stromkosten		2.500,00
Lärmmessung		2.160,00
Personalkosten Reinigung und Aufsicht		8.000,00
Personalkosten Kulturabteilung Organisation		8.000,00
Förderung NÖ Landesregierung - Abt. Kultur	13.000,00	
Aufwand Sommerszene Personalkosten	16.000,00	
Aufwand Sommerszene Bar	9.060,00	
Summe	66.060,00	66.060,00

Das detaillierte Programm wird im nächsten Ausschuss vorgestellt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die Sommerszene soll auch im Jahr 2017 zu den aufgelisteten Kosten durchgeführt werden.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 2017 1/3810/7282 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

e) Christmas in Mistelbach 2017

Die Benefizveranstaltung Christmas in Mistelbach wird am Samstag, dem 16. Dezember 2017 stattfinden. Der Reinerlös kommt, wie in den vergangenen Jahren, karitativen Zwecken zugute.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Diese erfolgreiche Benefizveranstaltung soll auch 2017 wie gewohnt abgewickelt werden.
Höhe der vorfinanzierten Ausgaben durch die Stadtgemeinde: € 7.000,--.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 2017 1/3810/7281 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

f) Int. Puppentheertage 2016, Projektabrechnung

EINNAHMEN (bar)	Geplant	Tatsächlich
Bund BKA	€ -	
Land NÖ, Abteilung Kultur und Wissenschaft	€ 42.000,00	€ 42.000,00
Land NÖ, zentralörtliche Maßnahmen	€ 2.500,00	€ 2.500,00
Gemeinde bar (inkl. Personalkosten)	€ 45.500,00	€ 46.278,15
Eintrittsgelder, Insertionen, Standgebühr	€ 50.000,00	€ 48.282,73
Einnahmen (bar) gesamt:	€ 140.000,00	€ 139.060,88

AUSGABEN (bar)	Geplant	Tatsächlich
Künstlerische Leitung/Honorare (inkl. Reisekosten)	€ 11.400,00	€ 11.401,28
Mimis Sonntag (Puppentheater unterm Jahr)	€ 8.000,00	€ 7.320,57
Begleitausstellungen	€ 4.000,00	€ 3.629,23
Akteure	€ 40.000,00	€ 41.938,86
Personalkosten (Mitarbeiterinnen der Gem.+Externe)	€ 35.000,00	€ 35.287,35
Nächtigung, Verpflegung	€ 9.000,00	€ 6.671,63
Marketing	€ 19.500,00	€ 19.615,07
Versicherung, Porto, Telefon	€ 3.000,00	€ 1.237,18
Rahmenprogramm	€ 5.000,00	€ 5.987,21
Technischer Aufwand	€ 1.600,00	€ 3.275,33
Provisionen, Gebühren, AKM	€ 3.500,00	€ 2.697,17
Ausgaben (bar) gesamt:	€ 140.000,00	€ 139.060,88

Der Baranteil beträgt € 46.278,15, wobei € 35.117,35 auf die Personalkosten der MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde entfallen (Grundlohn + Überstunden). Abzüglich der Personalkosten sind für die Gemeinde als Aufwand € 11.160,80 angefallen.

Die Abrechnung wird zur Kenntnis genommen.

g) 40. Int. Puppentheertage 2018, Termin und Motto

Die 40. Internationalen Puppentheertage 2018 sollen von Freitag, 19. Oktober bis Mittwoch, 24. Oktober 2018 unter dem Motto „Big Bang of Puppets - from the very beginning to the future“ stattfinden.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die 40. Internationalen Puppentheertage sollen zum vorgeschlagenen Termin und Motto stattfinden.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 23.) Straßenbenennung – Siedlungserweiterung Mistelbach Nord, Verordnung

Für die Gemeindestraßen der „Siedlungserweiterung Mistelbach NORD“, KG Mistelbach, ist es erforderlich, Straßenbezeichnungen zu verordnen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2016 den Beschluss gefasst, dass die Gemeindestraßen der „Siedlungserweiterung Mistelbach NORD“ wie unten angeführt benannt werden sollen und der Gemeinderat wolle nun, nach Vorliegen eines rechtskräftigen Teilungsplanes, folgende Verordnung zur Beschlussfassung empfehlen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 15. März 2017 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBl. 8200 i.d.g.F., werden die im Gemeindegebiet von Mistelbach, KG Mistelbach, gelegenen Verkehrsflächen wie folgt bezeichnet:

- Als „**Venusallee**“
die Grundstücke Nr. 1091/1 und 1091/2.
- Als „**Saturnring**“
das Grundstück Nr. 1114/2.
- Als „**Mondscheinweg**“
das Grundstück Nr. 5799/4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Gemeinderat Brunner beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 24.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurde am 29. November 2016 mit LGBl. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif mit Wirksamkeit seit 1. Jänner 2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst.



Der im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist Folgendes erforderlich:

- 1) Zunächst muss die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe geändert werden. Hierfür ist gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die angepasste Verordnung tritt zufolge § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, sofern darin nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht zulässig.
- 2) Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die Gebrauchsabgabe mit Bescheid festzusetzen. Auch an jene Abgabepflichtigen, welchen schon bisher die Gebrauchsabgabe vorgeschrieben worden ist, müssen daher neue Abgabenbescheide erlassen werden, mit denen die Gebrauchsabgabe im neuen Ausmaß festgesetzt wird.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 16. Jänner 2017 dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach empfohlen, folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt in seiner Sitzung am 15. März 2017 unter Tagesordnungspunkt 24.) folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 1

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

- 1) Entsprechend der Tarifpost 2 gelangen für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen, u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen 10 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat, die in der Zonenregelung festgelegten ortsüblichen Prozentsätze vom Höchstarif (€ 166,35) zur Vorschreibung:

Zonenregelung:

- A) Im Stadtgebiet der Katastralgemeinde Mistelbach werden 17 % vom Höchstsatz,
 - B) in allen anderen Katastralgemeinden 10 % vom Höchstsatz verrechnet.
- 2) Entsprechend der Tarifpost 3 werden für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen 5 m² der bewilligten Fläche je begonnenen Monat € 4,62 verrechnet.



§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Stadtrat Stubenvoll beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 25.) Verordnung über pauschale Kostenersätze der Freiwilligen Feuerwehr

Die vom Präsidium des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes am 28. Oktober 2016 und des Landesfeuerwehrrates am 17. November 2016 beschlossene und von der NÖ Landesregierung am 29. November 2016 genehmigte Tarifordnung 2017 enthält die Bestimmungen für die Verrechnung von Kostenersätzen für die Einsatzleistungen der Feuerwehren. Zur rechtskonformen Anwendung dieser Tarifordnung durch die örtlichen Feuerwehren ist die Änderung der bestehenden Verordnung erforderlich.

Da diese Tarifordnung von Zeit zu Zeit (letzte Änderung war 2010) einer Valorisierung unterzogen wird, soll sich die Verordnung auch über allfällige Tarifierpassungen erstrecken und hat der GRA 7 in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2017 ebenfalls die Erlassung der Verordnung empfohlen und soll diese wie folgt lauten:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 15. März 2017 über die Bestimmung pauschaler Kostenersätze für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
Gemäß § 80 Abs. 2, NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG) in der gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des NÖ FG wird ein pauschaler Kostenersatz gemäß den Höchstsätzen der jeweils gültigen Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bestimmt.

§ 2

Diese Kundmachung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Stadtrat Schwarz beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 26.) Feuerwehrangelegenheiten

a) FF Mistelbach - Feuerwache Frättingsdorf, Subvention Restzahlung Vorfinanzierung

Der Kommandant der Feuerwache Frättingsdorf, OBI Fenz Bernhard, hat Bürgermeister Dr. Alfred Pohl im Rahmen der Jahreshauptversammlung um Subvention des noch offenen Betrages der Vorfinanzierung des Dachausbaus in der Höhe von € 2.000,-- ersucht.

Als Begründung wurde angeführt, dass das bei der letzten Wahl in Dienst gestellte neue Kommando diese Kosten übernehmen musste und dadurch das sowieso sehr geringe Budget der Feuerwache Frättingsdorf enorm belastet wird.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund der Tatsache, dass die Feuerwehr-Subventionen ab 2017 neuorganisiert werden und die Bedeckung unter 1/1640-7540 (Einsparung 2016) gegeben ist, wird der Restbetrag der Vorfinanzierung in der Höhe von € 2.000,-- subventioniert und ist somit von der Feuerwache Frättingsdorf nicht mehr zurück zu zahlen.

Stadtrat Schwarz beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) FF Siebenhirten – Schutzjacken

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Siebenhirten, OBI Karl Tupi, informiert Herrn Bürgermeister in einem persönlichen Gespräch, dass die derzeit 41 aktiven Mitglieder deutlich unter der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sind und somit im Einsatzfall teilweise ungeschützt den Gefahren ausgesetzt sind. Um die Sicherheit der freiwilligen Feuerwehrkameradinnen und -kameraden bei Einsätzen zu gewährleisten und der Vorschriften der Feuerwehrordnung und Dienstanweisung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu entsprechen, plant das Kommando der FF Siebenhirten daher bis Ende 2018 insgesamt 20 Schutzjacken anzukaufen und damit rund die Hälfte der Mannschaft auszustatten. Als erster Schritt soll bis Ende 2017 zumindest für die Besatzung der beiden Einsatzfahrzeuge (15 Stück) die entsprechende Schutzbekleidung angeschafft werden. Die Stadtgemeinde Mistelbach wird daher um Übernahme der Kosten für den Ankauf von sieben Schutzjacken zum Preis laut Kostenvoranschlag von je € 433,20 also insgesamt € 3.032,40 ersucht.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund der Tatsache, dass die Feuerwehr-Subventionen ab 2017 neuorganisiert werden und die Bedeckung unter 1/1640-7540 (Einsparung 2016) gegeben ist, erscheint der Kostenbeitrag für die Sicherheit der freiwilligen Feuerwehrfrauen und -männer der FF Siebenhirten möglich und sinnvoll.

Stadtrat Schwarz beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



c) Feuerwehrhaus Siebenhirten

In den Sitzungen des GRA 7 am 16. November 2016, des Stadtrates am 29. November 2016 und des Gemeinderates am 13. Dezember 2016 wurde ein Beschluss über die weitere Vorgangsweise gefasst. Analog zur bisherigen Vorgangsweise soll ein Bauausschuss gebildet werden, wobei die Zusammensetzung zumindest aus Vorsitzendem und Stellvertreter des GRA 7, Vorsitzendem und Stellvertreter des GRA 2, Ortsvorsteher, Kommandant und Stellvertreter FF Siebenhirten bestehen soll. Die Mitglieder der KG Siebenhirten sollen vom Ortsvorsteher gemeldet werden.

Um dem noch zu konstituierenden Bauausschuss einen Finanzierungsplan vorlegen und dieses Projekt in die Budgetverhandlungen zum VA 2018 einfließen lassen zu können, ist die Festlegung der grundsätzlichen Förderhöhe zu den vorliegenden Kosten von € 545.333,44 (inkl. € 200.000,-- Eigenleistungen und € 50.000,-- Anteil FF) durch die Stadtgemeinde Mistelbach erforderlich. Als Anhaltspunkt wird der Beschluss für das Projekt „Zu-/Umbau FF Haus Hüttendorf“ herangezogen, hier wurde ein Zuschuss der Stadtgemeinde Mistelbach von 35 % der Gesamtkosten festgelegt.

Der GRA 7 war in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2017 damit einverstanden, dass der Zuschuss der Stadtgemeinde Mistelbach für den Zu/Umbau des Feuerwehrhauses Siebenhirten in der vorliegenden Entwurfsplanung und Kostenschätzung höchstens 35 % beträgt. Die entsprechenden Unterlagen, wie Planung, Kosten, Finanzierungsplan etc. sind dem noch zu bildenden bzw. konstituierenden Bauausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Weiters ist der betragsmäßig dann feststehende Zuschuss der Gemeinde in die Budgetverhandlungen zum Voranschlag 2018 einzubringen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2017 den Beschluss gefasst, dass analog zum Feuerwehrhaus Hüttendorf vorgegangen wird. Es soll zuerst ein Bauausschuss gegründet und danach der Förderbetrag mit einer Deckelung festgelegt werden.

Stadtrat Schwarz beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (Stadtrat Schwarz) genehmigt.

d) Feuerwehrhaus Kettlasbrunn

Wie bereits in der Sitzung des GRA 7 am 16. November 2016 und des Stadtrates am 29. November 2016 berichtet, liegen Angebote über die Materialkosten des Zubaus zum FF Haus in der Höhe von € 120.000,-- vor, die von den FF Kameraden erbrachten Eigenleistungen sind noch nicht beziffert.

Um dem noch zu konstituierenden Bauausschuss einen Finanzierungsplan vorlegen und dieses Projekt in die Budgetverhandlungen zum VA 2018 einfließen lassen zu können, ist die Festlegung der grundsätzlichen Förderhöhe durch die Stadtgemeinde Mistelbach erforderlich. Als Anhaltspunkt wird der Beschluss für das Projekt „Zu-/Umbau FF Haus Hüttendorf“ herangezogen, hier wurde ein Zuschuss der Stadtgemeinde Mistelbach von 35% der Gesamtkosten festgelegt.



Der GRA 7 war in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2017 damit einverstanden, dass der Zuschuss der Stadtgemeinde Mistelbach für den Zubau des Feuerwehrhauses Kettlasbrunn in der vorliegenden Entwurfsplanung und Kostenschätzung der Materialkosten (Eigen- und Arbeitsleistungen sind noch nicht beziffert) höchstens 35% beträgt. Die entsprechenden Unterlagen, wie Planung, Kosten, Finanzierungsplan etc. sind dem noch zu konstituierenden Bauausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Weiters ist der betragsmäßig dann feststehende Zuschuss der Gemeinde in die Budgetverhandlungen zum Voranschlag 2018 einzubringen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2017 den Beschluss gefasst, dass analog zum Feuerwehrhaus Hüttendorf vorgegangen wird. Es soll zuerst ein Bauausschuss gegründet und danach der Förderbetrag mit einer Deckelung festgelegt werden.

Stadtrat Schwarz beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (Stadtrat Schwarz) genehmigt.

Zu 27.) Kanal- und Wasserangelegenheiten

a) Rahmenangebot für Reparaturarbeiten

Im letzten Jahr wurde eine Angebotseinholung von 5 Firmen durchgeführt und mit der Firma Held & Francke sowie Pittel + Brausewetter wurde eine Rahmenvereinbarung für 2016 abgeschlossen. Beide Firmen haben mitgeteilt, dass Sie die Preise bis zum 31. Dezember 2017 halten werden. Der Rahmenvertrag soll daher bis Jahresende 2017 verlängert werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Die Fa. Held & Francke und Pittel + Brausewetter wurden im letzten Jahr als Bestbieter ermittelt und es wurde eine Rahmenvereinbarung für das Jahr 2016 abgeschlossen. Aufgrund der Mitteilung beider Firmen, die Preise auch bis zum Jahresende 2017 beizubehalten, soll die Rahmenvereinbarung bis zum 31. Dezember 2017 verlängert werden.

Die Fa. Pittel + Brausewetter GmbH, Maustrenk 123, 2225 Zistersdorf bzw. die Fa. Held & Francke, Liechtensteinstraße 8, 2130 Mistelbach, können im Bedarfsfall von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten im Bereich Kanal, Wasser, Straße und Straßenbeleuchtung zu den Einheitspreisen beauftragt werden. Es ist ein Rahmenvertrag für das Jahr 2017 abzuschließen. Der Abruf der Arbeiten erfolgt durch die Sachbearbeiter bzw. beauftragten Personen (Wasser/Wassermeister Bader, SBL/Grum, Kanal/Schöpfbeck und Strobl, Straßen/Bauhof).

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: aus den Ansätzen für Kanal, Wasser, Straße und Straßenbeleuchtung

Einstimmig genehmigt.



b) Verein VKKJ, Errichtung der Infrastruktur

Im letzten Jahr wurde vom Verein VKKJ (Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche) das Gelände angekauft und die Planung durchgeführt. Im Budget 2017 sind unter Vorhaben 5/840120 Parzellierung Andreas Schreiber-Straße € 66.000,-- für Straßenbau und € 50.000,-- für Wasser- und Kanalisationsbauten berücksichtigt.

Für die Errichtung der Zufahrtsstraße ist eine entsprechende Planung notwendig. Es wurden daher folgende Angebote eingeholt:

Büro Samek € 8.075,40
Büro Piro Plan € 12.230,-- (inkl. USt)

Wenn die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen vorliegen, soll eine Angebotseinholung für Straße und Kanal durchgeführt werden. Wenn die Angebote vorliegen, sollen diese direkt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Es soll das Büro Samek mit der Angebotssumme von € 8.075,40 beauftragt werden. Damit keine Zeit verloren geht, soll umgehend mit den Arbeiten begonnen werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Es soll das Büro Samek mit der Angebotssumme von € 8.075,40 für die Erstellung eines Straßenprojektes sowie die dazu notwendigen Ausschreibungsunterlagen beauftragt werden. Um keine Zeit zu verlieren, soll umgehend mit den Arbeiten begonnen werden. Es soll eine Angebotseinholung für das Straßenprojekt von der Fa. Held & Francke sowie Pittel + Brausewetter durchgeführt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Kanalstrang soll auf eine Schachtlänge im Zuge der Rahmenvereinbarung verlängert werden. Die Rodungsarbeiten sollen in Zusammenarbeit mit dem Bauhof durchgeführt werden. Die Erstellung der Straße soll in Abstimmung mit dem Bauzeitenplan von VKKJ erfolgen. Grundsätzlich soll eine Öffnung des Therapiegebäudes im Herbst 2017 erfolgen. Im Zuge der Planung sollen im öffentlichen Straßenbereich Stellplätze untergebracht werden. Die Radwegführung kann auf der bestehenden Fahrbahn durchgeführt werden.

Die finanzielle Bedeckung erfolgt unter dem Ansatz:
5/840120 Parzellierung Andreas Schreiber-Straße € 66.000,-- für Straßenbau
5/84012-0040 Wasser- und Kanalisationsbauten € 50.000,--

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Mitschastraße, Weninger

Von Seiten der Gemeinde wurde in der letzten Gemeinderatssitzung der Grundstückstausch mit Herrn Markus Weninger beschlossen. Leider hat sich herausgestellt, dass genau unter der Tauschfläche die Wasserleitung liegt. Der Gemeinderatsbeschluss muss daher abgeändert werden.



- Es ist eine Korrektur der Flächenwidmung und des Teilungsplanes notwendig
- Entschädigungszahlung Weninger

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund der Situation, dass sich eine gemeindeeigene Wasserleitung unter der Tauschfläche befindet, soll der Grundstückstausch mit Herrn Weninger wie folgt abgeändert werden:

Die neue Grundstücksgrenze kommt entlang der neuen Einfriedungsmauer in der Mitschastraße zu liegen. Es ist daher notwendig, den bestehenden Teilungsplan von der Vermessung DI Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, abzuändern. Ebenso soll mit dem Bauamt der Stadtgemeinde Mistelbach Rücksprache gehalten werden, dass die derzeitige Änderung des Bebauungsplanes auf die neue Grundstücksgrenze abgestimmt wird. Die Abänderungskosten sollen von Seiten des Wasserwerkes übernommen werden. Aufgrund des Tausches wurde eine Entschädigungszahlung pro m² festgelegt. Da sich die Differenz des Flächentausches nun vergrößert, ist auch in Summe eine höhere Entschädigungszahlung an Herrn Markus Weninger zu bezahlen. Auch diese Differenz wird seitens des Wasserwerkes übernommen.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/8501-6120 Instandhaltung Wasserversorgungsanlagen

Einstimmig genehmigt.

d) Oberhoferstraße, Sanierung im Bereich Hofer Wohnbau

Die EVN beabsichtigt im Jahre 2017 die Gasleitung auf einer Länge von ca. 190 m in der Oberhoferstraße im Bereich von Hofer Wohnbau zu sanieren. Es wäre hier die Sanierung der Wasserleitung und der Straßenbeleuchtung von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach erforderlich.

190 lfm á € 350,-- = € 66.500,-- (Finanzierung WW OH)
190 lfm ca. 8 Lichtpunkte á € 1.500,-- = € 12.000,-- + Grabungskostenanteil € 7.000,-- = € 19.000,--

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund des hohen Alters der Wasserleitung und im Hinblick auf eine Kostenteilung der Grabungskünette ist es wirtschaftlich die Sanierung der Wasserleitung gemeinsam mit der EVN durchzuführen. Die EVN hat die Firma Pittel + Brausewetter mit den Grabungsarbeiten beauftragt. Von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach soll ebenfalls die Firma Pittel + Brausewetter mit den Grabungsarbeiten für die Wasserleitungssanierung beauftragt werden. Die Wasserleitung selbst wird durch das Wasserwerk in Eigenregie verlegt. Die Abrechnung erfolgt nach genauen Aufmaßen basierend auf die Rahmenvereinbarung. Die Finanzierung von den Sanierungskosten in der Höhe von ca. € 66.200,-- erfolgt durch den OH 1/850100/612000 Instandhaltung Wasserversorgung (im Budget 2017 sind € 180.000,-- vorhanden).

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



e) KG Siebenhirten – Verlängerung des Regenwasserkanals am Hintausweg

In der KG Siebenhirten am Hintausweg ist es erforderlich, den Regenwasserkanal um ca. 80 Meter zu verlängern. Die Baukosten betragen ca. € 25.000,--.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Der Regenwasserkanal in der KG Siebenhirten am Hintausweg soll um ca. 80 Meter in DN 300 verlängert werden. Die Baukosten betragen ca. € 25.000,--.

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach soll die Baufirma Held & Franke, 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 8, mit den Grabungsarbeiten beauftragt werden. Die Abrechnung erfolgt nach genauen Aufmaßen, basierend auf die Rahmenvereinbarung.

Die Finanzierung in der Höhe von ca. € 25.000,-- erfolgt durch den Ansatz AOH 5/719000/050400 Hintausweg Siebenhirten mit € 20.000,-- und die restlichen € 5.000,-- durch Kanalrestabwicklung AOH 5/851000/004000.

Einstimmig genehmigt.

Zu 28.) Öffentliches Gut

a) COSIC Elvis und Naida, Regenwasserableitung Lanzabach

Fam. Elvis und Naida Cosic, Franz Josef-Straße 71b/7, 2130 Mistelbach, wollen auf ihrer Liegenschaft EZ 1563 in der KG Lanzendorf ein Wohnhaus errichten und das Regenwasser in den Lanzabach ableiten. Dafür wird das Grundstück Nr.: 1855/5 (Lanzabach) auf einer Länge von ca. 1 Meter inkl. einer Auslaufmündung beansprucht.

KG Lanzendorf, Gst.-Nr. 1855/5 öffentliches Gut

Es handelt sich um eine Regenwasserableitung mit einem Rohr PVC DN 150 mit einer Länge von ca. 1 Meter. Die jährliche Gebrauchsabgabe wird von der Abgabenabteilung vorgeschrieben. Ein Bestandsplan ist nach Bauausführung bei der Gemeinde vorzulegen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach ist mit der Verlegung der Regenwasserableitung einverstanden. Es wird das Grundstück-Nr. 1855/5, in der KG Lanzendorf auf einer Länge von ca. 1 Meter und dem Auslaufbauwerk beansprucht. Die jährliche Gebrauchsabgabe soll von der Abgabenabteilung vorgeschrieben werden.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



b) Krankenhaus, Errichtung Brunnen

Das Landeskrankenhaus Mistelbach – Gänserndorf hat mit Schreiben vom 19. Jänner 2017 mitgeteilt, dass seitens des Klinikums auf der Grundstücksfläche neben dem „Sumsi“ Spielplatz am Südtirolerplatz ein zusätzlicher Brunnen errichtet werden soll. Es ist das Grundstück Nr.: 4686/3, EZ 5292 in der KG Mistelbach betroffen.

Es befinden sich bereits 2 Brunnen für das Krankenhaus auf diesem Grundstück. Diese wurden vor dem Ankauf des Grundstückes errichtet. Es ist kein Servitut für die beiden bestehenden Brunnen auf dem Grundstück eingetragen.

Grundsätzlich ist eine Probebohrung mit einer Tiefe von 34 m vorgesehen und gegebenenfalls kann diese bis in eine Tiefe von 50 m verlängert werden.

Das NÖ Landeskrankenhaus – Holding ersucht daher um:

- Zustimmung zur Neuerrichtung eines Brunnens (Brunnen 4) auf dem Grundstück 4686/36, innenliegend der EZ 5292, KG 15028 Mistelbach, das im Eigentum der Stadtgemeinde Mistelbach steht, in dem Bereich, der aus dem vorliegenden Plan ersichtlich ist; sowie
- Einräumung des Rechts zum unbefristeten Betrieb (inkl. der erforderlichen Instandhaltung und Wartung) der Brunnen zur Versorgung des Landeskrankenhauses Mistelbach mit einem Kündigungsverzicht von 25 Jahren und einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Monatsletzten; sowie
- Einräumung eines Leitungsrechts für sämtliche Leitungen (insb. Wasserleitungen und elektrische Leitungen) der beiden bestehenden und des neu errichtenden Brunnens bis zur Liegenschaft.

Aufgrund des oben angeführten Schreibens wurde eine gemeinsame Besprechung mit den Vertretern des NÖ Landeskrankenhauses Mistelbach – Gänserndorf und den Stadträten am Freitag, dem 3. März 2017 durchgeführt.

Die Stadtgemeinde Mistelbach kann sich eine Grundstückbenützung grundsätzlich vorstellen, wobei die Leitungen wie im öffentlichen Gut behandelt werden sollen und das Benützungsentgelt von der Abgabenabteilung vorzuschreiben ist. Die Betreuung der Grünflächen und des Baumbestandes ist noch separat zu regeln. Die Fläche des Kinderspielplatzes soll grundsätzlich unverändert bleiben.

Das NÖ Landeskrankenhaus Mistelbach – Gänserndorf soll ein entsprechendes Projekt bei der Wasserrechtsbehörde einreichen. Der Sachbearbeiter wird beauftragt, im Zuge der Wasserrechtsverhandlung grundsätzlich die Zustimmung von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach kund zu tun. Basierend auf das Ergebnis der Wasserrechtsverhandlung ist ein separater Grundstücksbenützungsvertrag zu erstellen und im nächsten Gemeinderat zu behandeln.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



c) A1 Telekom, Kabelverlegung Mistelbach - Oberhoferstraße

Die A1 Telekom ersucht um die Verlegung einer Zuleitung über das Grundstück in der KG Mistelbach, EZ 3483, Gst. Nr.: 5710/1.

Die Grundstücksbenützung ist kostenlos.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Mistelbach gestattet der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Verlegung eines Erdkabels auf dem Grundstück Nr. 5710/1, EZ 3483, KG Mistelbach. Da es sich um ein Telekommunikationskabel handelt, ist die Grundstücksbenützung kostenlos.

Einstimmig genehmigt.

Zu 29.) Weihnachtsaktion

Für heuer wurden € 7.000,-- für die Weihnachtsaktion im Budget vorgesehen. In der letzten Sitzung des Vorjahres wurde bereits über einen geänderten Ablauf der Weihnachtsaktion gesprochen. Der Wunsch der politischen Vertreter war, dass der Betrag nicht nur an Bedürftige ausgezahlt wird, sondern dass die Möglichkeit genutzt wird, um mit den Menschen, die soziale Unterstützung benötigen, ins Gespräch zu kommen.

Ein Vorschlag wäre deshalb, Anfang Dezember, an einem Nachmittag bei Kaffee und Kuchen die soziale Unterstützung in Form eines Einkaufsgutscheines eines Lebensmitteldiskonters an bedürftige Personen gleichmäßig zu verteilen.

Bedürftige, denen dieser Betrag ebenfalls zusteht, die aber nicht zur Veranstaltung kommen möchten, soll es ermöglicht werden, diesen Lebensmittelgutschein im Bürgerservice abzuholen.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 2017 folgenden Beschluss gefasst: Die Weihnachtsaktion soll wie oben angegeben durchgeführt werden.

Stadträtin Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/429000/768600

Einstimmig genehmigt.



Zu 30.) Bestandverträge

A) Benützungsvereinbarung

Obendorfer Franz, Gemeindeparz. GST-NR 4439, KG Hüttendorf

Mit Herrn Franz Obendorfer, Liechtensteinstraße 1, 2193 Wilfersdorf, wurde 2012 eine unentgeltliche und unbefristete Benützungsvereinbarung für GST-NR 4439 (3.742 m²) abgeschlossen, Nutzungszweck ist die Aufstellung von bis zu 10 Bienenstöcken. Mit Schreiben vom 26. November 2016 ersucht Herr Obendorfer darum, die Anzahl der Bienenstöcke von 10 auf 25 zu erhöhen.

Herr DI Kreuzer (Grünflächen) hat dazu sinngemäß folgende Stellungnahme abgegeben: *„Unter der Voraussetzung, dass Herr Obendorfer die gesetzlichen Vorgaben zur Bienenhaltung einhält, spricht nichts gegen die Erhöhung der Anzahl der Bienenstöcke.“*

Herr OV Pleil ist mit der Erhöhung der Anzahl der Bienenstöcke unter der Bedingung einverstanden, dass der Platz, der zur Zwischenlagerung von Holz oder Erde genutzt werden kann, nicht beeinträchtigt wird.

Anlässlich des Abschlusses einer neuen Benützungsvereinbarung sollte auch die Übernahme der Pflege der genutzten Fläche des Grundstücks durch Herrn Obendorfer vereinbart werden.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss einer unentgeltlichen und unbefristeten Benützungsvereinbarung, Nutzungszweck ist das Aufstellen von bis zu 25 Bienenstöcken. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich im Gegenzug, jenen Teil der Grünfläche, die durch das Aufstellen der Bienenstücke genützt wird, zu pflegen.

Der Platz, der zur Zwischenlagerung von Holz oder Erde genutzt werden kann, darf durch Abschluss der Benützungsvereinbarung nicht beeinträchtigt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Bienenhaltung, insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes der Bienenstöcke zur Grundstücksgrenze, sind einzuhalten.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

B) Pacht

Pretz Josef, Beendigung Pachtvertrag und Neuabschluss des Pachtvertrages mit Pretz Gerhard

Am 12. Dezember 2016 gab Herr Josef Pretz, Schloßzeile 37, 2130 Paasdorf, bekannt, dass er seinen bis 30. September 2020 laufenden Pachtvertrag für GST-NR 7033 „Hintaus“ beenden möchte.

Es liegen folgende Ansuchen für Abschluss eines neuen Pachtvertrages vor:

- Vetter Karl, Obere Hauptstraße 35, 2130 Paasdorf
- Pretz Gerhard, Obere Hauptstraße 57, 2130 Paasdorf



Beide Interessenten geben an, Grundstücke zu bewirtschaften, die an GST-NR 7033 „Hintaus“ angrenzen. Das Grundstück ist dzt. zum Pachtzins von € 204,41/ha (inkl. UST) verpachtet (schlechte Qualität).

OV Christoph Weiss befürwortet Herrn Pretz und begründet dies damit, dass Herr Vetter insgesamt bereits über eine größere Fläche zur Bewirtschaftung verfügt.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst: Einvernehmliche Beendigung des Pachtvertrages mit Pretz Josef per 31. März 2017 und Neuabschluss des Pachtvertrages mit Pretz Gerhard ab 1. April 2017.

Die jährliche Pacht beträgt € 204,41/ha inkl. UST und ist jeweils am 1. Oktober für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu zahlen. Der Pachtzins für 2017 ist aliquot zu bezahlen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

C) Miete

a) Mag. John Brito, Mietvertrag RIZ Gründerbüro „shared space“, Verlängerung

Der bestehende Mietvertrag endet am 31. März 2017 und suchte Mag. Brito, Gewerbeschulgasse 2, 2130 Mistelbach, mit Schreiben vom 18. Jänner 2017 darum an, den bestehenden Mietvertrag für das RIZ shared space Büro in der Gewerbeschulgasse, unter Beibehaltung der vereinbarten Konditionen (€ 180,- inkl. UST), um 1 Jahr zu verlängern.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst: Verlängerung des Mietvertrages um ein weiteres Jahr, beginnend mit 1. April 2017, der Vertrag endet durch Zeitablauf mit 31. März 2018. Die sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Mag. Opitz Karin, Mietvertrag RIZ Gründerbüro Raum 1, Verlängerung

Der bestehende Mietvertrag mit Frau Mag. Opitz, Gewerbeschulgasse 2, 2130 Mistelbach, für das RIZ Gründerbüro, Raum 1, endet durch Zeitablauf am 31. März 2017. Frau Opitz sucht mit Schreiben vom 15. Jänner 2017 um Verlängerung des Vertrages an.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst: Verlängerung des bestehenden Mietvertrages um 1 weiteres Jahr, beginnend mit 1. April 2017 unter Beibehaltung der vereinbarten Konditionen (monatlicher Mietzins € 6,50/m² zzgl. BK zzgl. 20% UST). Der Mietvertrag beginnt am 1. April 2017 und endet durch Zeitablauf am 31. März 2018.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



c) Mag. (FH) Sonja Babitsch, Mietvertrag RIZ Gründerbüro Raum 2, Verlängerung

Der bestehende Mietvertrag für das RIZ Gründerbüro, Raum 2, endete mit 28. Februar 2017 und suchte Frau Mag. Babitsch, Gewerbeschulgasse 2, 2130 Mistelbach, mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 darum an, den bestehenden Mietvertrag für das RIZ Gründerbüro um 1 Jahr zu verlängern.

Der GRA 12 und der Stadtrat genehmigten die Verlängerung des Mietvertrages in der Sitzung vom 2. Februar 2017 bzw. 21. Februar 2017.

Aus beruflichen Gründen kann Frau Babitsch den Vertrag nun lediglich bis Ende April verlängern.

Der Mietvertrag wird ab 1. März 2017 um 2 Monate verlängert und endet durch Zeitablauf am 30. April 2017, monatlicher Mietzins € 6,50/m² zzgl. BK zzgl. 20% UST.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Hazuka Maximilian, Beendigung Mietvertrag für Kellerplatz 1, Teilfläche Gemeindeparz. GST-NR 329/13, KG Ebendorf und Abschluss eines Mietvertrages mit Satzer Waltraud und Brunner Erich

Mit dem bisherigen Eigentümer des Presshauses GST-NR .89/10, Maximilian Hazuka, besteht ein Mietvertrag bis 31. Dezember 2020 für eine hinter dem Presshaus liegende Teilfläche der Stadtgemeinde im Ausmaß von ca. 200 m².

Frau Satzer und Herr Brunner, Dr. Höllrigl-Straße 2/6, 2130 Mistelbach, haben dieses Presshaus von Herrn Hazuka angekauft und ersuchen mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 um Abschluss eines Mietvertrages zu den gleichen Konditionen.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines Mietvertrages auf die Dauer von 4 Jahren, rückwirkend beginnend mit 1. Jänner 2017, Ende durch Zeitablauf mit 31. Dezember 2020.

Die jährliche Miete beträgt € 15,-- zzgl. UST, indexgesichert.

Die vom Vormieter bis 31. Dezember 2020 im Voraus bezahlte Miete wird den neuen Mietern angerechnet. Die angemietete Fläche darf ausschließlich als Kellerplatzl verwendet werden, die Errichtung von Einfriedungen und Baulichkeiten ist nicht gestattet. Für den Fall, dass die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt wird, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zu beenden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



e) Brucha Jennifer, Neuvermietung Gemeindewohnung Bahnzeile 3 TOP 11

Mit Beschluss des GRA 12 vom 22. November 2016 wurde Beendigung des Mietvertrages mit Frau Seiberler per 30. November 2016 und Sanierung der Wohnung beschlossen. Die neue Miete wird nach Information der Hausverwaltung ausgehend von Kategorie B, und nicht, wie ursprünglich bekannt gegeben, nach Kategorie C berechnet.

Nach Durchsicht der vorliegenden Ansuchen wurde mit Stadtrat-Beschluss vom 21. Februar 2017 Neuvermietung an Frau Jennifer Brucha, Ebendorfer Hauptstraße 22, 2130 Ebendorf, festgelegt. Frau Brucha ist Mutter von 3 Kindern und Alleinerzieherin. Die Sanierung der Wohnung wurde am 3. März 2017 fertiggestellt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen: Neuvermietung der 55,50 m² großen Wohnung Bahnzeile 3 TOP 11, beginnend mit 15. März 2017, bestehend aus Küche, 2 Wohn- und Schlafräumen, Bad, WC und Gang, an Jennifer Brucha.

Die Berechnung des Mietzinses erfolgt basierend auf Ausstattung Kategorie B mit € 2,57/m² (keine Gasetagenheizung), der Mietzins beträgt 142,64 zzgl. BK € 99,98 zzgl. UST € 24,26, Gesamtmiete daher € 266,88.

Aus sozialen Gründen wird die Kautions auf 1 Monatsmiete (brutto) reduziert, die Miete für März 2017 ist aliquot zu verrechnen.

Einstimmig genehmigt.

f) Gemeindewohnungen Kirchengasse 11, TOP 3 (Vascan) und TOP 3 A (Longo), Bericht Mietzins

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. Juli 2016 wurde die Miete für die beiden Wohnungen auf Grund der vorliegenden Information der Hausverwaltung basierend auf Kategorie C festgesetzt. Die Hausverwaltung hat diese Information nunmehr berichtigt und mitgeteilt, dass die Miete mangels Zentralheizung basierend auf Kategorie B (nicht C) zu berechnen ist.

Zwischenzeitlich liegen auch die Bestandpläne für die beiden Wohnungen vor und hat die Hausverwaltung den Mietzins am 7. März 2017 wie folgt bekannt gegeben:

Wohnung TOP 3 (Vascan):

Die Wohnung hat 39,80 m², der Mietzins beträgt daher € 102,29, zzgl. BK € 51,74 zzgl. € 15,40 UST, Gesamtmiete daher € 169,43.

Die Sanierung der Wohnung wird nach Information des Bauhofes voraussichtlich am 17. März 2017 abgeschlossen.

Wohnung TOP 3A (Longo):

Die Wohnung hat 52,08m², der Mietzins beträgt daher € 133,85, zzgl. BK € 67,70 zzgl. € 20,15 UST, Gesamtmiete daher € 221,70.

Die Sanierung der Wohnung wurde am 3. März 2017 abgeschlossen und die Wohnung an die neue Mieterin, Frau Longo, übergeben.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



D) Reichspfarrer Richard, Gasthaus Hörersdorf

Herr Reichspfarrer ist seit 1. Mai 2016 Mieter und Betreiber des Gemeindegasthauses Hörersdorf.

In weiterer Folge wurde bekannt, dass Herr Reichspfarrer das Gasthaus mit seiner Familie bewohnt, und wurde er sowohl mit Schreiben vom 22. Juli 2016 als auch in der Besprechung vom 4. August 2016 von der Stadtgemeinde nachweislich informiert, dass Nutzung zu Wohnzwecken nicht dem baubehördlichen Konsens des Gasthauses entspricht.

Beginnend mit 1. September 2016 wurde ein Mietvertrag für die Gemeindegewohnung Bahnzeile 3 TOP 1 mit Herrn Reichspfarrer abgeschlossen.

Wegen des Verdachtes der nach wie vor widerrechtlichen Nutzung des Gasthauses zu Wohnzwecken und anhaltender negativer Rückmeldungen der Bevölkerung zum Gasthaus wurde in weiterer Folge am 2. März 2017 eine Besprechung mit den zuständigen örtlichen Gemeindevertretern OV Stubenvoll, STR Strobl, GR Inhauser, Martin Scheiner, GR Grohmann (GRA 12 Vorsitzender-Stv.), Bürgermeister Dr. Pohl und Stadtamtsdirektor Mag. Gabauer abgehalten.

Es wurde einstimmig als zweckmäßig erachtet, dass der Mietvertrag für das Gasthaus zum nächstmöglichen Termin beendet werden soll.

Es ist daher nunmehr die weitere rechtliche Vorgangsweise festzulegen.

Gem. Punkt 2. des Mietvertrages für das Gasthaus kann dieser von der Stadtgemeinde als Vermieterin jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist beendet werden, nächstmöglicher Kündigungsstermin ist daher der 31. Dezember 2017.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Der Mietvertrag für das Gasthaus Hörersdorf wird zum nächstmöglichen Termin mit 31. Dezember 2017 unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von 6 Monaten beendet. Die Hausverwaltung ist entsprechend zu informieren.

Einstimmig genehmigt.

E) Wendy Hermine, Gebäude auf Gemeindeparzelle

Frau Hermine Wendy, Johannesweg 5, 2130 Mistelbach, ist Eigentümerin der Liegenschaft Johannesweg 5 und wurde im Jahr 2007 mit ihrem Mann, Josef Wendy, ein Mietvertrag für die angrenzende Teilfläche der Gemeindeparz. GST-NR 3499/48 im Ausmaß von ca. 150 m² (4 x 37 m) auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Die Fläche war zum damaligen Zeitpunkt als Verkehrsfläche gewidmet, als Verwendungszweck wurde das Aufstellen eines Car-Ports unter der Voraussetzung des Vorliegens einer baurechtlichen Genehmigung vereinbart.

Herr Wendy zeigte in der Folge die Errichtung eines „überdeckten Abstellplatzes“ als Bauwerk vorübergehenden Bestandes auf der vermieteten Teilfläche an und wurde diese Anzeige vom Bauamt mit „Bauanzeige-Kennntnisname“ vom 3. April 2007 zur Kenntnis genommen.



Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 suchte Frau Wendy um Verlängerung des mit 31. Dezember 2016 auslaufenden Mietvertrages an, das Ansuchen wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Oktober 2016 genehmigt.

Vor Gegenzeichnung des Mietvertrages durch die Stadtgemeinde wurde bei der Stadtgemeinde Beschwerde hinsichtlich Errichtung eines konsenslosen Gebäudes auf dem Grundstück der Stadtgemeinde geführt.

Bei der Verhandlung des Bauamtes am 31. Jänner 2017 stellte der Bausachverständige vor Ort fest, dass statt dem 2007 angezeigten Carport ein Gebäude im Ausmaß von 11 m x 3,40 m x 3,50 m errichtet wurde, für das eine Baubewilligung weder vorliegt noch erteilt werden kann. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan weist mittlerweile Grünland aus, eine Sanierung des baurechtlichen Mangels durch Rückbau auf Carport ist daher nicht möglich.

Der mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Oktober 2016 genehmigte Mietvertrag kann von der Stadtgemeinde daher nicht gegengezeichnet werden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 31.) Zuweisung der Sachgebiete

Der GRA 4 hat mit Beschluss vom 23. November 2016 festgelegt, dass der GRA 4 künftig nicht für die Erhaltung von Gebäuden der Stadtgemeinde zuständig sein soll, die nicht von der Kulturabteilung bespielt, sondern von Vereinen betrieben oder genutzt werden.

Bei den vom Gemeinderat beschlossenen Agenden der Ausschüsse besteht bei der Textierung der Ausschüsse GRA 4 und GRA 12 Unklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit für „Kulturhäuser“. Beim GRA 4 scheinen wörtlich das Schloß und der Stadtsaal auf, nicht aber Gebäude wie bspw. die Freie Werkstatt Frättingsdorf. Beim GRA 12 wurde die Zuständigkeit für Bestandverträge und Gebäudeverwaltung ohne Sport, Kultur und Schulen festgelegt.

Im STR vom 29. November 2016 wurde beschlossen, dass die Zuweisung der Zuständigkeit von Gebäuden, die nicht von der Kulturabteilung bespielt werden, an den GRA 12, in der nächsten Sitzung des GRA 12 behandelt werden soll.

Die Akten für folgende Gebäude wurden an die Abteilung GRA 12 übergeben:

KG	Gebäude	Nutzung	Adresse
Ebendorf	Kulturhaus Ebendorf Keller	Mietvertrag mit Musikverein Ebendorf + Ebendorfer Jugend	Alte Schule Schulgasse 24 2130 Ebendorf
Eibesthal	KIGA Eibesthal Obergeschoß	Musikverein Eibesthal	Passionsweg 9, 2130 Eibesthal
Frättingsdorf	Freie Werkstatt	Mietvertrag mit Verein „Freie Werkstatt“	Anton Haas-Straße 47 2132 Frättingsdorf
	Altes FF- Haus	Benützungsvereinbarung Verschönerungsverein Frättingsdorf	Marterlweg GST-NR .196 2132 Frättingsdorf



Hörersdorf	Karpfscheune Vereinshaus	Benützungsvereinbarung DEV Hörersdorf für Jugendzentrum + Probenraum	GST-NR .209 Boentweg 31, 2132 Frättingsdorf
Hüttendorf	ehem. Gemeindekanzlei „Alter Jugendkeller“	Benützungsvereinbarung Ortsmusik Hüttendorf	Obere Landstraße 7, 2130 Hüttendorf GST-NR .172 Obere Landstraße 74 2130 Hüttendorf
	Ehem. Schule	EG+OG: MV Schoberwalter mit eigenem Stiegenhaus EG: FF OG: FF + DEV WC gemeinsam	Wehrgasse 2, 2130 Hüttendorf
Siebenhirten	Kulturhaus (= alte Schule Siebenhirten)	OG: MV Fa. Hausservice, Raum 1 MV Horvath Felix, Raum 2 MV Kukacka, Raum 3 Prekarium: Katholische Jugend Siebenhirten	Rochusgasse 1, 2130 Siebenhirten

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2017 beschlossen, dass für die Erhaltung von Gebäuden der Stadtgemeinde, die nicht von der Kulturabteilung bespielt, sondern von Vereinen betrieben oder genutzt werden, der GRA 12 zuständig ist. Die mit Beschluss des Gemeinderates im Jahr 2015 festgelegten Zuständigkeiten sind entsprechend zu adaptieren.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Folgende Tagesordnungspunkte werden gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung in eine nichtöffentliche Sitzung verwiesen:

- 32.) Verjährungsverzicht bzw. Einleitung eines Rechtsstreits
- 33.) Änderung des Dienstzweiges
- 34.) Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 35.) Überstellung einer Vertragsbediensteten
- 36.) Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses

Hinweis: Über diese nichtöffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Protokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.